

Antrag TO-1

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand

1 Tagesordnung

2 Samstag, 01. Dezember 2012, Beginn: 10:30 Uhr

- 3 TOP 1 Eröffnung, Formalia
- 4 TOP 2 Politische Rede Daniel Köbler
- 5 TOP 3 Wahlversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die
- 6 Bundestagswahl 2013
- 7
 - Antrag W-1
- 8 TOP 4 Bundestagswahlkampf 2013
- 9 TOP 5 Anerkennung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz als
- 10 Teilorganisation (Satzungsänderung)
- 11
 - Antrag GJ-1
- 12 TOP 6 Strukturdebatte Landesverband (evt. Satzungsänderungen)
- 13
 - Antrag S-01 „Überarbeitung der Satzung des Landesverbandes von
 - 14 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz“
 - 15 • Antrag S-02 „Einführung eines kleinen Parteitages“
 - 16 • Antrag S-03 „Erweiterung des Landesvorstandes“
 - 17 • Antrag S-04 „Frauenstatut“
 - 18 • Antrag S-05 „Gleichstellungsstatut“
 - 19 • Antrag M-1 „Für die Fortführung der konsequenten Trennung von
 - 20 Regierungsamt und Abgeordnetenmandat“
 - 21 • Antrag HBS-1 GJ-Platz auf HBS-Vorschlagsliste.

22 Sonntag, 02. Dezember 2012, Beginn: 9:00 Uhr

- 23 Fortsetzung: TOP 6 Strukturdebatte Landesverband
- 24 TOP 7 Politische Rede des Landesvorstands mit anschl. Aussprache
- 25 TOP 8 Haushalt

- 26 • Soll-Ist-Vergleich 2012
- 27 • Antrag H-1 Plan Haushalt 2013
- 28 • F-1 Entschädigung Landesvorstand
- 29 • F-2 Landesarbeitsgemeinschaft angemessen finanzieren

- 30 TOP 9 Anträge
- 31 • A-1 „Aktiv gegen Kinderarbeit“ (KV Cochem-Zell)
- 32 • A-2 „Bahnlärm“ (KV Neuwied)
- 33 • A-3 „Dorfentwicklung fördern - Für lebendige Dörfer im demografischen
- 34 Wandel“ (Britta Steck, u.a.)
- 35 • A-4 „Überprüfung der Gefährdung des Grundwassers der Großregion von
- 36 Kaiserslautern bis zum Donnersbergkreis“ (KV Kaiserslautern-Land)
- 37 • A-5 „Mobilität sichern - Verkehrswende gestalten“ (KV Trier-Saarburg)
- 38 • A-6 „Erhalten was uns erhält - Der Schutz der biologischen Vielfalt in
- 39 Rheinland-Pfalz ist eine Querschnittsaufgabe der Landespolitik“ (KV
- 40 Bitburg)
- 41 • A-7 „Nationalpark Hunsrück' im Schwarzwälder Hochwald und im
- 42 Soonwald - Gemeinsamer Nationalpark bringt Vorteile für die gesamte
- 43 Region“ (KV Bad Kreuznach)
- 44 • A-8 „Nationalpark 2. Phase: Bürgerinnen und Bürger beim
- 45 Beratungsprozess einbinden - Bürgerbeteiligung und Bürgerdialog
- 46 stärken“ (KV Bad Kreuznach)
- 47 • A-9 „Biosphärenreservat im Hunsrück- Baustein für die Rheinland-
- 48 pfälzische Biodiversitätsstrategie- Machbarkeitsstudie vorlegen“ (KV Bad
- 49 Kreuznach)
- 50 • A-10 „Planungssicherheit, solide Finanzen, Freiheit und demokratische
- 51 Selbstbestimmung für die Hochschulen in Rheinland-Pfalz“ (LAG Bildung)
- 52 • A-11 „Ausbau Erneuerbarer Energien gerecht finanzieren“ (LAG Ökologie)
- 53 • A-12 „Windenergie naturverträglich ausbauen“ (LAG Ökologie)

- 54 TOP 10 Wahlen
- 55 Delegierte zum Länderrat
- 56 Delegierte zum Bundesfrauenrat
- 57 Delegierte zum Bundesfinanzrat
- 58 Landesschiedsgericht

- 59 TOP 11 Verschiedenes

Antrag W1

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand

1 **Wahlverfahren zur Aufstellung der Landesliste zur** 2 **Bundestagswahl 2013**

3 Im **ersten Wahlgang** ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
4 gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

5 **Zweiter Wahlgang**, falls absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht
6 wurde:

- 7 • Es können alle BewerberInnen teilnehmen, die mindestens 10% der
8 abgegebenen gültigen Stimmen aus dem ersten Wahlgang erreicht
9 haben, z.B. bei 200 abgegebenen gültigen Stimmen bedarf es zur
10 Teilnahme am zweiten Wahlgang 20 Stimmen. Sollten weniger als zwei
11 BewerberInnen mehr als 10 Prozent der abgegebenen gültigen
12 Stimmen auf sich vereinen, wird der erste Wahlgang wiederholt.
- 13 • Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen
14 Stimmen erhält.

15 **Dritter Wahlgang:**

- 16 • Es erfolgt eine Abstimmung zwischen den zwei BewerberInnen, die im
17 zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 18 • Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen
19 erhält .
- 20 • Erhält keiner der beiden BewerberInnen diese Mehrheit, erfolgt ein
21 vierter Wahlgang

22 **Vierter Wahlgang** (Stichwahl):

- 23 • Es erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen den zwei BewerberInnen
24 aus dem dritten Wahlgang.
- 25 • Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält; dabei gilt,
26 dass die Zahl der Ja-Stimmen für den/die BewerberIn höher sein muss,
27 als Nein-Stimmen und Enthaltungen (Rechenbeispiel: 100 abgegebene
28 gültige Stimmen, KandidatIn A 42 Stimmen, Kandidat B 20 Stimmen,
29 Nein und Enthaltungen 38 Stimmen • KandidatIn A ist gewählt; A erhält
30 40, B 18 Stimmen, es gibt 20 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen • A ist
31 nicht gewählt)
- 32 • Sollte auch hier keinE BewerberIn gewählt werden, erfolgt die komplette
33 Neuwahl des Listenplatzes in einem neuen ersten Wahlgang.

34 **Stimmengleichheit:**

35 Haben mehrere KandidatInnen die gleiche Stimmenanzahl wird maximal zwei
36 Mal eine Stichwahl durchgeführt, sollte es also insgesamt drei Mal eine
37 Stimmengleichheit geben, entscheidet das Los.

38 **Verbundene Einzelwahl:**

39 Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl
40 beschließen. Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine/n
41 KandidatIn gibt. Sollte ein Kandidat in der verbundenen Einzelwahl nicht die
42 erforderliche Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein
43 erneuter Wahlgang mit verbundener Einzelwahl statt.

Antrag GJ-1

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand

1 Aufnahme der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz als 2 Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz.

3 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:
4 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz wird als Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN Rheinland-Pfalz aufgenommen.

6 Folgender Text wird als neuer Paragraph 18 in die Satzung des Landesverbandes
7 aufgenommen und tritt zum 01.01.2013 in Kraft:

8 „§ 18 GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz

9 (1) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die politische Jugendorganisation
10 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Sie ist als Vereinigung der Partei ein
11 Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den
12 Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN
13 JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung
14 mitzuwirken.

15 (2) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz hat entsprechend den Gebietsverbänden der
16 Partei gemäß der Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
17 Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und
18 Ziele des Landesverbandes an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens
19 entsprechend des § 2 der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.

20 (3) Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz hat das Recht, Anträge an die Organe des
21 Landesverbandes zu stellen. VertreterInnen der GJ RLP in Organen der Partei müssen
22 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.“

23 Alle nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

24 Alle Verweise in der Satzung auf „die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz
25 anerkannte grünnahe Jugendorganisation“ werden durch „die GRÜNE JUGEND
26 Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

27 In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz ergänzt:

28 „Er berät zudem über den Haushalt der GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz.“

29 Begründung:

30 Erfolgt mündlich

1 Antrag S1_korr

2
3 zur Landesdelegiertenversammlung
4 am 01./02. Dezember 2012 in Lahnstein
5

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
RHEINLAND-PFALZ



AntragstellerInnen: Landesvorstand, Gunther Heinisch (KV Mainz), Fred Konrad (KV Zweibrücken), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Anni Pfeifer (KV Mainz), Tabea Rößner (KV Mainz), Corinna Ruffer (KV Trier-Stadt), Christian Sterzing (KV Südliche Weinstraße), Marc Wensierski (KV Mainz-Bingen)

Überarbeitung der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Die Landesdelegiertenversammlung möge die in Spalte 2 der unten stehenden Tabelle genannten Satzungsänderungen beschließen.

Zeile	Spalte 1 - Satzung	Spalte 2 - Änderungsvorschläge
	<u>Satzung in der gültigen Fassung vom 18. Juni 2011</u>	Änderungsvorschläge der AG Struktur-entwicklung (Alle Änderungen im Vergleich zur gültigen Satzung sind unterstrichen; redaktionelle Anmerkungen stehen in eckigen Klammern)

1	§ 1 Name	§ 1 Name und Sitz
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz sind der Landesverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".	(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz sind der Landesverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".
3		(2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Rheinland-Pfalz. Sitz des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist Mainz.
4	§ 2 Grundsätze und Ziele	§ 2 Grundsätze und Ziele
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Sie sind konfessionell unabhängig. Ihr Tätigkeitsfeld ist das Land Rheinland-Pfalz.	<u>Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Landesverbandes.</u>
6	§ 3 Sitz des Landesverbandes	
7	Sitz des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist Mainz. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Verlegung des Sitzes innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz beschließen.	
8	§ 4 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft

9	(1) Mitglied des Landesverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört.	(1) <u>Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.</u>
10	(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene (Orts-, bzw. Kreisvorstand) mit einfacher Mehrheit.	(2) <u>Über die Aufnahme entscheidet der Orts- oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, mit einfacher Mehrheit.</u>
11	Gegen die Zurückweisung kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die AntragstellerIn ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der AntragstellerIn.	<u>Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem/der AntragstellerIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die AntragstellerIn Widerspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung des/der Antragstellers/In mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem /der AntragstellerIn.</u>
12	(3) Der Landesverband hat das Recht, Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 7 (4), (6), (7) und §20 (a) Aufstellung der Landesliste und (b) Wahlkreisversammlung solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisverband eingegangen sind. Fördermitglieder haben auf Landesdelegiertenversammlungen das Recht, als Gast teilzunehmen und können in Landesarbeitsgemeinschaften mitarbeiten.	(3) Der Landesverband hat das Recht, Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 7 (4), (6), (7) und §20 (a) Aufstellung der Landesliste und (b) Wahlkreisversammlung solange nicht zu, <u>bis sie eine reguläre Mitgliedschaft eingegangen sind.</u> Fördermitglieder haben auf Landesdelegiertenversammlungen das Recht, als Gast teilzunehmen und können in Landesarbeitsgemeinschaften mitarbeiten.
13	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
14	(1)Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweils untersten Ebene (Orts- bzw. Kreisvorstand).	(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. <u>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.</u>
15	Erklärt ein Mitglied mündlich seinen Austritt, so wird dieser Austritt gültig, wenn der Vorstand schriftlich diese Erklärung gegenüber dem Mitglied bestätigt und dieser Mitteilung nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen wird.	

16	(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht (Kreis- bzw. Landesschiedsgericht), wenn das auszuschließende Mitglied Einspruch gegen einen angekündigten Ausschluss erhebt. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Landesverbandes nach § 6 sowie Orts- bzw. Kreismitgliederversammlungen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens darf von einer Kreis- bzw. Ortsmitgliederversammlung nur nach ordentlicher Einladung und Anhörung der Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.	(2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht (Kreis- bzw. Landesschiedsgericht), wenn das auszuschließende Mitglied Einspruch gegen einen angekündigten Ausschluss erhebt. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Landesverbandes nach § 5 sowie Orts- bzw. Kreismitgliederversammlungen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens darf von einer Kreis- bzw. Ortsmitgliederversammlung nur nach ordentlicher Einladung und Anhörung der Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
17	Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ist die Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht (Landes- bzw. Bundesschiedsgericht) möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.	Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ist die Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht (Landes- bzw. Bundesschiedsgericht) möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
18	(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft; ein Ruhen der Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht aus.	(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft; ein Ruhen der Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht aus.
19	Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.	Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.
20		<u>§ 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung</u>
21		<u>(1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Landesorgane, -kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.</u>
22		<u>(2) Näheres regeln das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung. Beide sind Bestandteil dieser Satzung.</u>
23	§ 6 Organe und Gremien des Landesverbandes	§ 6 Organe des Landesverbandes
24	Die Organe und Gremien des Landesverbandes sind Landesdelegiertenversammlung (LDV), Landesvorstand, Parteirat, Landesfinanzrat, Landesarbeitsgemeinschaften und Landesschiedsgericht.	<u>Die Organe und Gremien des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenversammlung (LDV), der Landesvorstand, Parteirat, Landesfinanzrat und Landesschiedsgericht.</u>
25	§ 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)	§ 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

26		<u>(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.</u>
27	(1) Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 25% der theoretisch möglichen Delegierten anwesend sind.	(2) Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 25% der theoretisch möglichen Delegierten anwesend sind.
28	(2) Der Landesvorstand beruft die LDV 10 Wochen vorher ein, durch schriftliche Einladung an die Kreisverbände unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigefügt.	(3) Der Landesvorstand beruft die LDV 10 Wochen vorher ein, durch schriftliche Einladung an die Kreisverbände unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigefügt.
29	(3) Bei besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung gemäß § 9 durchgeführt werden.	(4) Bei besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung gemäß § 9 durchgeführt werden.
30	(4) Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vorher beim Landesvorstand (über die Landesgeschäftsstelle) und spätestens drei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der Parteirat, der Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Finanzrat, die Landesarbeitsgemeinschaften, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz anerkannte grünahe Jugendorganisation, die GARRP e.V., sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag. Dringlichkeitsanträge im Verlauf der LDV sind möglich, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird. Nur Anträge, die den Kreisverbänden nicht fristgerecht vorliegen können, sind Dringlichkeitsanträge.	(5) Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vorher beim Landesvorstand (über die Landesgeschäftsstelle) und spätestens drei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der Parteirat, der Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Finanzrat, die Landesarbeitsgemeinschaften, <u>die GRÜNE Jugend Rheinland-Pfalz</u> , die GARRP e.V. sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag.
31		<u>(6) Dringlichkeitsanträge im Verlauf der LDV sind möglich, wenn</u> - <u>das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragschluss eingetreten ist</u> - <u>die Anträge von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und</u> - <u>ihrer Behandlung von der Mehrheit der Delegierten zugestimmt wird.</u> <u>Die Einleitung einer Urabstimmung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.</u>
32	(5) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel wird nach folgender Formel berechnet:	(7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel wird nach folgender Formel berechnet:

33	a. Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis wird aufgerundet.	a. Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis wird <u>gerundet</u> .
34	b. Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte vertreten.	b. Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte vertreten.
35	c. Die Delegierten werden von den Kreisverbänden durch Kreismitgliederversammlungen bestimmt. Dabei soll beachtet werden, dass möglichst alle Ortsverbände bzw. Arbeitsgruppen eineN VertreterIn entsenden. Der Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres. Das von der Landesgeschäftsstelle verschickte Delegiertenmeldungsformular muss benutzt werden.	c. <u>Die Delegierten werden von den Kreisverbänden durch Kreismitgliederversammlungen bestimmt. Der Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.</u>
36	d. Den Delegierten von Kreisverbänden, die vorsätzlich die Beitragsanteile an den Landesverband nicht abführen, kann durch Beschluss der jeweiligen LDV das Stimmrecht entzogen werden.	d. Den Delegierten von Kreisverbänden, die vorsätzlich die Beitragsanteile an den Landesverband nicht abführen, kann durch Beschluss der jeweiligen LDV das Stimmrecht entzogen werden.
37	(6) Der Landesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die nicht demselben Kreisverband angehören dürfen.	(8) Der Landesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die nicht demselben Kreisverband angehören dürfen.
38		<u>(9) Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die der Zustimmung der LDV bedarf.</u>
39	(7) Die Landesdelegiertenversammlung ist öffentlich. Die Landesdelegiertenversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 20 Delegierten mit jeweils einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.	(10) Die Landesdelegiertenversammlung ist öffentlich. Die Landesdelegiertenversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 20 Delegierten mit jeweils einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.
40	(8) Bei einer Landesdelegiertenversammlung haben alle anwesenden Mitglieder Rede- und Antragsrecht. Mit Zustimmung der LDV haben auch Nichtmitglieder Rederecht. Anwesende Mitglieder der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz anerkannten Jugendorganisation haben Rederecht.	(11) <u>Bei einer Landesdelegiertenversammlung haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht. Mit Zustimmung der LDV haben auch Nichtmitglieder Rederecht. Mitglieder der GRÜNEN Jugend haben Rederecht.</u>
41	(9) Beschlüsse werden protokolliert und beglaubigt.	(12) <u>Beschlüsse und Wahlergebnisse der LDV werden protokolliert und von den ProtokollführerInnen und von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet.</u>

42	§ 8 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung	§ 8 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung
43	(1) Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:	(1) Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:
44	1. Wahl des Landesvorstandes, der Länderrats-VertreterInnen, der Bundesfinanzrats-VertreterInnen und des Landesschiedsgerichts,	1. Wahl des Landesvorstandes, der Länderrats-VertreterInnen, der Bundesfinanzrats-VertreterInnen und des Landesschiedsgerichts,
45	2. Beschlussfassung über Programm und Satzung sowie deren Änderungen,	2. Beschlussfassung über Programm und Satzung sowie deren Änderungen,
46	3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,	3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,
47	4. Beschlussfassung über die Beitragshöhe,	
48	5. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen,	4. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen,
49	6. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.	5. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.
50	7. Die LDV beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushalt.	6. Die LDV beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushalt <u>sowie über den an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteil. Die LDV beschließt weiter eine Finanzordnung für den Landesverband.</u>
51	8. Wahl der Mitglieder des Parteirates	8. Wahl der Mitglieder des Parteirates
52	9. Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Heinrich-Böll-Stiftung und Votum für die / den bündnisgrüneN VertreterIn im Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung.	8. Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Heinrich-Böll-Stiftung und Votum für die / den bündnisgrüneN VertreterIn im Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung.
53	10. Wahl der KassenprüferInnen.	9. Wahl der KassenprüferInnen.
54	11. Wahl der Landesliste zu Landtagswahlen.	10. Wahl der Landesliste zu Landtagswahlen.
55	12. Wahl der Vertreterinnen im Bundesfrauenrat.	11. Wahl der Vertreterinnen im Bundesfrauenrat.
56	13. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen GRÜNEN Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes.	12. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen GRÜNEN Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes.
57	14. Jährliche Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion sowie der rheinland-pfälzischen Bundestagsabgeordneten.	13. Jährliche Entgegennahme von <u>schriftlichen</u> Tätigkeitsberichten des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion sowie der rheinland-pfälzischen <u>Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments.</u>
58		14. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung.
59	(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Punkte 2 und 6 erfordern eine 2/3-Mehrheit.	(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <u>Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes erfordern eine 2/3-Mehrheit.</u>
60	(3) Beschlüsse der LDV sind für alle Organe und Gremien des Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.	(3) Beschlüsse der LDV sind für alle Organe und Gremien des Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.

61	(4) Änderungen des von der LDV beschlossenen Haushaltes von mehr als 20% bei Einzelposten oder von mehr als 10% des Gesamthaushaltes sind der LDV zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.	(4) Änderungen des von der LDV beschlossenen Haushaltes von mehr als 20% bei Einzelposten oder von mehr als 10% des Gesamthaushaltes sind der LDV zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
62	(5) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Landesverbandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen. Diese werden vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der LDV für zwei Haushaltsjahre gewählt und müssen unterschiedlichen Kreisverbänden angehören. Die Amtszeit endet nach Abgabe des Prüfungsberichtes für das zweite Haushaltsjahr. Der Prüfungsbericht wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres erstellt.	(5) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Landesverbandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen. Diese werden vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der LDV für zwei Haushaltsjahre gewählt und müssen unterschiedlichen Kreisverbänden angehören. Die Amtszeit endet nach Abgabe des Prüfungsberichtes für das zweite Haushaltsjahr. Der Prüfungsbericht wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres erstellt.
63	(6) Die Tätigkeitsberichte des Landesvorstands, der Landtagsfraktion sowie der rheinland-pfälzischen Bundestagsabgeordneten für die Landesdelegiertenversammlung sollen schriftlich vorliegen und mit den Delegiertenunterlagen verschickt werden.	
64	§ 9 Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung	§ 9 Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung
65	(1) Bei besonderer Dringlichkeit können der Vorstand oder der Parteirat oder ein Drittel der Kreisverbände eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einberufen.	(1) Bei besonderer Dringlichkeit können der Vorstand oder der Parteirat oder ein Drittel der Kreisverbände eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einberufen. <u>Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlungen sind in einem Zeitraum von maximal sechs Wochen zu fassen.</u>
66	(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.	(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
67	(3) Anträge an die a.o. LDV müssen spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand und zwei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegen.	(3) Anträge an die a.o. LDV müssen spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand und zwei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegen.
68	(4) Eine a.o. LDV kann keine Beschlüsse zu §8, Abs. 1, Ziffern 2 und 6 fassen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des §7.	(4) Eine a.o. LDV kann keine Beschlüsse zu § 8, Abs. 1, Ziffern 2 und 6 fassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.
69		§ 11 Virtueller Parteitag [wird neu eingefügt, die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert]
70		(1) <u>Der virtuelle Parteitag wird durch den Landesvorstand einberufen.</u>
71		(2) <u>Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 7 Abs. 7 beschriebenem Verfahren.</u>
72		(3) <u>Der virtuelle Parteitag kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenversammlung zugewiesen wurden, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne</u>

		<u>Kreisverbände vorlegen. Für Einberufung, Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenversammlung entsprechend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.</u>
73	§ 13 Vertretung in Gremien des Bundesverbandes	<u>§ 14 Vertretung in Gremien des Bundesverbandes</u>
74	§ 13 (a) Der Länderrat	
75	(1) Die Delegierten zum Länderrat und deren StellvertreterInnen werden von der LDV gewählt. Ein/e Delegierte/r und deren/dessen stellvertretende/r Delegierte/r sind Mitglied des Landesvorstandes. Diese werden zuerst gewählt. Die Delegierten zum Länderrat und deren StellvertreterInnen werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.	(1) <u>Die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfinanzrat und zum Bundesfrauenrat sowie deren StellvertreterInnen werden von der LDV gewählt, Hierbei sind die Bestimmungen der Bundessatzung zu beachten. Jeweils ein/e Delegierte/r ist Mitglied des Landesvorstandes. Diese werden zuerst gewählt. Die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfinanzrat und zum Bundesfrauenrat sowie deren StellvertreterInnen werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</u>
76	(2) Die Delegierten zum Länderrat und deren StellvertreterInnen sind dem Landesvorstand und der LDV gegenüber rechenschaftspflichtig.	(2) <u>Die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfinanzrat und zum Bundesfrauenrat sowie deren StellvertreterInnen sind dem Landesvorstand und der LDV gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Delegierten zum Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen sind zudem dem Landesfinanzrat gegenüber rechenschaftspflichtig</u>
77	§ 13 (b) Der Bundesfinanzrat	
78	(1) Die Delegierten zum Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen werden von der LDV gewählt, hierbei sind die Bestimmungen der Bundessatzung zu beachten. Ein/e Delegierte/r und deren/dessen StellvertreterInnen sind Mitglied des Landesvorstandes. Diese werden zuerst gewählt. Die Delegierten zum Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.	
79	(2) Die Delegierten zum Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen sind dem Landesvorstand, dem Landesfinanzrat und der LDV gegenüber rechenschaftspflichtig.	
80	§ 14 Der Landesfinanzrat	<u>§ 15 Der Landesfinanzrat</u>
81	(1) Der Landesfinanzrat besteht aus den SchatzmeisterInnen der Kreisverbände, den Delegierten des Landesverbands zum Bundesfinanzrat, dem/der LandesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND und dem/der LandesschatzmeisterIn, der/die den Vorsitz führt. Die SchatzmeisterInnen können durch andere Vorstandsmitglieder vertreten werden.	(1) <u>Der Landesfinanzrat besteht aus den SchatzmeisterInnen der Kreisverbände, den Delegierten des Landesverbands zum Bundesfinanzrat, dem/der LandesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND und dem/der LandesschatzmeisterIn, der/die den Vorsitz führt. Die KreisschatzmeisterInnen können durch andere Vorstandsmitglieder vertreten werden.</u>
82	(2) Er befasst sich ausschließlich mit finanziellen Angelegenheiten, die den Landesverband berühren.	(2) <u>Er wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen eingeladen; auf Antrag von fünf Kreisverbänden muss der Landesvorstand eine Landesfinanzratssitzung einberufen.</u>

83		<u>(3) Der Landesfinanzrat tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.</u>
84	(3) Er wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen eingeladen; auf Antrag von fünf Kreisverbänden muss der Landesvorstand eine Landesfinanzratssitzung einberufen.	<u>(4) Der Landesfinanzrat ist bei Anwesenheit von 25% seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren.</u>
85	(4) Der Landesfinanzrat ist bei Anwesenheit von 25% seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren.	<u>(5) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:</u> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Die Beratung und auf Antrag des Landesvorstandes die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung und die Budgetkontrolle.</u> – <u>Die Beratung über den Haushalt der GRÜNEN Jugend RLP.</u> – <u>Die Beratung und Beschlussfassung über alle Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Landesverband und Kreisverbänden berühren oder zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten notwendig sind. Er erlässt hierfür eine Finanzrahmenordnung für die Kreisverbände.</u> – <u>Die Beratung und Beschlussfassung der Erstattungsordnung des Landesverbandes.</u> – <u>Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden.</u>
86	(5) Der Landesfinanzrat unterbreitet der LDV einen Vorschlag zur Verwendung der Wahlkampfkostenrückerstattungen.	<u>(6) Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Landesdelegiertenversammlung Stellung zu nehmen.</u>
87	§ 15 Landesarbeitsgemeinschaften	§ 16 Landesarbeitsgemeinschaften
88	(1) Zur politischen Arbeit sowie zu Zwecken der Organisation oder Öffentlichkeitsarbeit können vom Landesvorstand Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Dies ist vom Landesvorstand der LDV zu berichten und in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu machen.	(1) Zur politischen Arbeit sowie zu Zwecken der Organisation oder Öffentlichkeitsarbeit können vom Landesvorstand Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Dies ist vom Landesvorstand der LDV zu berichten und in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu machen.
89	(2) Landesarbeitsgemeinschaften haben Anspruch auf angemessene Finanzierung innerhalb des Haushaltes.	(2) Landesarbeitsgemeinschaften haben Anspruch auf angemessene Finanzierung innerhalb des Haushaltes.
90	(3) Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter drei, so kann der Landesvorstand die LAG auflösen. Dieser Beschluss kann durch die LDV aufgehoben werden.	<u>(3) Sinkt die Anzahl der an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder unter drei oder finden keine regelmäßigen Sitzungen statt, so kann der Landesvorstand die LAG auflösen. Dieser Beschluss kann durch die LDV aufgehoben werden.</u>
91	(4) Das Nähere regelt ein von der LDV zu beschließendes Statut.	(4) Das Nähere regelt ein von der LDV zu beschließendes Statut.
92	§ 16 Das Landesschiedsgericht	§ 17 Das Landesschiedsgericht

93	(1) Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein.	(1) Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein.
94	(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n, die für zwei Jahre gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand einer Parteigliederung oder dem Parteirat angehören. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können ebenfalls nicht Schiedsrichterinnen sein.	(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n, die für zwei Jahre gewählt werden. <u>Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand einer Parteigliederung oder dem Parteirat angehören.</u> Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können ebenfalls nicht Schiedsrichterinnen sein.
95	Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.	Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
96	(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden in geheimen Wahlen getrennt nach Vorsitz, Beisitz und Stellvertretung gewählt, sofern mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen. Andernfalls, und wenn die Reihenfolge der Beisitzer / Vertreter/innen geklärt ist, kann das Schiedsgericht in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Der/die KandidatIn, welche/r bei der Beisitzerwahl die meisten Stimmen erhält, ist 1. BeisitzerIn, wer die zweitmeisten Stimmen erhält, ist 2. BeisitzerIn. Auf gleiche Weise werden die zwei StellvertreterInnen gewählt.	(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden in geheimen Wahlen getrennt nach Vorsitz, Beisitz und Stellvertretung gewählt, sofern mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. <u>Der/die KandidatIn, welche/r bei der Beisitzerwahl die meisten Stimmen erhält, ist 1. BeisitzerIn.</u> Auf gleiche Weise werden die zwei StellvertreterInnen gewählt.
97	(4) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts zu vertreten, so rücken die anderen Mitglieder entsprechend ihrer Reihenfolge auf.	(4) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts zu vertreten, so rücken die anderen Mitglieder entsprechend ihrer Reihenfolge auf.
98	Näheres zur Zuständigkeit und zum Schiedsgerichtsverfahren regelt eine von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende Landesschiedsgerichtsordnung.	Näheres zur Zuständigkeit und zum Schiedsgerichtsverfahren regelt eine von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende Landesschiedsgerichtsordnung.
99	§ 17 Ordnungsmaßnahmen	§ 18 Ordnungsmaßnahmen
100	(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht gerechtfertigt, kann das Schiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: - Verwarnung, - Enthebung von einem Parteiamt, bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren und - das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.	(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht gerechtfertigt, kann das Schiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: - Verwarnung, - Enthebung von einem Parteiamt, bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren und - das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.
101	(2) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein	(2) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein

	<p>Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen, - die Übernahme der Kassenführung durch eine übergeordnete Gliederung, - die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen, - die Auflösung eines Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt. 	<p>Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen, - die Übernahme der Kassenführung durch eine übergeordnete Gliederung, - die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen, - die Auflösung eines Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.
102	§ 18 Parität	[wird zu § 5]
103	Alle Parteiämter und -funktionen sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.	
104		§ 19 GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz
105		<u>(1) Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.</u>
106		<u>(2) Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei gemäß der Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele des Landesverbandes an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens entsprechend des § 2 der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.</u>
107		<u>(3) Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen. VertreterInnen der GJ RLP in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.</u>
108	§ 19 Kostenerstattung	[wird ersatzlos gestrichen]

109	(1) Mitglieder des Landesvorstands, die Länderrats-VertreterInnen oder sonstige Personen, welche für den Landesverband Vertretungsaufgaben übernehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag Kinderbetreuungskosten erstattet. Bei Landesdelegiertenversammlungen, Sitzungen des Parteirats und bei weiteren Landeskongressen oder – versammlungen wird eine Kinderbetreuung durch den Landesverband sichergestellt. Die Kinderbetreuung wie in Satz 2 genannt, schließt die Kostenerstattung laut Satz 1 nicht aus. Die Kinderbetreuungskosten sind Sachaufwendungen im Sinne der Kostenerstattungsordnung.	
110	(2) Mitglieder des Landesvorstandes und des Parteirates haben Anspruch auf eine angemessene Erstattung von Fahrtkosten. Dieser Anspruch kann durch Beschluss des Landesvorstandes für hauptamtliche Landesvorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.	
111		§ 20 Urabstimmungen
112		<u>(1) Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine Urabstimmung über Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz, insbesondere auch der Programme und der Satzung statt.</u>
113		<u>(2) Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein.</u>
114		<u>(3) Das Nähere regelt die Landesdelegiertenversammlung durch eine Urabstimmungsordnung. Solange dies nicht erfolgt ist, wird die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes entsprechend angewendet.</u>
115	§ 20 Aufstellung der KandidatInnen zur Landtagswahl	§ 21 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl
116	§ 20 (a) Aufstellung der Landesliste	
117	(1) Die BewerberInnen und NachfolgerInnen für eine Landesliste zu Landtagswahlen werden auf einer Landesdelegiertenversammlung gewählt.	(1) Die BewerberInnen und NachfolgerInnen für eine Landesliste zu Landtagswahlen werden auf einer Landesdelegiertenversammlung gewählt.
118	(2) Für den Listenwahlvorschlag kann sich jedes Mitglied (bzw. jedeR BürgerIn) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bewerben.	(2) Für den Listenwahlvorschlag kann sich jedes Mitglied (bzw. jedeR BürgerIn) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bewerben.
119	(3) Über jeden Listenplatz wird einzeln und geheim abgestimmt.	(3) Über jeden Listenplatz wird einzeln und geheim abgestimmt.
120	(4) Das Wahlverfahren wird von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.	(4) Das Wahlverfahren wird von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

121	§ 20 (b) Wahlkreisversammlung	§ 22 Aufstellung der Wahlkreis-DirektkandidatInnen und ErsatzbewerberInnen zur Landtagswahl
122	(1) Zu den Wahlkreisversammlungen, die die Wahlkreis-DirektkandidatInnen wählen, laden die jeweils für den Wahlkreis zuständigen Kreisverbände die Mitglieder ein. Hierbei gelten die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für das Stimmrecht.	(1) Zu den Wahlkreisversammlungen, die die Wahlkreis-DirektkandidatInnen wählen, laden die jeweils für den Wahlkreis zuständigen Kreisverbände die Mitglieder ein. Hierbei gelten die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für das Stimmrecht.
123	(2) Die Wahlkreisversammlung beschließt, ob NachfolgerInnen gewählt werden. Die Aufstellung des Wahlvorschlags findet in geheimer Abstimmung statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.	(2) Die Wahlkreisversammlung beschließt, ob <u>ErsatzbewerberInnen</u> gewählt werden. Die Aufstellung des Wahlvorschlags findet in geheimer Abstimmung statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
124	§ 21 Schlussbestimmungen	§ 23 Schlussbestimmungen
125	(1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie bei einer Landesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen wird.	<u>(1) Diese Satzung und ihre Bestandteile treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Ausgenommen hiervon ist der § 18 Grüne Jugend. Dieser wird am 01.01.2013 wirksam.</u>
126	(2) Änderungen dieser Satzung können auf einer Landesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag spätestens fünf Wochen vorher beim Landesvorstand und spätestens drei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegt.	(2) Änderungen dieser Satzung können auf einer Landesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag spätestens fünf Wochen vorher beim Landesvorstand und spätestens drei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegt.
127	Dasselbe gilt für einen Antrag nach § 8 (1), Ziffer 6 dieser Satzung.	Dasselbe gilt für einen Antrag nach <u>§ 8 Abs. 1. Ziff. 5</u> dieser Satzung.

Begründung:

siehe Begleitheft unter:

https://www.dropbox.com/s/i5cn5lsgwr4x324/Begleitheft_Structuren.pdf

Landesdelegiertenversammlung
am 1. und 2. Dezember 2012 in Lahnstein



Begleitheft zur Strukturreform

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Was schlagen wir als Änderungen vor?	5
Wie hängt was zusammen?	5
Was kostet die Strukturveränderung	8
Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsänderungen	10

Vorwort: Warum eigentlich ran an die Strukturen?

Liebe Freundinnen und Freunde,

mit diesem Begleitheft zu den satzungsändernden Anträgen für die LDV am 1. und 2. Dezember in Lahnstein wollen wir euch so transparent und verständlich wie möglich die Vorschläge für die Satzungsänderungen vorstellen. Im Laufe der Arbeit der extra für die Erarbeitung neuer Strukturvorschläge eingerichteten *Arbeitsgruppe Strukturentwicklung* hat sich herausgestellt, dass es viel Sinn macht, an die GESAMTE Satzung des Landesverbands heranzugehen und nicht nur die geforderten Vorschläge für strukturelle Verbesserungen zu machen. Deshalb legen wir euch eine komplette Neufassung der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RLP zur Beratung und Abstimmung vor.

Wir haben dabei versucht, Dopplungen, Unklarheiten und Überholtes in der bestehenden Satzung zu beseitigen. Gleichzeitig haben wir sprachlich geglättet, vereinfacht und zusammengefasst, wo dies möglich und sinnvoll erschien.

Darüber hinaus legen wir euch Vorschläge für eine zukunftsfeste und „regierungstaugliche“ Neustrukturierung der Gremien vor, die zudem noch mehr Transparenz und Beteiligung in der politischen Entscheidungsfindung ermöglichen.

Haben wir denn angesichts der dringenden aktuellen politischen Fragestellungen nichts Besseres zu tun, als über Strukturen zu debattieren, mag sich mancheR von euch fragen. Die klare Antwort lautet: JA und NEIN! Denn wir können unsere Partei nur dann für die kommenden politischen Auseinandersetzungen, Wahlkämpfe und für das Funktionieren in Regierungsbeteiligung erfolversprechend aufstellen, wenn wir unsere Strukturen zu einem Zeitpunkt überprüfen und anpassen, an dem wir das vollkommen losgelöst von handelnden Personen und potentiellen Pöstchen und Positionen machen. Also genau jetzt und damit genau im Zeitplan, den wir uns selbst vor knapp anderthalb Jahren selbst gesetzt haben. Wir sind keine SatzungsfetischistInnen! Die besten Statuten, Paragraphen und Geschäftsordnungen können politisch-programmatische Arbeit nicht ersetzen, aber schlechte, unpraktikable, widersprüchliche Strukturen können den politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess behindern und der Partei schaden. Das gilt vor allem dann, wenn sich die politischen Grundsätze, Werte und Ziele nicht in den Strukturen widerspiegeln. Funktionierende und den Grundwerten der Partei entsprechende Strukturen stellen also nicht nur ein Instrumentarium für die Umsetzung politischer Ziele dar, sondern tragen zur Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft unserer Partei bei.

Kurze Rückschau

Angesichts des Erfolgs bei der letzten Landtagswahl und der neuen Rolle als Regierungspartei beschloss die Landesdelegiertenversammlung in Mainz Hechtsheim am 18. Juni 2011 den Landesvorstand gemeinsam mit dem Parteirat zu beauftragen, eine Arbeitsgruppe Strukturentwicklung einzurichten. Gemäß Beschluss des Parteirats

vom 2. September 2011 sollte diese bis Herbst 2012 die „vorhandenen Gremien und Strukturen des Landesverbandes unter Berücksichtigung folgender Punkte überprüfen:

- Transparenz von Entscheidungsprozessen,
- gute Beteiligungsmöglichkeiten für die Gliederungen und Mitglieder,
- Handlungsfähigkeit,
- Vernetzung und Austausch (vertikal wie horizontal).“

Ziel sollte dabei sein den Landesverband so aufzustellen, dass unser Erfolg verstetigt werden kann. Die AG Strukturentwicklung hat dabei im Einvernehmen mit dem Parteirat eine dezidierte Aufgabenstellung erarbeitet:

- Moderation des gesamten innerparteilichen Diskussionsprozesses;
- Bestandsaufnahme der derzeitigen Strukturen des Landesverbandes, dazu gehören alle Akteure und alle Ebenen (incl. Bundes- u. Europaebene);
- Kritische Bestandsaufnahme der bisherigen Strukturdiskussionen;
- Durchforsten der Satzung und der unterschiedlichen Statuten auf Aktualität und neue Herausforderungen;
- Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalkonferenzen;
- Bestimmung über die Methoden der Regionalkonferenzen;
- Berichterstattungen an den Parteirat;
- Erarbeitung der Änderungsanträge zur LDV Dezember 2012.

Die AG Strukturentwicklung setzt sich aus Personen verschiedener Gruppen und Gremien innerhalb der Partei zusammen:

- für den Landesvorstand: **Uwe Diederichs-Seidel** (und als beratendes Mitglied: **Thomas Petry**)
- für die LAGen: **Ronald Maltha**
- für den Parteirat: **Christian Sterzing**
- als Basis-Vertreterin: **Corinna Ruffer**
- für die GRÜNE Jugend: **Anni Pfeifer**
- für die Landtagsfraktion: **Gunther Heinisch** (und als beratendes Mitglied: **Fred Konrad**)
- für die RLP-Bundestagsabgeordneten: **Tabea Röbner**
- für die Regierungsebene: **Marc Wensierski**

Einzelne Mitglieder, Amts- und Mandatsträger nahmen zeitweise an den Diskussionen in der AG teil.

Im Rahmen der Strukturdebatte wurden zunächst Anregungen und Ideen aus den Kreisverbänden und den Gremien des Landesverbandes gesammelt. Hierzu konnte jede und jeder seine Ideen an strukturen@gruene-rlp.de senden.

Zusätzlich gab es eine "Meckerecke" bei der LDV am 19.11.2011 in Lambrecht. Bis Mitte Februar 2012 hat die AG diese Anregungen gesichtet und daraus ein Konzept für eine erste Runde von vier Regionalkonferenzen entwickelt, die im März 2012 stattfanden. Die AG hat sich zunächst mit unzähligen nicht-satzungsrelevanten

Anregungen und Ideen beschäftigt und entsprechende Empfehlungen an die dafür zuständigen Gremien weitergeleitet. Viele dieser Anregungen wurden bereits umgesetzt. Eine Berichterstattung im Einzelnen würde den Umfang dieses Begleitheftes sprengen. Daraufhin konzentrierte sich die Debatte in der AG auf satzungsrelevante Fragen. Im Parteirat wurde regelmäßig Bericht erstattet. Nach Erörterung der vorläufigen Ergebnisse und Vorschläge im Parteirat wurden diese in einer zweiten Runde von vier Regionalkonferenzen im September 2012 mit interessierten Mitgliedern diskutiert. Einzelne Mitglieder der AG stellten die Reformvorschläge auf einigen Kreismitgliederversammlungen vor.

Auf der Grundlage dieses breiten Diskurses hat die AG die folgenden Satzungsänderungsvorschläge zur LDV am 1. und 2. Dezember 2012 in Lahnstein, zusammen mit dem Landesvorstand und dem Parteirat erarbeitet.

Unsere Vorschläge greifen die während der Regionalkonferenzen und in Diskussionen mit vielen Gremien und KMVen vorgebrachten Vorschläge und Kritikpunkte auf:

- der Wunsch nach mehr Beteiligung durch ein beschlussfassendes Gremium;
- der Wunsch nach mehr landes- und kommunalpolitischer Vernetzung und Information unter den Kreisverbänden;
- die Forderung nach mehr Transparenz der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse;
- der Bedarf für ein Gremium, in dem alle Ebenen der Partei abgebildet sind und welches politischen Austausch und Abstimmung zwischen FunktionsträgerInnen und Basis ermöglicht;
- die Forderung nach Stärkung der Parteiführung durch eine Vergrößerung des Landesvorstands.

Wir hoffen, damit bei unvermeidlich auftretenden Zielkonflikten die richtige Balance gefunden zu haben, zwischen den Forderungen nach mehr Transparenz und Partizipation, Kooperation und Handlungsfähigkeit, Flexibilität,

Praktikabilität und Prinzipientreue. Die AG Strukturentwicklung hat daraufhin mit Mehrheit einen Vorschlag für eine Neustrukturierung der Organe entwickelt (neu u.a.: Kleiner Parteitag, Erweiterter Landesvorstand etc.), der versucht – vor dem Hintergrund der Satzungen und konkreten Erfahrungen anderer Landesverbände – diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Diesen findet ihr in den Anträgen S-2 und S-3. Gleichzeitig werden aber auch von einer Minderheit der AG Varianten dazu vorgeschlagen(z.B. Kreisrat statt Kleiner Parteitag: ein um BeisitzerInnen vergrößerter Landesvorstand statt Erweiterter Landesvorstand).

Alle Vorschläge für Satzungsänderungen, außer den unterschiedlichen Strukturmodellen, wurden entweder einstimmig beschlossen oder werden in der AG Strukturentwicklung von einer – teilweise sehr großen – Mehrheit nach teilweise wochenlangen kontroversen Debatten getragen.

Was schlagen wir als Änderung vor?

Im Zentrum des Mehrheitsvorschlags stehen Änderungen in der Gremienstruktur: Der bisherige Parteirat soll aufgelöst und durch einen Kleinen Parteitag und einen vergrößerten Landesvorstand ersetzt werden. Der Parteirat sollte in der Vergangenheit viele Funktionen erfüllen:

- Stärkung der Vernetzung zwischen Parteiführung und Kreisverbänden;
- Vertikale und horizontale Vernetzung zwischen den verschiedenen Parteebenen, Gliederungen, Amts- und MandatsträgerInnen;
- Beteiligung der Basis an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zwischen den LDVen;
- Beratung des Landesvorstandes.

Wahrscheinlich waren es einfach zu viele Aufgaben, die dem Parteirat auferlegt wurden. Jeder setzte bei der Bewertung der Arbeit des Parteirats unterschiedliche Maßstäbe an. Die Schwierigkeiten des Parteirats, allen Ansprüchen und Vorstellungen gerecht zu werden und für die notwendige Transparenz zu sorgen, begründeten die weit verbreitete Unzufriedenheit mit seiner Arbeit.

Eine stärkere Differenzierung der Aufgaben und ihre Verteilung auf unterschiedliche Gremien, sollen nun einen Weg aus den Dilemmata eröffnen, um auf diese Weise die Partei und ihre Organe zu stärken: Deshalb schlagen wir vor,

- eine stärkere Partizipation der Parteibasis zwischen den LDVen und eine intensivere Verbindung zwischen Parteiführung und Mitgliedern durch Schaffung eines **Kleinen Parteitags** zu ermöglichen.
- eine bessere Vernetzung der verschiedenen Funktionsebenen der Partei unter starker Beteiligung der Basis in einem **erweiterten Landesvorstand** zu verorten.

Beiden neuen Gremien – der Kleine Parteitag und der vergrößerte Landesvorstand – werden somit Aufgaben des Parteirats zugewiesen, der folglich überflüssig wird. (Abgesehen davon, dass es sonst auch zu viele Gremien gäbe, die den Landesverband in eine Gremien- oder Sitzungsdemokratie verwandeln würden, die viel zu viele personelle und finanzielle Ressourcen der politischen Arbeit in der Gesellschaft entziehen würde.)

Wie hängt was zusammen?

Wichtig erscheint uns der Hinweis, dass man/frau über einzelne Organe und Gremien nur sinnvoll reden kann, wenn deren Funktion eindeutig definiert ist und das Organ im Zusammenhang der gesamten „**Gremienarchitektur**“ gesehen wird. Aus ihrer jeweiligen Funktion ergibt sich die Zusammensetzung:

- Wir haben aus euren Rückmeldungen eine Partizipationslücke für die „einfachen“ Mitglieder und KVen zwischen den LDVen aufgenommen. Um diese Lücke zu schließen, schlagen wir die Einführung des Kleinen Parteitags vor, der auf dem Delegationsprinzip basiert.

- Gleichzeitig haben wir festgestellt, dass die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Funktions-, Amts- und MandatsträgerInnen der Partei verbessert werden muss, dies aber auch nicht in Hinterzimmern passieren soll, sondern unter Beteiligung der Parteimitglieder. Aus diesem Grund schlagen wir den Erweiterten Landesvorstand als geeignetes Instrument vor. **Klar ist dabei aber auch, dass dann allerdings auch für den Erweiterten Landesvorstand – und nur für diese zwölf Mitglieder! - die Trennung von Amt und Mandat teilweise aufgehoben werden muss. Die Trennung von Amt und Mandat für den Geschäftsführenden Landesvorstand soll nicht angetastet werden!**

Grüne Politik im Lande ist Aufgabe aller Parteimitglieder – egal ob als Beruf oder als Ehrenamt ausgeführt. Das unvermeidbare Ungleichgewicht zwischen beiden Formen politischer Betätigung wollen wir nicht vertiefen, sondern durch die Weiterentwicklung der Gremienstruktur soweit wie möglich ausbalancieren, ohne die Dynamiken, die sich aus diesen Unterschieden ergeben, zu leugnen. Unser Leitgedanke war deshalb, notwendige Kontrolle durch Kooperation und Vernetzung und erweiterte Partizipation auszuüben. **Einbindung und gemeinsame Verantwortung wirken politischer Entfremdung entgegen und stärken die Partei und die politischen Akteure.**

Dem Mehrheitsvorschlag für die Weiterentwicklung der Strukturen haben einige Mitglieder Alternativen gegenübergestellt. Für beide Alternativen gibt es zweifellos auch gute Gründe, dennoch konnte ihnen die Mehrheit nach Abwägung des pro und contra nicht folgen. In der AG wurden auch noch eine ganze Reihe anderer Vorschläge diskutiert, doch unter Berücksichtigung aller Argumente (z.B. Kosten, Überlastung der politischen Akteure durch ständige Gremiensitzungen, Aufwand für die LGS, Größe und Mitgliederstruktur des Landesverbandes etc.) wird hier nun der Mehrheitsvorschlag unterbreitet.

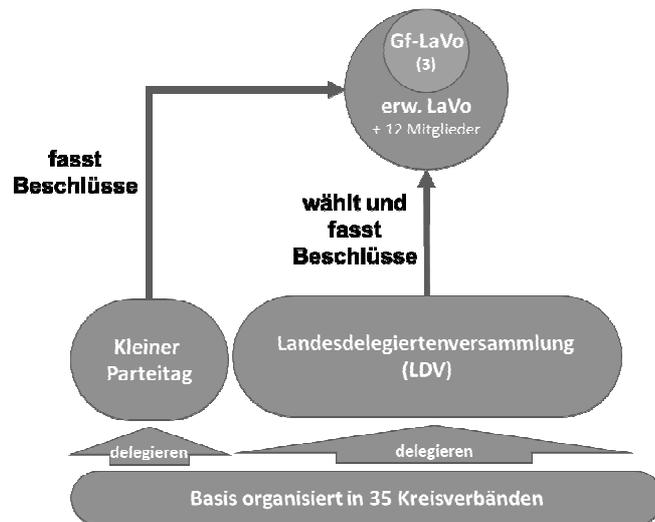
Einig sind sich alle in der Abschaffung des Parteirats. In **Antrag S2** wird als Alternative zum Kleinen Parteitag ein sogenannter **Kreisrat** eingeführt, der in der Tradition der Kreisvorständetreffen als einem umfassenden Beratungsgremium ohne Beschlusskompetenzen steht. Die Mehrheit konnte sich dieser Idee nicht anschließen, da der Kreisrat als nur beratendes Organ nicht die Partizipationsmöglichkeiten für die Kreisverbände erhöht, sondern diese nach Abschaffung des Parteirats unterm Strich vermindert.

Der alternative Vorschlag in **Antrag S3** zur Erweiterung des Landesvorstandes lehnt den erweiterten Landesvorstand ab und befürwortet eine Vergrößerung des Landesvorstands um lediglich **zwei BeisitzerInnen**. Nach Ansicht der Mehrheit in der AG Strukturentwicklung mangelt es nach der Streichung des Parteirats bei einer derartigen Vorstandskonstruktion an einem demokratisch legitimierten Gremium, das eine Vernetzung der verschiedenen FunktionsträgerInnen in der Partei gewährleistet, den Geschäftsführenden Landesvorstand umfassend politisch beraten kann und in dem sich die gemeinsame Verantwortung aller grünen politischen Akteure für die Politik des Landesverbandes manifestiert.

Aus den Mehrheitsvorschlägen und den Alternativen in den Anträgen S2 und S3 ergeben sich folgende mögliche Varianten (hinsichtlich der politischen Organe). :

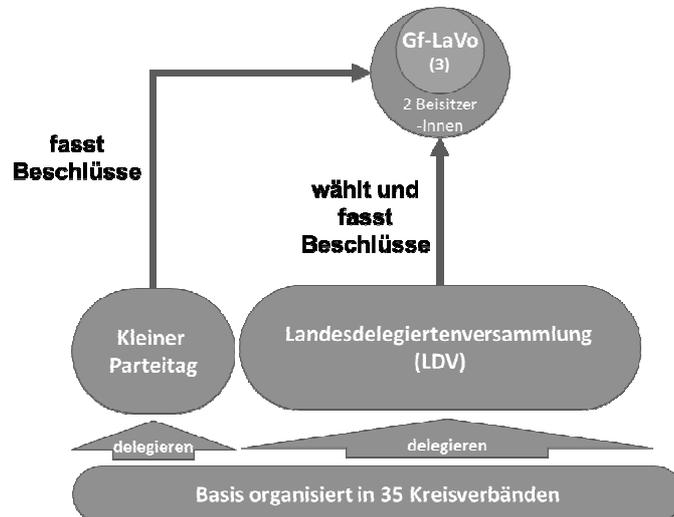
Mehrheitsvorschlag

Einführung eines Kleinen Parteitags und Schaffung eines neuen Landesvorstandes aus Geschäftsführendem LaVo und erweitertem LaVo mit weiteren 12 Mitgliedern.



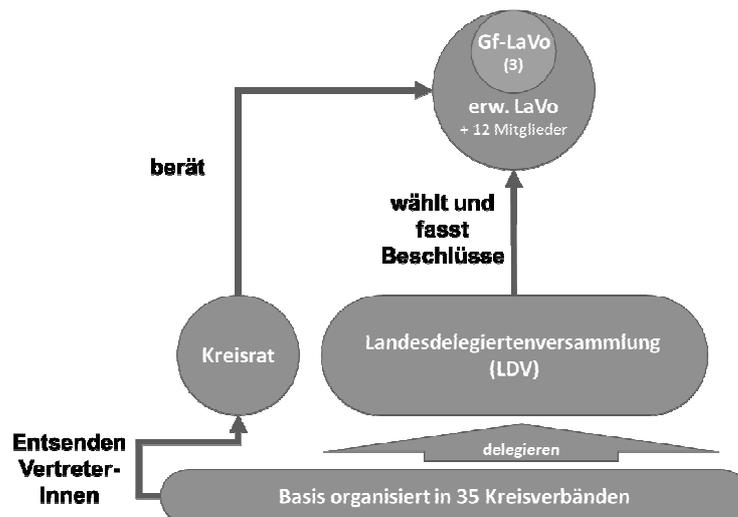
Variante 1

Einführung eines Kleinen Parteitags und Erweiterung des Landesvorstandes um zwei BeisitzerInnen.



Variante 2

Einführung eines Kreisrates und Schaffung eines neuen Landesvorstandes aus Geschäftsführendem LaVo und erweitertem LaVo mit weiteren 12 Mitgliedern.



Die weitere theoretisch mögliche Variante – ein Kreisrat und ein um zwei BeisitzerInnen erweiterter LaVo – wird nicht näher diskutiert, da diese weit weniger Beteiligungsmöglichkeiten bieten würde als der Status quo der Parteistrukturen.

Was kostet die Strukturveränderung?

Liebe Freundinnen und Freunde,

einen wichtigen Aspekt dürfen und wollen wir euch in dieser Diskussion ebenfalls nicht verschweigen: Alle vorgeschlagenen Änderungen, die wir als Verbesserungen unserer Strukturen auffassen, werden Mehrkosten verursachen. Geld, das uns dann in den nächsten Jahren nicht für Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit oder Anschaffungen zur Verfügung steht.

Deshalb sind bei den Abstimmungen eben auch die finanziellen Auswirkungen der Strukturveränderungen mit zu betrachten. Wir sind der Auffassung, dass dieses zusätzliche Geld gut angelegt ist, auch wenn natürlich abgewogen werden muss, wie viel Mitteleinsatz vertretbar ist.

Folgende Kalkulationen liegen den Vorschlägen zu Grunde:

- **Mehrheitsmodell** (Kleiner Parteitag und erweiterter Landesvorstand): Für die Durchführung von zwei anzunehmenden Kleinen Parteitagen mit ca. 100 TeilnehmerInnen wurden je Veranstaltung ca. 5.000 Euro kalkuliert, also 10.000 Euro im Jahr. Für den erweiterten Landesvorstand ist keine Gehaltszahlung vorgesehen, hier können wie bislang beim Parteirat Fahrtkosten abgerechnet werden, deshalb sind hier keine Mehrkosten einkalkuliert.
- **Variante 1** (Kleiner Parteitag und zwei BeisitzerInnen): Hier wurde ein Gehalt für die beiden BeisitzerInnen von 650 brutto monatlich kalkuliert, um die Arbeit zu honorieren. Daraus errechnen sich pro Jahr dann ca. 20.000 Euro pro Jahr. Auch wenn der Betrag selbstverständlich viel zu gering ist für die zu leistende Arbeit, wird daraus schon ersichtlich, wieso wir „lediglich“ eine Erweiterung des Landesvorstands um zwei Personen vorschlagen und nicht noch mehr.
- **Variante 2** (Kreisrat und erweiterter LaVo): Für den Kreisrat werden pro Sitzung 2000 Euro angesetzt. Diese Kalkulation orientiert sich an den Kosten der bisherigen Kreisvorständetreffen. Für den erweiterten Landesvorstand ist keine Gehaltszahlung vorgesehen, hier können wie bislang beim Parteirat Fahrtkosten abgerechnet werden, deshalb sind hier keine Mehrkosten einkalkuliert.

Zudem wird bei allen Kalkulationen eine Erhöhung der Vergütung des geschäftsführenden Landesvorstandes auf ein Äquivalent von 30 Stunden/Woche berücksichtigt (siehe Antrag F1). Eine Übersicht über die voraussichtlichen jeweiligen Mehrkosten des Mehrheitsmodells sowie der oben genannten Varianten findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1 - Mehrkosten der verschiedenen Modellvarianten*

Mehrheitsvorschlag (Kleiner Parteitag und erweiterter LaVo)

<i>Posten</i>	<i>Mehrkosten pro Jahr</i>
Aufstockung GF LaVo auf 30 Std/Woche	21.000 €
Kleiner Parteitag (2x/Jahr)	10.000 €
erw. LaVo (Kosten äquivalent mit Parteirat)	0 €
Summe	<u>31.000 €</u>

Variante 1 (Kleiner Parteitag und Lavo mit 2 BeisitzerInnen)

<i>Posten</i>	<i>Mehrkosten pro Jahr</i>
Aufstockung GF LaVo auf 30 Std/Woche	21.000 €
Kleiner Parteitag (2x/Jahr)	10.000 €
2 BeisitzerInnen (650,- Brutto/Monat)	19.000 €
Parteirat fällt weg	-9.000 €
Summe	<u>41.000 €</u>

Variante 2 (Kreisrat und Erweiterter LaVo)

<i>Posten</i>	<i>Mehrkosten pro Jahr</i>
Aufstockung GF LaVo auf 30 Std/Woche	21.000 €
erw. LaVo (Kosten äquivalent mit Parteirat)	0 €
Kreisrat (2x/Jahr)	4.000 €
Summe	<u>25.000 €</u>

* alle Angaben sind gerundete Durchschnittsangaben

Im Folgenden werden für jeden Paragraphen der Satzung die Änderungsvorschläge in numerischer Reihenfolge begründet und kommentiert, auch wenn nicht alle Paragraphen auf der LDV in dieser Reihenfolge beraten und abgestimmt werden.

Wir freuen uns auf eine wirklich spannende und konstruktive Satzungsdiskussion mit Euch!

AG Strukturentwicklung
im November 2012

Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsänderungen

Im Folgenden bezieht sich die Nummerierung der Paragraphen auf Antrag S1. Für die verschiedenen Gremienvorschläge wird die vorgeschlagene Neunummerierung der Paragraphen aus den Anträgen S2 und S3 angegeben. Da der Mehrheitsvorschlag für einen um 12 Mitglieder erweiterten Landesvorstand die Einführung zusätzlicher Paragraphen erfordert, weicht die Nummerierung der auf den Landesvorstandpassus folgenden Paragraphen (ab §13 „Vertretung in Gremien des Bundesverbandes“ und folgende) von S1 ab. In Klammern ist für diese jeweils die Nummer des Paragraphen in Antrag S1 genannt.

§ 1 Name und Sitz

Zusammenfassung und Glättung: Name und Sitz sind nun in § 1 verankert.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Ergänzung: Hier war eine sprachliche Überarbeitung notwendig (Was ist eine „ökologisch fundierte“ Gesellschaft?) Durch Bezug auf den Grundkonsens der Bundespartei sind Grundsätze und Ziele nunmehr inhaltlich benannt und sprachlich klar gefasst.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinfachung und Aktualisierung: Die Änderungen in Bezug auf den Beitritt von Mitgliedern basieren auf Bundesschiedsgerichtsurteilen und orientieren sich an anderen Landessatzungen. Diese neue Regelung besteht nicht mehr auf der örtlichen Zuständigkeit des KV für den Beitritt, sondern soll den Beitritt auch in einem KV/OV, der nicht für den Wohnort zuständig ist, sowie eine Ummeldung zwischen OVEN bzw. KVen erleichtern. Die örtliche Zuständigkeit der KV/OVEN ist (noch) in der Bundessatzung festgelegt, da entsprechende Satzungsänderungen bisher nicht vorgenommen wurden. Wir wollen mit der Neuregelung Interessierten und Mitgliedern freistellen, in welchem KV/OV sie Mitglied werden bzw. mitarbeiten wollen. So können z.B. Personen, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Mainz haben, aber in Mainz-Kastel wohnen, dem KV Mainz beitreten, ohne zuerst dem KV Wiesbaden beitreten und dann zum KV Mainz wechseln zu müssen.

NEU (auf Anregung der Grünen Jugend): Zudem wurde das Mindestbeitrittsalter auf 14 gesenkt, um vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre unsere Forderung nach verbesserten Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche zu unterstreichen. Wenn Jugendliche mit 14 Jahren allein über ihre Religionszugehörigkeit entscheiden können, dann müsste man/frau ihnen auch die Entscheidung über eine Parteimitgliedschaft zutrauen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Klarstellung und Herstellung von Verbindlichkeit: Hier wurde die Möglichkeit eines mündlichen Austrittes gestrichen, weil dies immer mal wieder zu Missverständnissen und unklaren Verhältnissen geführt hat. Ein Austritt muss nun gegenüber dem Kreisverband schriftlich erklärt werden, weil dieser im Allgemeinen für die Mitgliederverwaltung zuständig und verantwortlich ist. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt nicht schriftlich, kann es aufgrund der Regelungen in § 4 Abs. 3 ohnehin relativ schnell ausgeschlossen werden.

§ 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

Neufassung und Herstellung von Verbindlichkeit, gleichzeitig Aufwertung und Betonung der Wichtigkeit für unsere Partei, Einführung einer Frauenkonferenz, aber auch Streichung von irrelevanten Bestimmungen: Das neue Frauenstatut (Antrag S4) sowie das neue Statut zur Gleichstellung (Antrag S5) werden explizit Teil der Satzung (Abs. 2), außerdem an den Anfang der Satzung gerückt (in der alten Satzung § 18) und mit einem politischen Grundbekenntnis verknüpft, um damit die konstitutive Bedeutung der Parität für die GRÜNEN deutlich zu machen. Es bedarf damit einer 2/3-Mehrheit zur Änderung dieser beiden Statuten.

Die im Vergleich zu vielen anderen Frauenstatuten teilweise unklaren Regelungen zur paritätischen Besetzung von Gremien sind nunmehr klarer gefasst und sollen den teil- und zeitweise „laxen“ Umgang mit dem Frauenstatut beenden und damit zur Wiederbelebung der gesellschaftlichen Debatte beitragen: Alle zu wählenden oder zu besetzenden Gremien müssen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein, es sei denn es finden sich keine Bewerberinnen oder diese werden nicht gewählt. Die zuständige Versammlung/das zuständige Gremium kann dann den/die den Frauen zustehenden Platz/Plätze durch Beschluss mit einfacher Mehrheit öffnen. Dagegen ist ein Frauenveto möglich. In diesem Fall bleibt der Frauenplatz unbesetzt. Mit einer strikteren Anwendung des Frauenstatuts soll auch der innerparteiliche Beitrag zur Förderung des Frauenanteils in Gremien und auf Listen verstärkt werden.

Das Frauenstatut des Landesverbandes wurde gegenüber seiner früheren Fassung erheblich (vor allem um gesellschaftspolitische, heute teilweise überholte Ausführungen) gekürzt und im allgemeinen Bestreben um Kürzung und Straffung von Satzung und Statuten auf die wesentlichen Grundsätze und Verfahrensvorschriften reduziert. Statuten sollten keine langen politisch-programmatischen Ausführungen enthalten, sondern sich auf Grundsätze beschränken. Erhalten bleibt die Möglichkeit eine Landesfrauenkonferenz einzuberufen (§ 7).

Das Statut zur Gleichstellung haben wir zum einen sprachlich überarbeitet, insbesondere die Zielvorstellungen am Anfang positiv formuliert. Des Weiteren wurden die Ansprüche auf Kinderbetreuung und Erstattung von Betreuungskosten präzisiert.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Anpassung an beschlossenes Modell: Die Formulierung in diesem Paragraphen hängt davon ab, für welche Modellvariante sich die LDV bei der Abstimmung über die Anträge S2 und S3 entscheidet.

Hier besteht daher die Wahlmöglichkeit zwischen Mehrheitsvorschlag (Kleiner Parteitag und und erweiterter LaVo), Variante 1 (Kleiner Parteitag und zwei BeisitzerInnen) oder Variante 2 (Kreisrat und erweiterter LaVo).

Aufgeführt werden in diesem Paragraphen nur die "Organe" der Partei, d.h. die Gremien, die für eine juristische Person (z.B. unsere Partei) handeln und Beschlüsse fassen können wie z.B. der Landesvorstand und die LDV. Im Zuge der Straffung und Entschlackung der Satzung von Überflüssigem und Unklarem haben wir uns entschlossen, alle anderen Gremien, die keine "Organe" sind zu streichen. Die LAGen sind zwar Gremien, aber keine Organe der Partei, denn sie können nicht für und im Namen der Partei handeln und diese binden - nicht zuletzt, weil in den LAGen ja auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten und entscheiden können und ihre Mitglieder über keine innerparteiliche demokratische Legitimation verfügen. Die vorgeschlagene Streichung hat keine Folgen für den Status oder die Rechte der LAGen, denn diese sind und bleiben auch im neuen Satzungsentwurf Gremien der Partei und ihnen werden (wie bisher) Rechte und Pflichten verliehen, z.B. das Antragsrecht in § 7 Abs. 5 und das Recht auf angemessene Finanzmittel in § 15 Abs. 2 (Näheres zu den LAGen in § 15).

§ 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

Klarstellung, Herstellung von Verbindlichkeit und Präzisierung: In Abs. 1 wird die LDV explizit als oberstes Organ des Landesverbandes verankert.

Abs. 6: Bisher führte oftmals das Verpassen einer fristgerechten Antragstellung dazu, das Anliegen als Dringlichkeitsantrag einzubringen. Das schlichte Fristversäumnis begründet jedoch keine Dringlichkeit, deshalb werden die Voraussetzungen für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen klar gestellt und damit bisherige Unsicherheiten bei der Interpretation von Satzung und GO beendet. Ein Dringlichkeitsantrag muss nunmehr drei Voraussetzungen erfüllen, um auf einer LDV behandelt zu werden:

- a) Unterstützung durch 20 Mitglieder,
- b) Bezug auf ein aktuelles Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist sowie
- c) explizite Zulassung des Antrags durch LDV-Beschluss.

Wir wollen damit auch verhindern, dass einer LDV unter dem irreführenden Etikett „Dringlichkeitsantrag“ eine Fülle von Anträgen in letzter Minute vorgelegt werden, die von den Delegierten gar nicht angemessen beraten werden können.

Abs. 9: Einführung einer durch den LaVo eingesetzten und durch die LDV bestätigten Antragskommission. Dies verankert die bisherige Praxis in der Satzung.

Abs. 12: Außerdem wird nun klar geregelt, dass die Protokolle der LDV von den ProtokollführerInnen und von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet werden müssen, um gültig zu sein.

§ 8 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

Redaktionelle Überarbeitung: Hier wurden nur kleinere Formulierungsänderungen vorgenommen.

Abs. 1 Ziff. 13: Hinzu gefügt wurde die Möglichkeit einer Beschlussfassung über eine Urabstimmung (sollte eine solche im § 22 eingeführt werden).

§ 9 Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung

Neu eingeführt wurde die Bestimmung, dass die zur Einberufung einer außerordentlichen LDV durch 1/3 der Kreisverbände erforderlichen Beschlüsse der Kreismitgliederversammlungen in einem Zeitraum von maximal sechs Wochen zu fassen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass den zur Einberufung einer außerordentlichen LDV führenden zeitlich dringenden Erfordernissen angemessen Rechnung getragen wird.

§ 10 Kleiner Parteitag oder Kreisrat (Antrag S2)

NEU: Der Wunsch nach mehr Beteiligung, Transparenz und Mitbestimmung ist gerade nach dem Wiedereinzug in den Landtag und der Regierungsbeteiligung gewachsen. Zwischen den LDVen soll nunmehr etwa zwei Mal im Jahr ein Kleiner Parteitag einberufen werden, durch den die innerparteilichen Debatten intensiviert und die gemeinsame Meinungsbildung und Entscheidungsfindung verbessert werden. Erfahrungsgemäß tragen diese Sitzungen erheblich zur Verbesserung des Austausches von Informationen und Meinungen zwischen den verschiedenen Ebenen der Partei bei und ermöglichen ein häufigeres *feed-back* zwischen Mitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Funktions-, Amts- und MandatsträgerInnen.

Der Parteirat wird abgeschafft, weil er in der Vergangenheit v.a. in seinem Bemühen nicht besonders erfolgreich war, die Mitglieder auf der Orts- und Kreisverbandsebene mit der Parteiführung und den Amts- und MandatsträgerInnen enger zu verknüpfen. Der bisherige Parteirat sollte v.a. auch eine Vermittlungsfunktion zwischen Parteiführung (LaVo) und Kreisverbänden erfüllen. Nach dem Wiedereinzug in den Landtag und der Regierungsbeteiligung ist mit der Landtagsfraktion und den Kabinettsmitgliedern eine neue Kräftekonstellation entstanden, die im Hinblick auf die

- (a) erforderliche Partizipation der Mitglieder und
- (b) notwendige Vernetzung aller Parteiebenen

neue Herausforderungen für Transparenz, Beteiligung und Abstimmung geschaffen hat. Eine über zwei LDVen im Jahr hinausgehende (zeitnahe) Partizipation von Mitgliedern/Delegierten an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung soll nun durch den Kleinen Parteitag gewährleistet werden.

Mit der Schaffung eines Kleinen Parteitags wird über die LDVen hinaus nun das Kommunikationsnetz zwischen den verschiedenen Ebenen der Partei engmaschiger und damit der Einfluss der Mitglieder gegenüber den FunktionsträgerInnen größer.

Die Aufgaben des Kleinen Parteitag in Antrag S2 werden im Abs. 1 umschrieben. Er ist vor allem für die politische Beratung und Beschlussfassung gedacht, Wahlen und andere formale Aufgaben der LDV sollen nicht auf den Kleinen Parteitag übertragen werden. Deutlich wird, dass der Kleine Parteitag an die Beschlüsse der LDV gebunden ist, so dass LDV-Beschlüsse nicht durch den Kleinen Parteitag „unterlaufen“ werden können.

Abs. 3: Nach langen Diskussionen wird eine Delegiertenzahl von 70 vorgeschlagen bei einem Grundmandat für jeden Kreisverband. Verschiedene Modellrechnungen mit größeren oder kleineren Delegiertenzahlen haben ergeben, dass bei dieser Zahl die KVen optimal repräsentiert und weder kleine noch große KVen privilegiert werden. Der Kleine Parteitag sollte sich einmal in seiner Größe deutlich von der LDV unterscheiden, aber dennoch eine angemessene Repräsentanz der KVen ermöglichen. Mit der Wahl der Delegierten für mindestens ein Jahr möchten wir eine gewisse personelle Kontinuität und damit Qualität der Debatten und der Kooperation gewährleisten, denn Arbeit und Debatten in kleineren Gremien werden von einer zu großen Fluktuation unter den Delegierten negativ beeinflusst (als Lehre aus dem ehemaligen LHA). Die Verkleinerung hat aber auch organisatorische Gründe: Kosten, Aufwand, begrenzte Zahl von geeigneten Tagungsstätten, Belastung für LGS, terminliche Belastung von Delegierten etc.

Die Regelungen für die Einladung, Durchführung und Verfahren eines Kleinen Parteitags orientieren sich im Prinzip an den Vorschriften für die LDV, wurden lediglich bei den Fristen (kürzere Ladungs- und Antragsfristen) und Antragsvoraussetzungen der geringeren Größe des Organs angepasst. **Insbesondere die Möglichkeit, einen Kleinen Parteitag mit verkürzter Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, eröffnet der Partei die Chance, auf wichtige politische Ereignisse und Entwicklungen zeitnah zu reagieren und rasch einen Meinungsaustausch zwischen den unterschiedlichen Entscheidungsebenen des Landesverbands herbeizuführen.**

Der **Alternativvorschlag in Antrag S2** möchte anstelle des Kleinen Parteitags einen **Kreisrat** ins Leben rufen. Dieser zu bildende Kreisrat soll nicht auf dem Delegiertenprinzip beruhen, sondern in ihm versammeln sich Kreisvorstandsmitglieder, die zusammen mit dem Landesvorstand und den VertreterInnen aus der Landtagsfraktion und ggfls. Grünen Landesregierungsmitgliedern die aktuelle Landespolitik beraten. Beschlüsse kann dieses Gremium nicht fassen. Der Kreisrat ist vor allem als Beratungs- und Vernetzungsgremium gedacht, das an die Tradition der Kreisvorständetreffen anknüpft und in dem – ohne mediale Aufmerksamkeit – parteiintern der Austausch von Meinungen und Informationen gepflegt wird. Vertreter dieses Vorschlags halten ein weiteres beschlussfassendes Gremium wie den Kleinen Parteitag nicht für notwendig, zumal angesichts der Zusammensetzung und Größe und der Präsenz von Landtagsfraktion und ggfls. Grünen Mitgliedern der Landesregierung ein Medieninteresse geweckt wird, das echte offene und kontroverse parteiinterne Beratungen ohnehin nicht zulässt. Wichtiger erscheint es deshalb den VertreterInnen

des Kreisratsvorschlags, die Möglichkeiten des internen Informationsaustausches, des gegenseitigen Kennenlernens und gemeinsamer offener Beratungen zu verbessern.

Die **KritikerInnen diese Alternativvorschlags** erkennen die Notwendigkeit intensiverer Konsultationsprozesse in der Partei an und verweisen diesbezüglich auf die auch in Zukunft fortzusetzenden und nun erstmals satzungsfest geregelten Kreisvorständetreffen (§ 13 Abs. 4) hin, die erfahrungsgemäß von allen Beteiligten geschätzt werden. Gegen den Kreisrat wird eingewandt, dass die Institutionalisierung derartiger interner, nicht-öffentlicher Meinungsbildungsprozesse dem grünen Transparenzgebot widerspricht. Die unspezifische Zusammensetzung und wenig zielführende Aufgabenumschreibung des vorgeschlagenen Kreisrats überlassen vieles dem Zufall. Ein Gremium dieser Größe ohne landespolitische Beschlusskompetenzen drohe aufgrund seiner Unverbindlichkeit und Beliebigkeit bald die Bedeutungslosigkeit. Mit der Einführung des Kleinen Parteitags werde die Partei gegenüber ihren gewählten und mandatierten FunktionsträgerInnen gestärkt, indem Kontroll- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Mitglieder verbessert werden. Ein unverbindliches Beratungsgremium wie der Kreisrat dagegen stärke die Mitwirkungsrechte der Mitglieder nicht, denn Amts- und MandatsträgerInnen seien dem Kreisrat weder rechenschaftspflichtig, noch könnten sie durch irgendwelche Beschlüsse gebunden werden. Das nach Abschaffung des Parteirats entstehende partizipatorische Defizit werde nicht durch einen so konstruierten beschlussunfähigen Kreisrat ausgeglichen.

§ 11 Virtueller Parteitag

NEU: Um die neuen technischen Möglichkeiten zu nutzen, Aufwand und Kosten für LDVen zu sparen und die Beteiligungsmöglichkeiten für Mitglieder zu stärken, wurde im Landesverband Baden-Württemberg vor einigen Jahren die Möglichkeit eines virtuellen Parteitags eingeführt und bereits im Jahr 2000 zum ersten Mal mit Erfolg durchgeführt. Innerhalb der Partei werden bereits neue Technologien zum Informationsaustausch und zur Meinungsbildung intensiv genutzt. **Wir wollen mit der Einführung eines virtuellen, netzbasierten Parteitags in die Satzung nun auch den nächsten konsequenten Schritt tun und auch für unseren Landesverband diese Möglichkeit eines virtuellen Parteitags eröffnen.** Damit treten wir auch dem Vorwurf entgegen, die GRÜNEN seien technologiefeindlich. Selbstverständlich bedarf die Vorbereitung und Durchführung eines solchen virtuellen Parteitags genauer Regelungen auf dem neuesten Stand der Technik. Dies soll in einer Geschäftsordnung erfolgen.

§ 12 Der Landesvorstand (Antrag S3)

NEU: Der Mehrheitsvorschlag in Antrag S3 sieht die Schaffung eines Landesvorstands vor. Seine Aufgaben – die „Leitung“ ergibt sich aus dem Parteiengesetz - sind im Abs. 1 aufgeführt und im Einzelnen ausgeführt, seine Zusammensetzung in Abs. 2, Wahl- und Abwahlmodus in den Abs. 3 bis 5. Zur Arbeitsweise finden sich Regelungen in den Abs. 6 bis 8, die sich im Wesentlichen an die bisherigen Vorschriften anlehnen.

Der neu zu bildende Vorstand des Mehrheitsvorschlags in Antrag S3 setzt sich aus einem Geschäftsführenden Landesvorstand (näheres in § 13) und einem Erweiterten Landesvorstand (näheres in § 14) zusammen (Abs. 2). Im Zusammenhang des Mehrheitsvorschlags ist hier strukturell die Vergrößerung des bisherigen (kleinen) Landesvorstands durch einen Erweiterten Landesvorstand mit 12 weiteren Mitgliedern von entscheidender Bedeutung. In dieser Konstruktion manifestiert sich die Vorstellung der Mehrheit in der AG, die unterschiedlichen Aufgabenstellungen des bisherigen Parteirats auf zwei Gremien zu verteilen und damit zu stärken: Während die Beteiligungsfunktion der Basis im Kleinen Parteitag angesiedelt und dadurch verbessert wird, wird die primäre Vernetzungsfunktion zwischen den verschiedenen Parteiebenen dem Erweiterten Landesvorstand übertragen. Durch die Zusammenfassung von Geschäftsführendem und Erweitertem Landesvorstand in dem einem Gremium Landesvorstand wird aber die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Parteiebenen nicht nur verbessert, sondern auch die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten (Mitglieder, Mandats-, Amts- und Funktionsträger) für Grüne Politik im Lande hervorgehoben und gestärkt.

Natürlich reicht für eine Kooperation auf der tagesaktuellen operativen Ebene nicht die Tagungsfrequenz des Gesamtvorstandes. Dies bleibt weiterhin Aufgabe der so genannten G-Koordination. Die Schaffung von Strukturen für Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen FunktionsträgerInnen und Partei ist aber notwendig zur Einbindung und Bündelung der verschiedenen Ebenen und Funktionen. Eine „diversifizierte“ Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes bringt den politischen Sachverstand, unterschiedliche politische und funktionale Sichtweisen und Interessen sowie möglicherweise daraus resultierende divergierende Positionen in einem Gremium zusammen. Für ihren Beitrag zur gemeinsamen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sind die Mitglieder des Gesamtvorstands (anders als die G-Koordination) gegenüber dem wählenden Organ – der LDV – rechenschaftspflichtig.

Im **Alternativvorschlag in Antrag S3** wird vorgeschlagen einen Landesvorstand zu bilden, der aus einem geschäftsführenden Teil (zwei Vorsitzende, ein/e SchatzmeisterIn) besteht sowie zwei weiteren BeisitzerInnen, die den bisherigen dreiköpfigen Landesvorstand entlasten sollen, indem sie konkrete Aufgaben übernehmen und auch zumindest teilweise dafür entlohnt werden.

An dieser Stelle möchten wir euch die jeweiligen Argumentationen gegenüberstellen:

Warum BeisitzerInnen die Schlagkraft der Partei erhöhen:

BeisitzerInnen hätten viele Vorteile. Darüber kann man nicht ernsthaft streiten. Sie bedeuten mehr Service für die Kreisverbände, bessere Unterstützung der Arbeit der LAGen, GJ und Initiativen und Verbänden, die der Partei nahestehen. Allerdings bietet auch das Modell der Erweiterung des Vorstands um 12 Mitglieder einen Vorteil: eine bessere Vernetzung innerhalb der Partei.

Deshalb geht es nicht darum, welches Modell gut oder schlecht ist. Es geht um eine Abwägung: Mehr Service und Unterstützung für die Partei auf der einen und eine bessere Vernetzung auf der anderen Seite.

Ein aus drei Köpfen bestehender Kern-Landesvorstand ist zu klein, um allen Ansprüchen der Partei gerecht zu werden. Schon allein die regelmäßige Begleitung der Landesarbeitsgemeinschaften würde einen großen Kraftakt bedeuten. Daran ändert auch eine bessere Bezahlung des GeVo nichts, denn jeder Kopf kann immer nur einen Termin gleichzeitig wahrnehmen und gerade bei GRÜNEN muss auch gelten, dass ein Job im Vorstand mit einem Familienleben vereinbar sein muss.

Hinzu kämen noch viele andere Aspekte der innerparteilichen Koordination. Die Aufgaben eines GeVo sollten aber vor allem die Profilierung der Partei, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Mitarbeit in den regierungslenkenden Gremien sein.

BeisitzerInnen könnten Projekte z.B. in den Bereichen Parteientwicklung oder Neumitgliederkonzeption betreuen. Auch die Betreuung der für uns so wichtigen LAGen ließe sich auf mehr Schultern verteilen. Auf diese Weise könnte sich der geschäftsführende Landesvorstand stärker auf seine Kernkompetenzen fokussieren. Darüber hinaus wäre ein Landesvorstand mit BeisitzerInnen handlungsfähiger als ein um 12 Personen erweiterter. Wenn es kurzfristige Entscheidungen zu treffen gibt, sollte der LaVo in der Lage sein, sich kurzfristig untereinander rückzukoppeln. Das wäre in einem 15-köpfigen Gremium kaum leistbar, bis es tagt, wäre bereits alles entschieden. In einem Modell mit BeisitzerInnen würde sich die Legitimation einer Entscheidung erhöhen, weil sie realistisch von mehr Personen getroffen werden kann.

Warum BeisitzerInnen nicht die Lösung sind:

Durch den unterschiedlichen Arbeits- und Verantwortungsumfang zwischen geschäftsführendem (Vollzeit-)Vorstand und (Teilzeit-)BeisitzerInnen würde ein Informations- und Verantwortungsgefälle entstehen, das die Kooperation erfahrungsgemäß erschwert und zu Reibungsverlusten führt. Auch durch zwei zusätzliche BeisitzerInnen würde der Landesvorstand des Alternativvorschlags in Antrag S3 nicht die politische und funktionale Vielfalt der Landespartei widerspiegeln. Die Beratungsfunktion würde hier den beiden neuen BeisitzerInnen auferlegt werden, quasi die gesamte Beratungskompetenz des bisherigen, vielfältig zusammengesetzten Parteirats – ein für zwei BeisitzerInnen unerfüllbarer Anspruch. Die Addition von zwei BeisitzerInnen ist ebenfalls nicht geeignet, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Partei einerseits und Fraktion/Regierung andererseits zu beseitigen. Mit der Einführung von zwei BeisitzerInnen würden zwei ganz wesentliche Funktionen – Vernetzung aller Ebenen in der Partei und Beratung des geschäftsführenden Landesvorstands – nicht mehr wahrgenommen werden.

§ 13 Der Geschäftsführende Landesvorstand (Antrag S3)

Der Geschäftsführende Landesvorstand (GeVo), der wie der bisherige Landesvorstand aus drei Mitgliedern (§ 11 alt) besteht, führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Landesverband nach außen (Abs. 3). Für ihn gilt weiterhin das Gebot der

Trennung von Amt und Mandat (Abs. 2). Fast alle Regelungen für den Geschäftsführenden Landesvorstand entsprechen den alten Regelungen für die Landesvorstandsmitglieder mit folgenden Abweichungen (Abs. 1):

- Die bisherigen LandesvorstandssprecherInnen werden in Landesvorsitzende umbenannt.
- Es wird klargestellt, dass die Quotierungsregelung lediglich für die Vorsitzenden gilt.
- Wiederwahl ist möglich (§ 14 Abs. 1)

Die VertreterInnen dieses Vorschlags gehen davon aus, dass die drei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands in Zukunft im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes höher entlohnt werden. Darüber entscheidet - wie bisher - die LDV (§ 15 Abs. 2). Dies wird zu einer Stärkung des Landesvorstands und zu einer weiteren Professionalisierung des operativen Geschäfts führen. Und - seien wir ehrlich - hoffentlich auch den Grad der üblichen Selbstausschöpfung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands etwas reduzieren.

Durch die Umbenennung in Vorsitzende sollen deren Funktion und Rolle nicht substantiell verändert werden. Tatsache ist, dass sich diese Begrifflichkeit innerhalb und außerhalb der Partei weitgehend durchgesetzt hat. Außerhalb der Partei und in zunehmendem Maße auch parteiintern ist unbekannt, welches spezifische Partei- und Politikverständnis sich hinter der „alten“ Begrifflichkeit verbirgt. Es gelingt auch in der heutigen medialen Realität nicht mehr, mit der Benutzung der Bezeichnung „SprecherInnen“ eine besondere politische GRÜNE Botschaft zu vermitteln. Zudem sorgt das Nebeneinander von VorstandssprecherInnen und Partei-/PressesprecherInnen oftmals für Verwirrung. AnhängerInnen der Begriffe SprecherIn verweisen darauf, dass mit dieser Terminologie ein spezifisch Grünes Verständnis der Beziehung zwischen „Parteibasis“ und „Parteispitze“ zum Ausdruck kommt, das bewahrt werden sollte. SprecherInnen sind Sprachrohr der Partei, sind quasi *primus/a inter pares*, sie haben nicht den Auftrag für eine meinungsbildende Parteiführerschaft und nicht das Mandat für privilegierte Entscheidungsfindung. Die Aufrechterhaltung der alten Bezeichnung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Verständnis und insbesondere dessen Wahrnehmung in der politischen Öffentlichkeit wesentlich an Realitätsbezug verloren hat.

§ 14 Der Erweiterte Landesvorstand (Antrag S3)

NEU: Die Wiederwahl in den Landtag und die Regierungsbeteiligung haben die politischen Kräftekonstellationen im Landesverband verändert. Die Landtagsfraktion und die Grünen Mitglieder der Landesregierung genießen z.B. ein weit höheres Maß an medialer Aufmerksamkeit als Landespartei und Landesvorstand. Das strukturelle Ungleichgewicht wird verstärkt durch eine wachsende Kluft zwischen den politisch hauptamtlich agierenden PolitikerInnen und ihrem professionellen Umfeld auf der einen und den vielen ehrenamtlich tätigen Grünen Akteuren auf der anderen Seite.

Das unvermeidbare Informations- und Kompetenzgefälle zwischen professioneller und ehrenamtlicher Politik kann nicht aus der Welt geschafft, aber doch verringert werden. Zum einen, indem die Rechenschaftspflichten gewählter Amts- und MandatsträgerInnen gegenüber der Partei verstärkt und die Möglichkeiten der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in der Partei verbessert werden - was zur Schaffung des Kleinen Parteitags führt. Zum anderen, indem die verschiedenen Ebenen zusammengeführt werden – was zur Schaffung eines Erweiterten Landesvorstands führt, in dem möglichst viele Funktionsebenen in angemessener Weise vertreten sind. Auf diese Weise übernimmt der Erweiterte Vorstand wichtige und für unentbehrlich erachtete Vernetzungs- und Beratungsfunktionen.

Der Erweiterte Landesvorstand wird somit zum Ausdruck einer Kooperationskultur, die unter Anerkennung des Primats der Partei die Aufhebung der Trennung von Amt und Mandat vorsieht. **Das Konstruktionsprinzip beruht auf Einbindung, Kooperation und Gemeinsamkeit statt Ausgrenzung, Misstrauen und Kontrolle.** Das heißt konkret: Der Geschäftsführende Landesvorstand und der erweiterte Landesvorstand bilden gemeinsam den (Gesamt-)Landesvorstand. Der erweiterte Landesvorstand besteht aus 12 von der LDV gewählten Mitgliedern, darunter eine **begrenzte** Zahl von Amts- und MandatsträgerInnen. Im vorgeschlagenen Modell sollen Grüne Akteure „in und ohne Amt und Würden“ gemeinsam die Verantwortung für grüne Politik in Rheinland-Pfalz übernehmen und im Erweiterten Landesvorstand – gemäß dem Parteiengesetz - die Politik des Landesverbandes leiten.

Darüber hinaus soll durch die Repräsentation der unterschiedlichen Funktionsebenen (z.B. Fraktionäre, Regierungsmitglieder, Grüne Jugend, Beigeordnete/DezernentInnen, „einfache“ Mitglieder, Bundestagsabgeordnete) im Erweiterten Landesvorstand das Kooperations- und Vernetzungspotential des Landesvorstands gestärkt sowie die Beratungsfunktion gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstands optimiert werden. **Irgendwo im Landesverband müssen die verschiedenen Fäden grüner Kommunal-, Landes- und Bundespolitik strategisch zusammengeführt, mit politisch mittelfristiger Perspektive beraten und aufeinander abgestimmt werden. Ein derartiges Vernetzungsgremium sollte nunmehr für alle sichtbar auch institutionalisiert werden.** Solange wir an der Regierung beteiligt sind, wird es die wöchentliche, so genannte G-Koordination geben (müssen), in der die für das operative politische Tagesgeschäft notwendige Kooperation aller FunktionsträgerInnen erfolgt. Im Erweiterten Vorstand dagegen soll im Zusammenspiel zwischen (aus)gewählten Vertretern der verschiedenen Funktionsebenen (deshalb die begrenzte Aufhebung des Trennungsgebotes von Amt und Mandat), dem Geschäftsführenden Landesvorstand und „einfachen“ Mitgliedern über grüne Politik zwischen den LDVen und Kleinen Parteitagern beraten und entschieden werden. Wir sind der Überzeugung, dass die Bildung eines solchen Erweiterten Landesvorstands im besonderen Maße zur Stärkung der Partei in ihrer Rolle als eine prägende politische Kraft im Lande beitragen wird.

Für die Zusammensetzung des Gremiums (Abs. 1) steht eine ganze Reihe von Optionen zur Verfügung. Wir halten daran fest, dass in diesem Organ des

Landesverbands die Mehrheit der Mitglieder aus „einfachen Mitgliedern“ gesichert sein, also lediglich für einen Teil der Sitze im Erweiterten Vorstand die Trennung von Amt und Mandat aufgehoben werden sollte. Nach langen Diskussionen haben wir davon abgesehen, Mitgliedschaften qua Amt vorzusehen. Dies stärkt den Einfluss der Parteibasis. Wir schlagen stattdessen vor, lediglich vier wichtigen Funktionsebenen grüner MandatsträgerInnen ein Vorschlagsrecht für jeweils einen Sitz einzuräumen: der Landtagsfraktion, den rheinland-pfälzischen Mitgliedern der Bundestagsfraktion, den Regierungsmitgliedern und der Grünen Jugend. Außerdem halten wir es für sinnvoll, dass die hauptamtlichen Grünen Beigeordneten/DezernentInnen/BürgermeisterInnen etc. im Landesvorstand vertreten sind und haben dafür eine Sollvorschrift eingefügt, da es einen irgendwie institutionalisierten Gruppenzusammenhang dieser kommunalen RepräsentantInnen, aus dem ein Vorschlag für die LDV artikuliert werden könnte, nicht gibt.

Die Regelung, dass Mitglieder des Erweiterten Vorstands grüne Mitglieder sein müssen, ist notwendig, weil – zumindest theoretisch – ein/e VertreterIn der Grünen Jugend nicht unbedingt Mitglied des grünen Landesverbandes ist (Mitglieder der Grünen Jugend sind nicht automatisch Mitglieder der Grünen Partei!).

Im **Abs. 2** ist (nichts Neues!) nur festgehalten, dass Angestellte der Partei nicht Mitglied dieses Organs sein können.

§ 15 Entschädigung der Geschäftsführenden Landesvorstandsmitglieder (Mehrheitsvorschlag S3 bzw. § 12 Entschädigung der Landesvorstandsmitglieder (Alternativvorschlag S3))

Präzisierung: Wie bisher wird den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstands in diesem Paragraphen der Anspruch auf ein Gehalt zugestanden. Substanziell nicht neu, aber im Vergleich zur alten Fassung sprachlich gestrafft ist die Regelung, die eine Klärung der Gehaltshöhe rechtzeitig vor der Wahl vorschreibt, und eine Senkung der Gehaltssumme während der Amtszeit ausschließt, damit sich potentielle KandidatInnen darauf einstellen und gewählte Vorstandsmitglieder darauf verlassen können.

Im **Alternativvorschlag in Antrag S3** ist ein Anspruch auf Gehalt im Vergleich zum Mehrheitsvorschlag nicht auf die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands beschränkt, sondern gilt auch für die BeisitzerInnen. Einzelheiten und Abstufungen im Hinblick auf die BeisitzerInnen sind auch hier den Beschlüssen der LDV unterworfen.

Die auf Seite 7 genannte Variante 2, die die Schaffung eines Kreisrats vorschlägt, schließt sich hinsichtlich der Vorstandskonstruktion dem Mehrheitsvorschlag in Antrag S3 an.

§ 16 (bzw. §13) Vertretung in Gremien des Bundesverbandes

Zusammenfassung und Vereinfachung:

Alle Regelungen zur Vertretung des Landesverbandes in Gremien des Bundesverbandes wurden in einem Paragraphen zusammengefasst.

§ 17 (bzw. §14) Der Landesfinanzrat

NEU und Konkretisierung: Fast der gesamte Paragraph wurde sprachlich überarbeitet. NEU wurde eine Zuständigkeit des Landesfinanzrats (LaFiRat) für eine Finanzrahmenordnung aufgenommen, welche das Verhältnis zwischen Landesverband, Kreisverband und Ortsverband betrifft. Dies sind lediglich Regelungen zur Harmonisierung und Abstimmung der Buchführung, Belegaufbewahrung, Kontoführung etc. der KVen und OVen, **ohne** dass deren Finanzautonomie angetastet wird. Durch die Finanzrahmenordnung soll die umfassende und rechtzeitige Fertigstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz (Prüfung der Parteienfinanzierung) erleichtert werden.

§ 18 (bzw. §15) Landesarbeitsgemeinschaften

Ergänzung und Präzisierung: Im Wesentlichen ist die Arbeit der LAGen in dem entsprechenden Statut geregelt (siehe Verweis in Abs. 4). Das soll auch so bleiben, allerdings soll das LAG-Statut bald überarbeitet werden. In der Satzung bedarf es lediglich einer legitimierenden Grundlage für die LAGen, in der ihr Zustandekommen und ihre Auflösung geregelt sind, weil die LAGen mit bestimmten Rechten versehen sind (Antragsrecht bei LDVen [§ 7 Abs. 5] und Kleinen Parteitagern [§ 10 Abs. 7] Hier soll im Abs. 3 eine Ergänzung aufgenommen werden, dass LAGen aufgelöst werden können,

- wenn die Zahl der an den Sitzungen teilnehmenden (Partei-) Mitgliedern unter 3 sinkt sowie
- wenn keine regelmäßigen Sitzungen mehr stattfinden.

Der Maßstab für beide Regelungen ist bereits im § 4 des LAG-Statuts verankert:

„Landesarbeitsgemeinschaften bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; diese sollen aus verschiedenen Regionen kommen. [...] Die Mitglieder einer LAG kommen mindestens drei Mal im Jahr zusammen.“

Damit wird deutlich, dass für die Existenz einer LAG die aktive Arbeit entscheidend ist.

§ 19 (bzw. §16) Das Landesschiedsgericht

Anpassung und Vereinfachung:

Satz 2 in Abs. 1 zum Wahlverfahren („Anderenfalls ...“) kann gestrichen werden, da eine verbundene Einzelwahl ohnehin möglich wäre. Der Halbsatz „wer die zweitmeisten Stimmen erhält, ist 2. BeisitzerIn“ ist überflüssig, da dies die logische Folge des Wahlverfahrens der BeisitzerInnen im LSG ist.

§ 20 (bzw. § 17) Ordnungsmaßnahmen

Keine Änderungen

§ zu Parität (ehemals § 18)

Wird zu § 5 „Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung“

§ 21 (bzw. § 19) GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz

NEU: Auf Wunsch der GJ soll diese wie in den meisten anderen Landesverbänden als Teilorganisation der Grünen RLP aufgenommen werden. Siehe dazu den gesonderten Antrag GJ-1.

§ 20 Urabstimmungen

Einführung einer Regelung zu Urabstimmungen. Nach den positiven Erfahrungen mit der Urabstimmung auf Bundesebene sollten wir auch auf Landesebene diese Möglichkeit eröffnen. Dies ermöglicht allen Parteimitgliedern eine neue Partizipationsform und symbolisiert, dass wir Grünen es mit der Basisdemokratie ernst nehmen. Als Urabstimmungsordnung soll vorläufig die des Bundesverbandes gelten.

§ 23 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

Vereinfachung: Die beiden ehemaligen Paragraphen 20a und 20b werden zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit gesondert nummeriert.

Sonst keine Änderungen.

§ 24 Aufstellung der Wahlkreis-DirektkandidatInnen und ErsatzbewerberInnen zur Landtagswahl

Redaktionelle Überarbeitung: Anpassung der Benennung der (bisher so genannten) NachfolgerInnen für eine/n Wahlkreiskandidaten/-in an die Vorgaben des Landeswahlgesetzes (§ 35) als ErsatzbewerberInnen.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Satzung soll mit Verabschiedung auf der LDV in Kraft treten. Allerdings wird die Aufnahme der Grünen Jugend als Teilorganisation erst mit Beginn des neuen Kalenderjahres wirksam, weil dies die finanziellen und buchhalterischen Konsequenzen dieser „Fusion“ wesentlich erleichtert (Haushaltsjahr!).

Die Wahl der Mitglieder der mit der neuen Satzung geschaffenen (neuen oder veränderten) Organe kann erst im Frühjahr 2013 erfolgen. Bis zur Wahl der neuen Organe bleiben die alten „in Amt und Würden“. Dem steht das Parteiengesetz nicht entgegen, da die „alten“ Gremien ohnehin erst in 2013 neu gewählt werden müssten.

Antrag S2

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand, Gunther Heinisch (KV Mainz), Fred Konrad (KV Zweibrücken), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Anni Pfeifer (KV Mainz), Tabea Rößner (KV Mainz), Corinna Ruffer (KV Trier-Stadt), Christian Sterzing (KV Südliche Weinstraße), Marc Wensierski (KV Mainz-Bingen)

1 Einführung eines kleinen Parteitages

2 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

3 Der Parteirat wird abgeschafft. Als Beteiligungsgremium zwischen den Parteitag
4 ein kleiner Parteitag geschaffen.

5 Paragraf 10 („Der Parteirat“) der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE
6 GRÜNEN Rheinland-Pfalz wird durch folgenden Text ersetzt:

7 „§ 10 Der Kleine Parteitag

8

9 (1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den
10 Landesdelegiertenversammlungen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im
11 Sinne der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Der Kleine Parteitag
12 unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Kleine Parteitag entscheidet über
13 die von Mitgliedern eingereichten Anträge und über Angelegenheiten, die ihm von der
14 Landesdelegiertenversammlung zugewiesen oder dem Landesvorstand vorgelegt
15 wurden.. Der Kleine Parteitag übernimmt jedoch nicht die Aufgaben der
16 Landesdelegiertenversammlung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 4 bis 13.

17

18 (2) Er tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, sobald
19 mindestens 25 % der theoretisch möglichen Delegierten anwesend sind.

20

21 (3) Der Kleine Parteitag besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen
22 Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl für den Kleinen Parteitag beträgt 70
23 (allgemeine Delegiertenzahl). Jeder Kreisverband wird durch mindestens eine/n stimm-
24 berechtigte/n Delegierte/n vertreten. Der Delegiertenschlüssel wird im Übrigen gemäß
25 dem im § 7 Abs. 7 a, c und d beschriebenen Verfahren berechnet. Beschlüsse im Sinne
26 des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 über die von Mitgliedern eingereichten Anträge sind für den
27 Landesvorstand bindend. Die Delegierten sowie ihre StellvertreterInnen werden durch die
28 Kreismitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

29

30 (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist
31 von fünf Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein.

32

33 (5) Bei besonderer Dringlichkeit wird eine außerordentliche Sitzung des Kleinen
34 Parteitages unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durchgeführt. Ferner ist
35 eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen
36 Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen.

37

38 (6) Alle Anträge müssen drei Wochen vor der Sitzung beim Landesvorstand und
39 spätestens zwei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegen. Spätere, zu neuen
40 Gegenständen gestellte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden

- 41 - wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem
42 Antragschluss eingetreten ist,
- 43 - wenn mindestens 10 Mitglieder den Antrag unterstützen,
- 44 - und die Mehrheit der Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.

45 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener
46 Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Kleine Parteitage
47 mit verkürzter Einladungsfrist.

48

49 (7) Im Übrigen gelten für die Antragstellung und Durchführung des Kleinen Parteitages die
50 Regelungen für die Landesdelegiertenversammlung gemäß § 7 Abs 5 sowie deren
51 Geschäftsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass für einen Beschluss über eine
52 mitgliederöffentliche Sitzung der Antrag von 10 Delegierten ausreichend und eine
53 Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich ist.“

54 In Paragraf 6 wird hinter „die Landesdelegiertenversammlung (LDV),“ folgender Text
55 eingefügt: „der Kleine Parteitag,“. In der Satzung werden alle Verweise auf den Parteirat
56 gestrichen.

57 In § 21 Schlussbestimmungen wird in Abs. 1 folgender Satz eingefügt: "Die
58 aufgrund der alten Satzung gewählten und amtierenden Organe des
59 Landesverbandes bleiben bis zur Wahl der neuen Organe in Kraft.

60 **ALTERNATIVE**

61 Anstelle des kleinen Parteitags wird ein Kreisrat eingerichtet.
62 Paragraf 10 („Der Parteirat“) der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE
63 GRÜNEN Rheinland-Pfalz wird durch folgenden Text ersetzt:

64 **„§ 10 Der Kreisrat**

65 (1) Der Kreisrat ist das Organ der parteiinternen Beratung zwischen den
66 Landesdelegiertenversammlungen. Er berät gemeinsam mit dem Landesvorstand, der
67 Landtagsfraktion und, bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-
68 Pfalz an der Landesregierung Rheinland-Pfalz, den Regierungsmitgliedern die Politik des
69 Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung.

70

71 (2) Der Kreisrat besteht aus den Vorständen der Kreisverbände und dem Landesvorstand.

72

73 (3) Der Kreisrat dient der Information, dem Austausch und der Vernetzung zwischen den
74 Kreisverbänden und der Landesebene. Er berät über aktuelle politische Entwicklungen
75 auf Landes- und Regionalebene sowie über parteiinterne und organisatorische Belange.

76

77 (4) Der Kreisrat tagt in der Regel mindestens zwei Mal jährlich mitgliederöffentlich
78 zwischen den ordentlichen Landesdelegiertenversammlungen. Der Geschäftsführende
79 Landesvorstand beruft den Kreisrat mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe einer
80 Tagesordnung ein.“

81 In Paragraf 6 wird hinter „die Landesdelegiertenversammlung (LDV),“ folgender Text
82 eingefügt: „der Kreisrat,“. In der Satzung werden alle Verweise auf den Parteirat
83 gestrichen.

84 In § 21 Schlussbestimmungen wird in Abs. 1 folgender Satz eingefügt: "Die aufgrund der
85 alten Satzung gewählten und amtierenden Organe des Landesverbandes bleiben bis zur
86 Wahl der neuen Organe in Kraft.

87 **Begründung**

88 siehe Begleitheft unter:

89 https://www.dropbox.com/s/i5cn5lsgwr4x324/Begleitheft_Strukturen.pdf

51 (2) Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands kann nicht sein, wer dem Landtag,
52 dem Bundestag oder dem Europaparlament angehört oder Mitglied einer Regierung ist.

53

54 (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden
55 Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzung und Beschlüsse verantwortlich, übt
56 die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Landesverband aus und
57 vertritt den Landesverband gemäß § 26 BGB nach außen. Die/der LandesschatzmeisterIn
58 trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle
59 Abrechnung. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist für einzelne
60 Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er /sie vom Geschäftsführenden
61 Landesvorstand dazu ermächtigt ist.

62

63 (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand soll mindestens einmal im Jahr ein Treffen
64 der Vorstände der GRÜNEN Kreisverbände in Rheinland-Pfalz einberufen.

65

66 **§ 13 Der Erweiterte Landesvorstand**

67 (1) Dem Erweiterten Landesvorstand gehören 12 von der Landesdelegiertenversammlung
68 gewählte Mitglieder an, von denen mindestens die Hälfte Frauen sein müssen. Es dürfen
69 nicht mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder einem Landtag, dem Bundestag, dem
70 Europäischen Parlament oder einer Regierung angehören. Für jeweils einen dieser Sitze
71 im Erweiterten Landesvorstand haben die Mitglieder der Landtagsfraktion, die rheinland-
72 pfälzischen Mitglieder der Bundestagsfraktion und die Grüne Jugend RLP ein
73 Vorschlagsrecht. Bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz
74 an der Landesregierung Rheinland-Pfalz haben die GRÜNEN Regierungsmitglieder
75 ebenfalls Vorschlagsrecht für einen Sitz im Erweiterten Landesvorstand. Die kommunalen
76 hauptamtlichen Beigeordneten/ DezernentInnen sollen im Erweiterten Landesvorstand
77 angemessen vertreten sein. In den Erweiterten Landesvorstand kann nur gewählt werden,
78 wer auch Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist.

79

80 (2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen
81 Abhängigkeitsverhältnis zur Landesverband stehen, können nicht für den Erweiterten
82 Landesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Wahlämter, die einen Zahlungsanspruch
83 begründen.

Antrag S3

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand, Gunther Heinisch (KV Mainz), Fred Konrad (KV Zweibrücken), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Anni Pfeifer (KV Mainz), Tabea Rößner (KV Mainz), Corinna Ruffer (KV Trier-Stadt), Christian Sterzing (KV Südliche Weinstraße), Marc Wensierski (KV Mainz-Bingen)

1 Erweiterung des Landesvorstandes

2 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

3 Der Landesvorstand wird um 12 weitere Mitglieder erweitert. Paragraf 11 (Der
4 Landesvorstand) und 12 (Entschädigung der Landesvorstandsmitglieder) der Satzung des
5 Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz werden durch
6 folgenden Text ersetzt:

7 „§ 11 Der Landesvorstand

8 (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband nach Gesetz und Satzung sowie den
9 Beschlüssen der Parteiorgane. Er erörtert die politische Entwicklung,

- 10 - ist zuständig für die gegenseitige Information und die Koordination zwischen
11 den Organen und Teilorganisationen des Landesverbandes, den Gliederungen
12 und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
13 - entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen,
14 - befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenversammlung
15 oder der Kleine Parteitag an ihn delegiert haben.

16 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus den drei Mitgliedern des
17 Geschäftsführenden Vorstandes (§ 13) sowie 12 Mitgliedern des Erweiterten
18 Landesvorstands (§ 14). Der Landesvorstand kann zur Sicherstellung seiner Aufgaben
19 weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

20

21 (3) Die Wahlen Landesvorstandes erfolgen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.
22 Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in
23 getrennten Wahlgängen gewählt.

24

25 (4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstandes kann die
26 nächste Landesdelegiertenversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der
27 Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

28

29 (5) Die Landesdelegiertenversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für
30 die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur
31 Landesdelegiertenversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit
32 abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes abgewählt, so
33 kann die Nachwahl sofort erfolgen.

34

35 (6) Der Landesvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.

36

37 (7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden.

38

39 (8) Die Sitzungen des Geschäftsführenden und des Erweiterten Landesvorstands sind
40 mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen
41 werden. Der /die LänderratsvertreterInnen und die SprecherInnen der LAGen sind zu
42 allen Sitzungen einzuladen. Die Kreisvorstände sind regelmäßig über die Beschlüsse des
43 Landesvorstandes zu informieren.

44

45

46 **§ 12 Der Geschäftsführende Landesvorstand**

47 (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören

- 48 • zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie
- 49 • die/der Landesschatz-meisterIn.

50

84 **§ 14 Entschädigung der Geschäftsführenden Landesvorstandsmitglieder**

85 (1) Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes haben Anspruch auf ein Gehalt.

86 (2) Die Höhe und Struktur werden von einer LDV spätestens vier Wochen vor der Wahl
87 festgelegt. Wird eine entsprechende Regelung nicht getroffen, so gilt die alte Festlegung
88 weiter.

89 (3) Eine Erhöhung des Gehaltes durch die LDV ist jederzeit möglich. Eine Senkung des
90 Gehaltes durch die LDV wird erst nach Ablauf der Amtszeit des zu wählenden oder
91 amtierenden Landesvorstandes wirksam.“

92 Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

93 In § 21 Schlussbestimmungen wird in Abs. 1 folgender Satz eingefügt: "Die aufgrund der
94 alten Satzung gewählten und amtierenden Organe des Landesverbandes bleiben bis zur
95 Wahl der neuen Organe in Kraft.

96 **ALTERNATIVE**

97 Der Landesvorstand wird um 2 BeisitzerInnen erweitert. Paragraf 11 (Der
98 Landesvorstand) und 12 (Entschädigung der Landesvorstandsmitglieder) der Satzung des
99 Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz werden durch
100 folgenden Text ersetzt:

101 **„§ 11 Der Landesvorstand**

102 (1) Dem Landesvorstand gehören an:

103 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,

104 2. ein/e SchatzmeisterIn sowie

105 3. zwei BeisitzerInnen.

106 Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Mitglieder des

107 Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

108 (2) Gemeinsam mit dem/der SchatzmeisterIn bilden die beiden Vorsitzenden den
109 Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die
110 Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich, übt die Funktion des
111 Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten des Landesverbandes aus und vertritt den
112 Landesverband gemäß § 26 BGB nach außen. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die
113 Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.
114 Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist für einzelne
115 Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie vom Geschäftsführenden
116 Landesvorstand dazu ermächtigt ist.

117

118 (3) Mitglied des Landesvorstands kann nicht sein, wer dem Landtag, dem Bundestag oder
119 dem Europaparlament angehört oder Mitglied einer Regierung ist. Mitglieder von
120 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen
121 Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können nicht für den Landesvorstand
122 kandidieren. Dies gilt nicht für Wahlämter, die einen Zahlungsanspruch begründen.

123

124 (4) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er handelt
125 dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist zuständig für die
126 Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen des Landesverbandes, den
127 Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

128

129 (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung
130 in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für
131 den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstandes kann die nächste
132 Landesdelegiertenversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der
133 Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

134

135 (6) Die Landesdelegiertenversammlung kann dem Landesvorstand oder einzelnen
136 Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag,
137 welcher der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung beizufügen ist, das Misstrauen
138 aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des
139 Landesvorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

140

141 (7) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind mitglieder-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann
142 mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der /die LänderratsvertreterInnen und die
143 SprecherInnen der LAGen sind zu allen Landesvorstandssitzungen einzuladen. Die
144 Kreisvorstände sind regelmäßig über die Beschlüsse des Landesvorstandes zu
145 informieren.

146

147 (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden.

148

149 (9) Der Landesvorstand soll mindestens einmal im Jahr ein Treffen der Vorstände der
150 GRÜNEN Kreisverbände in Rheinland-Pfalz einberufen.

151

152

153 **§ 12 Entschädigung der Landesvorstandsmitglieder**

154 (1) Mitglieder des Landesvorstandes haben Anspruch auf ein Gehalt.

155

156 (2) Die Höhe und Struktur werden von einer LDV spätestens vier Wochen vor der Wahl
157 festgelegt. Wird eine entsprechende Regelung nicht getroffen, so gilt die alte Festlegung
158 weiter.

159

160 (3) Eine Erhöhung des Gehaltes durch die LDV ist jederzeit möglich. Eine Senkung des
161 Gehaltes durch die LDV wird erst nach Ablauf der Amtszeit des zu wählenden oder
162 amtierenden Landesvorstandes wirksam.“

163 In § 21 Schlussbestimmungen wird in Abs. 1 folgender Satz eingefügt: "Die aufgrund der
164 alten Satzung gewählten und amtierenden Organe des Landesverbandes bleiben bis zur
165 Wahl der neuen Organe in Kraft.

166 Begründung:

167 siehe Begleitheft unter:

168 https://www.dropbox.com/s/i5cn5lsgwr4x324/Begleitheft_Strukturen.pdf

Antrag S4

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand, Gunther Heinisch (KV Mainz), Fred Konrad (KV Zweibrücken), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Anni Pfeifer (KV Mainz), Tabea Rößner (KV Mainz), Corinna Ruffer (KV Trier-Stadt), Christian Sterzing (KV Südliche Weinstraße), Marc Wensierski (KV Mainz-Bingen)

1 Frauenstatut

2

3

4 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

5 Das gültige Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz wird durch
6 folgendes Statut ersetzt:

7

8 Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

9

10 § 1 MINDESTQUOTIERUNG

11 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz sind paritätisch zu
12 besetzen. Sollten weniger Frauen kandidieren bzw. gewählt werden, als einer
13 paritätischen Besetzung entsprechen würde, entscheidet die Versammlung über das
14 weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht
15 nach § 3 dieses Frauenstatuts.

16 (2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen,
17 wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen
18 können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.
19 Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt
20 werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der
21 Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatuts.

22 (3) Delegierte und Ersatzdelegierte der Kreisverbände für Gremien des Landesverbands
23 Rheinland-Pfalz und Delegierte des Landesverbands für Gremien des Bundesverbands
24 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sind paritätisch zu wählen. Sollten weniger Frauen
25 kandidieren bzw. gewählt werden, als einer paritätischen Delegation entsprechen würde,
26 entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der
27 Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 dieses Frauenstatuts.

28

29 **§ 2 VERSAMMLUNGEN**

30 (1) Präsidien von Landesdelegiertenversammlungen werden paritätisch besetzt. Die
31 Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden
32 getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen
33 erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

34 (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE
35 GRÜNEN Rheinland-Pfalz gelten.

36 (3) Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen von Bündnis90/DIE
37 GRÜNEN, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, mindestens
38 zur Hälfte weibliche Referentinnen einzuladen.

39

40 **§ 3 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT**

41 (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer
42 Landesdelegiertenversammlung (LDV) auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten
43 Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum bei allen
44 anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

45 (2) Die Mehrheit der Frauen einer LDV und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit
46 aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der
47 nächsten LDV erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur
48 einmal wahrgenommen werden.

49 (3) Lehnen die Frauen eine Öffnung von den Frauen zustehenden Plätzen in Gremien
50 und auf Wahllisten für alle Mitglieder nach § 1 dieses Frauenstatuts ab, so bleiben diese
51 Plätze bis zur nächsten Versammlung unbesetzt. Ein erneutes Veto gegen eine Öffnung
52 ist möglich.

53 (4) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen
54 aufzunehmen.

55 **§ 4 FRAUENFORUM**

56 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten
57 weiblichen Mitglieder abstimmen, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Der Antrag
58 wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist
59 möglich. Die Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren
60 Mitglieder und teilen nach Ende des Frauenforums das Ergebnis dem gesamten Gremium
61 mit. Das Frauenforum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

62 (2) Auf dem Frauenforum können die Frauen nach § 3 des Frauenstatuts eine
63 Frauenabstimmung durchführen und das Vetorecht wahrnehmen.

64

65 **§ 5 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERINNEN**

66 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und
67 Frauen sicher. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur
68 Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
69 werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestparität erreicht ist.

70

71 **§ 6 GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE**

72 Alle im Rahmen der politischen Arbeit von Bündnis90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz
73 verfassten Texte sind in geschlechtsneutraler Sprache zu verfassen. Dies kann durch
74 Nennung beider Geschlechter, die Verwendung des sogenannten Binnen-Is oder durch
75 einen Unterstrich erfolgen.

76

77 **§ 7 Landesfrauenkonferenz**

78 Landesfrauenkonferenzen finden auf Beschluss der LAG Frauen in Abstimmung mit dem
79 Landesvorstand (oder einem höheren Gremium des Landesverbandes) statt.

80

81 **§ 8 GELTUNG DES FRAUENSTATUTES RHEINLAND-PFALZ**

82 Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS
83 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

84 **Begründung:**

85 Erfolgt Mündlich

Antrag S5

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand, Gunther Heinisch (KV Mainz), Fred Konrad (KV Zweibrücken), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Anni Pfeifer (KV Mainz), Tabea Rößner (KV Mainz), Corinna Ruffer (KV Trier-Stadt), Christian Sterzing (KV Südliche Weinstraße), Marc Wensierski (KV Mainz-Bingen)

1 Gleichstellungsstatut

2 Die Landesdelegiertenversammlung möge folgendes Statut zur Gleichstellung
3 beschließen:

4 Statut zur Gleichstellung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

5 Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene
6 tragen, bei der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten gute Grundlagen für eine
7 tatsächliche Gleichstellung vorfinden, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz
8 einen Beitrag zu der hierfür erforderlichen Unterstützung leisten. Für ein kinder-
9 freundliches Klima in der Gesellschaft müssen wir mit unseren politischen Inhalten, aber
10 auch mit unserem praktischen Handeln eintreten.

11 (1) Während größerer politischer Veranstaltungen wird für Kinder ab 2 Jahren
12 Kinderbetreuung von der Landesgeschäftsstelle nach vorheriger Anmeldung organisiert.

13 (2) Menschen mit Kindern, die für die Partei landesweit ein politisches Mandat
14 wahrnehmen (z.B. Mitglieder des Landesvorstands, des Landesschiedsgericht, LAG-
15 SprecherInnen, etc.) erhalten auf Antrag im Rahmen des Haushalts Unterstützung für
16 Kinderbetreuung.

17 Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben.

18 (3) Kreis- und Ortsverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.

19 Begründung:

20 Erfolgt Mündlich

Antrag M-1

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand, Gunther Heinisch (KV Mainz), Fred Konrad (KV Zweibrücken), Ronald Maltha (KV Mayen-Koblenz), Anni Pfeifer (KV Mainz), Tabea Rößner (KV Mainz), Corinna Ruffer (KV Trier-Stadt), Christian Sterzing (KV Südliche Weinstraße), Marc Wensierski (KV Mainz-Bingen)

1 Für die Fortführung der konsequenten Trennung von 2 Regierungsamt und Abgeordnetenmandat

3 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

4 Die Landesdelegiertenversammlung begrüßt, dass die Trennung von Regierungsämtern
5 und Abgeordnetenmandaten in der laufenden 16. Legislaturperiode des Landtags
6 Rheinland-Pfalz bei den Abgeordneten und den Ministerinnen, die von Bündnis 90/DIE
7 GRÜNEN Rheinland-Pfalz vorgeschlagen wurden, vorbildlich und vollständig verwirklicht
8 ist.

9 Die Landesdelegiertenversammlung erwartet, dass bei künftigen Landtagswahlen und
10 daran anknüpfenden möglichen Regierungsbildungen mit GRÜNER Beteiligung in
11 Rheinland-Pfalz die handelnden Personen, die auf Vorschlag von Bündnis 90/DIE
12 GRÜNEN Rheinland-Pfalz landespolitisch tätig sind, auf eine strikte Fortführung der
13 Trennung von Regierungsämtern und Abgeordnetenmandaten achten.

14 Die Trennung von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat soll auf Landesebene
15 erforderlichenfalls dadurch verwirklicht werden, dass gewählte Abgeordnete, die ein
16 Regierungsamt antreten, nach ihrem Amtsantritt zeitnah auf ihr Abgeordnetenmandat
17 verzichten.

18 Begründung:

19 Für eine konsequente Trennung von Regierungsämtern und Abgeordnetenmandaten

20 spricht eine Vielfalt von Gründen, die einerseits demokratiethoretisch im Sinne der
21 Gewaltenteilung und des GRÜNEN Konzepts der Basisdemokratie und andererseits
22 durch pragmatische Erwägungen hinsichtlich der Arbeitsorganisation für den Landtag und
23 die Landesregierung in Fällen grüner Regierungsbeteiligungen fundiert sind. Beide
24 Funktionen - als Abgeordnete oder Regierungsmitglieder - gehen mit Ansprüchen einher,
25 die über eine reguläre Vollzeitätigkeit hinausweisen, und sie können mit Rücksicht auf
26 diese Ansprüche nicht gleichzeitig zufriedenstellend und vollumfänglich durch eine Person
27 ausgefüllt werden.

28 **Die aktuelle Lage: Verwirklichung der Trennung von Regierungsamt und** 29 **Abgeordnetenmandat im GRÜNEN Bereich**

30 Derzeit ist die Trennung von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat im grünen Bereich
31 auf Landesebene vorbildlich und vollständig verwirklicht. Dies bedeutet, dass 18 GRÜNE
32 Landtagsabgeordnete und drei GRÜNE Ministerinnen ihren jeweiligen Aufgaben im
33 Parlament oder in der Landesregierung mit ungeteilter Aufmerksamkeit und mit vollem
34 Zeiteinsatz nachkommen können. Bei den Sitzungen des Landtags sind alle Plätze der
35 GRÜNEN Abgeordnetenbänke mit grünen Landtagsmitgliedern besetzt und gleichzeitig
36 gibt es auch auf den GRÜNEN Positionen in der Regierungsbank keine aufgrund einer
37 Doppelfunktion unbesetzten Sitze.

38 18 GRÜNE Abgeordnete widmen sich mit ungeteiltem Engagement ihrer Aufgabe, die
39 Interessen der Bevölkerung mit der zu erwartenden Rücksicht auf die Beschlüsse und
40 Programme des GRÜNEN Landes- und Bundesverbands zu artikulieren, die
41 Landesregierung zu wählen, zu tragen und kritisch zu kontrollieren sowie für GRÜNE
42 Politik in Rheinland-Pfalz einzustehen. Alle 18 Abgeordneten der GRÜNEN
43 Landtagsfraktion beteiligen sich arbeitsteilig an der Bearbeitung der landespolitischen
44 Themenkreise, für die sie fraktionsintern inhaltlich zuständig sind, bei der Betreuung der
45 Wahlkreise und der grünen Kreisverbände, für die sie regional zuständig sind, sowie bei
46 der inhaltlichen Arbeit in den Ausschüssen des Landtags, in der GRÜNEN Fraktion und in
47 den Gremien, in die der Landtag Mitglieder entsendet.

48 Gleichzeitig arbeiten drei grüne Ministerinnen mit ungeteilter Aufmerksamkeit und
49 ungeteiltem Zeiteinsatz für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder der
50 Landesregierung. Sie sind für die Themen in ihrer Zuständigkeit in der Fläche präsent,
51 haben sich in kürzester Zeit als bundesweit wahrnehmbare, gewichtige Stimmen etabliert
52 und gestalten in der Gesamtverantwortung des Kabinetts gemeinsam mit den von der
53 SPD nominierten MinisterInnen die Politik der rheinland-pfälzischen Landesregierung. In
54 den Beratungen des Landtags nehmen sie zu Themen in ihrer Ressortzuständigkeit für
55 die Landesregierung Stellung und leisten somit insgesamt einen herausragenden Beitrag

56 zur landes- und bundesweiten Wahrnehmbarkeit grüner Inhalte auf der Grundlage des
57 rot-grünen Koalitionsvertrags für Rheinland-Pfalz.

58 **Die demokratiethoretische Dimension**

59 Aufgabe des Landtagsabgeordneten ist u.a., die Landesregierung zu wählen, die
60 Landesregierung zu kontrollieren und sich in den parlamentarischen Beratungen sowie
61 gegenüber der Landesregierung zu artikulieren. Wenn der Landtag Rheinland-Pfalz
62 Gesetze beschließt und aktuelle politische Fragestellungen berät, dann handelt er als
63 Vertretung der Bevölkerung und nicht als Vertretung des auf der Landesebene
64 institutionalisierten Staatsapparats oder als verlängerter Arm der Regierung. Vor diesem
65 Hintergrund nehmen die Mitglieder des Landtags eine andere Aufgabe wahr als die
66 Mitglieder der Landesregierung.
67 Nur durch eine strikte Trennung von Regierungsämtern und Abgeordnetenmandaten ist
68 gewährleistet, dass die GRÜNEN Abgeordneten - mit der gebotenen Berücksichtigung der
69 basisdemokratisch zustande gekommenen Programme und Beschlüsse der Partei, auf
70 deren Vorschlag sie in den Landtag gewählt wurden, und mit der erforderlichen Rücksicht
71 auf den Koalitionsvertrag, der die Grundlagen der Politik für die jeweilige
72 Legislaturperiode feststellt - frei und unabhängig ihren parlamentarischen Aufgaben
73 nachkommen können.
74 Mitglieder einer Regierung haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer jeweiligen
75 Ressortverantwortung, der Gesamtverantwortung des Landeskabinetts und sowie unter
76 Berücksichtigung der durch koalitionäre Vereinbarungen eingerahmten
77 Richtlinienkompetenz der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten ihre
78 Verantwortung in ihrem jeweiligen Regierungsamt wahrzunehmen. Von den Mitgliedern
79 einer Regierung kann und darf nicht verlangt werden, ihre eigene Arbeit und die Arbeit der
80 Regierung, der sie angehören, kritisch zu kontrollieren und sich gegenüber der
81 Regierung, der sie angehören, sowie in den parlamentarischen Beratungen quasi
82 unabhängig zu artikulieren.
83 Mitglieder der Landesregierung sind funktional vorrangig in höchstem Maße demokratisch
84 legitimierte VertreterInnen der staatlichen Ebene gegenüber der Bevölkerung und
85 gewählte Abgeordnete sind funktional vorrangig in höchstem Maße demokratisch
86 legitimierte VertreterInnen der Bevölkerung gegenüber der staatlichen Ebene. Vom
87 Parlament gewählte oder bestätigte Regierungsmitglieder und von der Bevölkerung
88 gewählte Abgeordnete nehmen unterschiedliche Funktionen wahr, für deren
89 Wahrnehmung sie jeweils in höchstem Maße demokratisch legitimiert sind, und sie sorgen
90 in ihren jeweiligen Funktionen dafür, dass alle staatliche Gewalt vom Souverän des
91 demokratischen Verfassungsstaats - von der Bevölkerung - ausgeht. Wir halten an

92 diesem Grundsatz der Trennung von Legislative und Exekutive, einem zentralen Teil des
93 Gewaltenteilungsprinzips, fest.
94 Hinzu kommt, dass die Wahrnehmung mehrerer Ämter basisdemokratischen Grundsätzen
95 widerspricht, da sie in der Regel zu einer Konzentration von Macht und Einfluss führt
96 (Ämterhäufung) und den Mitwirkungsmöglichkeiten anderer unnötig Grenzen setzt.

97 **Die arbeitsorganisatorische Dimension**

98 Die Erfahrung zeigt, dass Regierungsmitglieder, die gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat
99 ausüben, den weitaus größten Teil ihrer Arbeitszeit in ihren MinisterInnenbüros arbeiten
100 oder als Mitglieder der Landesregierung bei der Wahrnehmung von Terminen und in
101 Gremien auftreten. Allenfalls in seltenen Fällen arbeiten Mitglieder der Landesregierung,
102 die gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat wahrnehmen, in ihren Abgeordnetenbüros oder
103 nehmen Termine in ihrer Funktion als gewählte Abgeordnete des Parlaments wahr. Sie
104 werden auch in aller Regel von außen vorrangig oder ausschließlich als
105 Regierungsmitglieder und nicht als ParlamentarierInnen wahrgenommen.
106 Regierungsmitglieder, die gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat wahrnehmen, stehen für
107 die fachpolitische Arbeit in den Arbeitskreisen ihrer Fraktionen oder in den Ausschüssen
108 des Parlaments nicht als Abgeordnete mit Themenverantwortlichkeiten gemäß einer
109 fraktionsinternen Arbeitsteilung zur Verfügung, sondern agieren in der Regel als
110 VertreterInnen der Regierung, . Keine Ministerin und kein Minister, der oder die zugleich
111 Mitglied des Parlaments ist, betreut für die eigene Fraktion Themen jenseits der eigenen
112 Ressortverantwortung oder nimmt gar an Sitzungen der Ausschüsse des Parlaments teil,
113 die für Themenbereiche zuständig sind, welche von anderen KabinettskollegInnen
114 regierungsseitig verantwortet werden.
115 Die Plätze der Abgeordneten, die zugleich ein Regierungsamt wahrnehmen, bleiben bis
116 auf seltene Momente und in diesen auch allenfalls für kurze Zeiträume unbesetzt weil die
117 Abgeordneten, die zugleich Regierungsmitglieder sind, die weitaus meiste Zeit der
118 parlamentarischen Beratungen auf der Regierungsbank Platz nehmen. Abgeordnete mit
119 Regierungsamt nehmen auch in aller Regel nicht im Rahmen der Redezeit ihrer Fraktion
120 Stellung, sondern äußern sich im Landtag geradezu ausschließlich als VertreterInnen der
121 Regierung. Wer ein Regierungsamt wahrnimmt und zugleich ein Abgeordnetenmandat
122 ausübt, fällt demnach für die erforderlichen Tätigkeiten der Abgeordneten im
123 parlamentarischen Betrieb sowie hinsichtlich weiterer Aufgaben, die von Abgeordneten
124 wahrgenommen werden können, weitgehend aus. Regierungsmitglieder, die gleichzeitig
125 ein Abgeordnetenmandat innehaben, dies jedoch faktisch nicht wahrnehmen (können),
126 schwächen damit auch die Arbeitsweise und Funktionstüchtigkeit des Parlaments.

127 **Zwei Vollzeitigkeiten sind von einer Person nicht zu leisten**

128 Der zeitliche Umfang einer verantwortlichen und gewissenhaften Wahrnehmung eines
129 Landtagsmandats übersteigt die Wochenarbeitszeiten von Tarifbeschäftigten in
130 erheblichem Umfang. Ebenso übersteigt der zeitliche Umfang einer verantwortlichen und
131 gewissenhaften Wahrnehmung eines Regierungsamtes die Wochenarbeitszeiten von
132 Tarifbeschäftigten bei Weitem. Eine verantwortliche und gewissenhafte Wahrnehmung
133 beider Funktionen kann und darf von grünen Abgeordneten und/ oder
134 Regierungsmitgliedern nicht gefordert werden. Der Unmöglichkeit der gleichzeitigen
135 verantwortlichen und gewissenhaften, vollumfänglichen Wahrnehmung eines
136 Regierungsamts und eines Abgeordnetenmandats kann nur durch eine konsequente
137 Fortführung der bewährten Trennung von Amt und Mandat im GRÜNEN Bereich begegnet
138 werden.

Antrag HBS1

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand

1 HBS-Statut

2 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

3 In §2 Abs. 2 des HBS-Status von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz wird am

4 Ende des Absatzes folgender Satz hinzugefügt:

5 „Eine/r der VertreterInnen sollte Mitglied der GRÜNEN Jugend Rheinland-Pfalz sein.“

6 **Begründung:**

7 erfolgt mündlich

Antrag F1

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Landesvorstand

1 **Aufwandsentschädigung des Landesvorstands**

2 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

3 Das Grundgehalt der Mitglieder des Landesvorstands errechnet sich zur Zeit aus dem
4 Gehalt einer ReferentInnenstelle in der LGS bezogen auf 25 Wochenstunden. Diese
5 Gehalt wird ab 01. Januar 2013 auf das aktuelle Gehalt einer ReferentInnenstelle in der
6 LGS bezogen auf 30 Wochenstunden erhöht.

7 **Begründung:**

8 erfolgt mündlich

9 **Anmerkung:**

10 Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesvorstands wird als Gehalt gezahlt.
11 Sie setzt sich zusammen aus einem Grundgehalt und einer steuerpflichtigen
12 Fahrtkostenpauschale für die LaVo-Sitzungen. Die Fahrtkostenpauschale wird errechnet
13 aus der Entfernung zwischen Wohnort des jeweiligen Vorstandsmitglieds und Mainz
14 (aufgerundet auf volle Zehner) und beträgt 2,- Euro pro km und Monat.
15 Zurzeit beträgt das ReferentInnen-Gehalt für 30 Wochenstunden ca. 2768,- €
16 ArbeitnehmerInnen-Brutto. Die ArbeitgeberInnenkosten belaufen sich auf ca. 3403,- €.

Antrag F2

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

Eckard Wiendl, KV Vulkaneifel, Karl-W. Koch, KV Vulkaneifel, Klaus Meurer, KV MYK, Claudia Laux, KV Bernkastel-Wittlich, Ronald Maltha, KV MYK, Nicole Hohmann, KV Altenkirchen, Ulrich Bock, KV MYK, Daniela Oberleitner, KV MYK, Lisa Bröskamp, KV Neuwied, Uwe Bröskamp, KV Neuwied, Corinna Ruffer, KV Trier, Peter Kallusek, KV SÜW, Susanne Schröer, KV Landau, Rosemie Waubert de Piuseau, KV Mainz, Jacqueline Bonneval, KV SÜW

1 Landesarbeitsgemeinschaften angemessen finanzieren

2 Die Landesarbeitsgemeinschaften der Grünen in Rheinland-Pfalz haben in der
3 schwierigen Phase der außerparlamentarischen Opposition die inhaltliche Arbeit der
4 Partei geleistet und maßgeblichen Anteil am Wahlergebnis. Nachdem der Wiedereinzug
5 ins Parlament nicht nur gelungen ist, sondern sogar eine Regierungsbeteiligung erreicht
6 wurde, gilt es die parlamentarischen Arbeit der Abgeordneten und Ministerien inhaltlich
7 von der Partei zu begleiten und zu unterstützen. Ein Ausbau und einen Verstetigung der
8 LAG-Arbeit macht daher Sinn und ist gut investiertes Geld. Voraussetzung ist eine solide
9 Finanzierung, die dem vorgegebenen und gewünschten Rahmen der Veranstaltungen
10 gerecht wird und diesen ohne Einschränkungen ermöglicht. In den vergangenen Jahren
11 war in mehreren LAGen teilweise in der zweiten Jahreshälfte eine Tagung nicht mehr
12 möglich, weil kein Geld zur Finanzierung der Fahrtkosten der TeilnehmerInnen vorhanden
13 war. Während einzelne Etats nicht ausgeschöpft wurden, waren andere stark überzogen.

14 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt:

- 15 1. Haushalt 2013: Im Haushalt 2013 sind für die Finanzierung der LAGen 47.700 €
16 einzustellen. Bei Nicht-Abrufen von Mitteln durch einzelne LAGen werden diese
17 zunächst den anderen LAG zur Verfügung gestellt und fallen, wenn sie auch dort
18 nicht verwendet werden, an den Landeshaushalt zurück.
- 19 2. Nachtragshaushalt: Für das Jahr 2012 wird für die LAGen ein Nachtragshaushalt
20 in Höhe 15.000 € eingestellt.
- 21 3. LAG-Statuts: Das LAG-Statut wird wie folgt geändert:

22 7. Die Finanzierung der LAGen gliedert sich in eine Grundfinanzierung der LAG-
23 Arbeit (Raummiete, Referenten, Literatur etc.) und eine Finanzierung der
24 Reisekosten von LAG-Mitgliedern. Reisekosten werden im Rahmen der zur
25 Verfügung stehenden Mitteln über den Landesverband abgerechnet.

26 Alle Kosten, die über die Grundfinanzierung der LAGen hinausgehen, mit
27 Ausnahme ... (Text ab hier bleibt)

28 4. Tag der LAGen: Die Landesdelegiertenversammlung regt an, einen Tag der
29 LAGen einführen, an dem sich alle zwei Jahre die LAGen der Partei,
30 Interessierten Mitgliedern und der parteinahen Öffentlichkeit vorstellen.

31 **Begründung:**

32 Diese Summe von 47.700 € begründet sich bei einer funktionierenden LAG-Arbeit wie
33 folgt: (21 BAGen, 17 LAGen)

34 Grundfinanzierung pro LAG: 500,- €

35 (Referenten, Raummieten, Literatur, Verpflegung etc.) 8.500,00 €

36 Reisekosten pro LAG:

37 (p.P. 2 x75 km, angen. 7 Pers. pro LAG-Sitzung, 3 LAGen pro Jahr) 16.000,00 €

38 Reisekosten pro BAG: (200,- € p. P., pro BAG, 3 BAGen pro Jahr) 25.200,00 €

39 Weitere Begründung folgt mündlich.

Antrag A1

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Cochem-Zell

1 Aktiv gegen Kinderarbeit

2 Die Grüne Landtagsfraktion soll sich über Umfang und Wirkungsweise des Beschlusses
3 „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich
4 des öffentlichen Beschaffungswesens“ der Landesregierung von 2009 informieren und
5 innerhalb der Landesregierung Möglichkeiten und Anreize für eine Landesinitiative zu
6 entwickeln an der Kommunen, Institutionen, Kindergärten, Schulen und Firmen beteiligen
7 werden können. Diese Landesinitiative soll die Zielsetzung haben, den Beschluss aus
8 dem Jahre 2009 weiterzuentwickeln und die Bereitschaft zu fördern, dass Kommunen,
9 Institutionen, Kindergärten, Schulen und Firmen sich an Maßnahmen zum Ausstieg aus
10 der ausbeuterischen Kinderarbeit zu beteiligen.

11 **Begründung:**

12 Im Jahr 2009 hat die Landesregierung beschlossen, dass für die die Landesregierung
13 sowie landeseigene Unternehmen und Gesellschaften den Erwerb von Produkten, die aus
14 ausbeuterischer Kinderarbeit (der schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Sinne des
15 ILO-Übereinkommens Nr. 182) stammen, zu vermeiden. Dies war ein erster notwendiger
16 Schritt sich an dem zähen und leider langwierigen Prozess, der zur Abschaffung der
17 Kinderarbeit führen soll, zu beteiligen. Dieser Prozess muss weiter gefördert und
18 überprüft werden. Aus diesem Grund fordern wir die Grüne Landtagsfraktion auf sich über
19 Umfang und Wirkungsweise des Beschlusses der Landesregierung von 2009 zu
20 informieren und innerhalb der Landesregierung Möglichkeiten und Anreize für eine
21 Landesinitiative zu entwickeln an der sich Kommunen, Institutionen und Firmen beteiligen
22 können. Eine Weiterentwicklung ist notwendig, damit dieser Prozess nicht zum Erliegen
23 kommt.

24 **Internationale Arbeitsorganisation (ILO)**

25 Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat das langfristige Anliegen des völligen
26 Verbots von Kinderarbeit, festgelegt in der ILO-Konvention Nr. 138. Die Abschaffung der
27 Kinderarbeit ist ein langfristiger und schwieriger Prozess, Das nähere Ziel der ILO ist die
28 Kinderarbeit in den schlimmsten Formen kurzfristig zu beenden. In der Konvention Nr.
29 182 (Vertrag bezüglich des Verbots und der sofortigen Abschaffung der schlimmsten
30 Formen der Kinderarbeit, unterzeichnet 1999) soll dafür die Grundlage geschaffen
31 werden. Kinder im Sinne, der ILO sind Personen unter 18 Jahren! Die "schlimmsten
32 Formen von Kinderarbeit" werden in Artikel 3 folgendermaßen definiert:

33 ä) Alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie der Verkauf von
34 Kindern und Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder
35 Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den
36 Einsatz in bewaffneten Konflikten;

37 b) Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur
38 Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;

39 c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten,
40 insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie dies in den
41 einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;

42 d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet
43 wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern
44 schädlich ist.*

45 Die ILO sieht die Notwendigkeit einer schrittweisen Abschaffung von Kinderarbeit um das
46 eigentliche Ziel, die totale Abschaffung der Kinderarbeit überhaupt zu erreichen.

47 * International Labour Organisation, Übereinkommen 182

Antrag A2

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Neuwied

1 **Bahnlärm**

2 **Forderungen:**

3 Sofortmaßnahmen:

- 4 1. Reduzierung der Geschwindigkeit für Güterzüge bei Ortsdurchfahrt auf 70 km/h
- 5 2. Geschwindigkeitsbegrenzung lauter Züge bei Ortsdurchfahrt auf 50 km/h
- 6 3. Modernisierung der Schienenwege und Fahrzeuge auf aktuellen Stand der
- 7 Technik
- 8 4. Regelmäßiges Schleifen der Schienen
- 9 5. Finanzierung des Lärmschutzes und der Lärmfolgekosten nach dem
- 10 Verursacherprinzip
- 11 6. Durchsetzung einheitlicher Lärm-Grenzwerte für Neu- und Bestandsstrecken
- 12 7. Streichung des Schienenbonus auch auf Bestandsstrecken.
- 13 8. Aufstockung öffentlicher Mittel für Bahnlärmschutz
- 14 9. Reduzierung des nächtlichen Güterverkehrs
- 15 10. Ein Nachtarbeitsverbot in bewohnten Gebieten

16 Mittelfristig

- 17 1. Nur noch Einsatz des modernsten Rollmaterials mit hohem Lärmschutz
- 18 2. Wirksames Trassenpreissystem, welches den Lärmfaktor einpreist

19 Langfristig

- 20 1. Bau einer Alternativtrasse für den Schienengüterverkehr
- 21 2. Bestimmung und Festlegung des Trassenverlaufs

22 3. Aufnahme der Alternativtrasse in den Bundesverkehrswegeplan 2015

23 4. Ein ruhigeres Mittelrheintal

24 **Begründung:**

25 Wie die Menschen im Mittelrheintal leidet keine andere Bevölkerungsgruppe so unter dem
26 Bahnlärm.

27 Auf dieser Bahnstrecke rauschen täglich beiderseits 500 Züge durch das Rheintal und
28 dieses soll bis 2017 um 70% zunehmen. Zum Teil mehr als 100 Dezibel, viel lauter als ein
29 Presslufthammer.

30 Über marode alte Strecken rauschen die zu alten Güterwagen mit gefährlichem Gut viel
31 zu schnell durch unser Rheintal. Erschütterungen werden bis in die Häuser übertragen
32 und rauben uns die Nachtruhe. Häuser werden durch Rissbildung im Wert stark
33 gemindert.

34 • Häuser stehen leer, Menschen wandern ab

35 • Erholungswert und damit der Lebenswert werden sehr herabgesetzt

36 • Immobilien verfallen

37 • Wertschöpfungs- und Kaufkraftverluste

38 • Arbeitsplatzverluste und dadurch steigende Sozialkosten

39 • Unfälle durch Konzentrationsstörungen

40 • Verminderte Einnahmen bei Kommunen und Land

41 • Strukturverfall im Tourismus

42 Die Unfallgefahr ist groß, es geht bis zur Umweltkatastrophe wenn der alte Gleiskörper,
43 oder auch sich lösendes Geröll und herabstürzende Felsbrocken, einen Zug mit
44 Gefahrgut zum Entgleisen bringt.

Antrag A3



zur Landesdelegiertenversammlung

am 01./ 02. Dezember in Lahnstein

AntragstellerInnen:

AntragstellerInnen: Britta Steck (KV Bernkastel-Wittlich), Tabea Rößner (KV Mainz), Andreas Hartenfels (KV Kusel), Landesvorstand, Dietmar Johnen (KV Bitburg), Anna Neuhof (KV Altenkirchen), Nicole Müller-Orth (KV Mayen-Koblenz)

1 Dorfentwicklung fördern - Für lebendige Dörfer im 2 demografischen Wandel

3 Rheinland-Pfalz ist ein ländlich geprägtes Flächenland, der ländliche Raum macht fast 60
4 Prozent der Landesfläche aus. Der demografische Wandel trifft den ländlichen Raum im
5 besonderen Maße: Die Bevölkerung altert und schrumpft hier überdurchschnittlich und
6 wirtschaftliche Umbrüche, die bröckelnde soziale Infrastruktur, klamme kommunale
7 Kassen und die Veränderung der individuellen gesellschaftlichen Bezüge stellen die
8 Dörfer vor große Herausforderungen. Obwohl der Demografische Wandel erst an Fahrt
9 gewinnt, sind die Folgen schon jetzt offensichtlich:

- 10 • der Verfall und Leerstand in den Dorfkernen, der sich in den nächsten Jahren noch
11 mehr auch auf die Siedlungsgebiete aus den 60er, 70er und 80er Jahren ausbreiten
12 wird.
- 13 • der Verlust sozialer Infrastruktur wie Grundschulen, Jugendzentren, Arztpraxen oder
14 Pfarreien
- 15 • die Aufgabe der privatwirtschaftlichen Nahversorgung wie Geschäfte oder Gaststätten
- 16 • Immer weniger Angebote des ÖPNV

17 Gerade für junge Menschen sind solche eingeschränkten Lebensbedingungen wenig
18 attraktiv, weshalb viele in die Ballungsgebiete abwandern. Zurück bleiben immer mehr
19 ältere Menschen mit eingeschränkter Mobilität und gleichzeitig hohem
20 Versorgungsbedarf. Durch stetig sinkende Einnahmen wächst zudem die Finanznot der
21 kommunalen Kassen. Das Sterben der Dörfer nimmt seinen Lauf.

22 Diese Abwärtsspirale zu durchbrechen muss das Ziel von Dorfentwicklungsprozessen
23 sein. Ganzheitliche, integrierte Konzepte, die von den Bürgerinnen und Bürgern im Zuge
24 von Dorfmoderationen entwickelt und getragen werden können Erstaunliches leisten. Sie

25 wecken soziales sowie wirtschaftliches Engagement und verbessern dadurch die
26 Lebensqualität für unterschiedliche Zielgruppen.

27 Als ländlich geprägtes Flächenland muss Rheinland-Pfalz ein besonderes Augenmerk auf
28 die Lebensqualität in seinen Dörfern setzen. Wir wollen auch in Zukunft unsere Dörfer als
29 attraktive Wohn-, Arbeits- und Lebensstandorte erhalten und fördern. Einen wichtigen
30 Beitrag hierzu leistet auch die Erschließung neuer Einkommenspotenziale, zum Beispiel
31 durch eine Diversifizierung in der Landwirtschaft und die Stärkung regionaler
32 Wirtschaftskreisläufe.

33 Mit der Schuldenbremse auf Bundes- und Landesebene sind der Erhöhung der
34 Fördermittel für Dorfentwicklungsprozesse Grenzen gesetzt. Für die Zukunft der
35 ländlichen Räume ist aber ein verbesserter und stärker koordinierter Einsatz notwendig.
36 Klassische Fördermittelpolitik greift jedoch zu kurz. Elementar sind engagierte
37 Bürgerinnen und Bürger und ein gesellschaftliches Klima, in dem es Freude macht, sich
38 füreinander einzusetzen. Der ländliche Raum bietet dafür besondere Chancen, da die
39 Menschen auf dem Land schon immer auf direkte gegenseitige Hilfe angewiesen waren.
40 Viele kommunale Projekte setzen die Bürgerinnen und Bürger auch heute in
41 Eigenleistung um. Wir brauchen Strukturen, die dieses Engagement stärker fördern und
42 ermöglichen. Zukunftsperspektive haben die Dörfer, die sich auf ihre eigenen Stärken
43 besinnen, die auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort eingehen, die das
44 bürgerschaftliche Engagement voll ausschöpfen und die auch eine wirtschaftliche
45 Perspektive bieten können.

46 Die Lebensqualität im ländlichen Raum ist von zahlreichen weiteren Faktoren abhängig,
47 die hier nicht behandelt werden, wie Schulen, die öffentliche Mobilität und die
48 Gesundheitsversorgung. Dieser Antrag fokussiert sich auf die Instrumente der
49 Dorferneuerung und das Umfeld für bürgerschaftliches Engagement.

50 Um die Grundlagen dazu zu verbessern, sehen wir insbesondere in vier Bereichen
51 Handlungsbedarf:

52 **1. Die Stärkung der integrierten dörflichen Entwicklung bei den anstehenden**
53 **Reformen auf EU Ebene (ländliche Strukturfonds, LEADER) und auf nationaler**
54 **Ebene (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des**
55 **Küstenschutzes GAK)**

56 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz setzen sich ein für:

- 57
- Im Rahmen der EU-Rechtsvorgaben sollen Möglichkeiten identifiziert werden

- 58 auch nicht investive Maßnahmen zu fördern. Gegebenenfalls sollen alternative
59 Finanzierungsinstrumente entwickelt werden. Damit können
60 Dorfmoderationsprozesse und integrierte Entwicklungskonzepte angestoßen
61 werden und die soziale Infrastruktur erhalten und verbessert werden. Denn für
62 die Lebensqualität in den Dörfern sind soziale Infrastruktur und das soziale
63 Gefüge enorm wichtig.
- 64 • In dem Zusammenhang wollen wir die 2. Säule der GAP als wichtiges
65 Förderinstrument für den ländlichen Raum stärken. Gerade im Verhältnis zur 1.
66 Säule muss sie mehr Bedeutung und ebenso viel Planungssicherheit erhalten.
67 Eine Grundvoraussetzung für eine wirksame 2. Säule ist die ausreichende
68 finanzielle Ausstattung, damit in Bund und Ländern gute Programme aufgelegt
69 werden können.
 - 70 • Auch das Förderprogramm LEADER muss gestärkt werden, um insbesondere
71 den Bottom-up Ansatz Rechnung zu tragen und Kleinstbetriebe sowie Kleine
72 und Mittelständische Unternehmen (KMU) in regionalen Wertschöpfungsketten
73 zu stärken.
 - 74 • Finanzschwache Kommunen brauchen einen erleichterten Zugang zu EU-
75 Förderprogrammen. Die Landesregierung soll sich auf EU-Ebene dafür
76 einsetzen, dass der kommunale Eigenanteil überall alternativ privat oder über
77 Bürgerfonds aufgebracht werden kann.
 - 78 • Bisher wird die Dorferneuerung nur aus Landesmitteln aus dem Kommunalen
79 Finanzausgleich und aus Bundesmitteln (GAK) finanziert. Um
80 Kofinanzierungsmittel zu akquirieren, sollte geprüft werden, auf welche Weise
81 die Dorferneuerung mit anderen Programmen kombiniert und ergänzt werden
82 kann. Wir fordern deshalb eine Einbettung der Fördermittel für die
83 Dorferneuerung in nationale und europäische Förderprogramme.
 - 84 • Durch eine möglichst transparente und einfache Gestaltung der Antragstellung
85 und der Förderbedingungen über EFRE sollen bürokratische Hemmnisse
86 gemildert werden.
 - 87 • Bei den KfW-Programmen zur Energetischen Sanierung sollen auch ökologische
88 Baustoffe berücksichtigt werden.
 - 89 • So lange es keine andere Strategie zur Finanzierung des Breitbandausbaus
90 gibt, soll dieser auch in Zukunft förderfähig sein.

91 **2. Eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Förderrichtlinien zur Dorferneuerung**
92 **(VV-Dorf = Verwaltungsvorschrift Dorf)**

93 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz setzen sich ein für:

- 94 • Einen verbesserten Einsatz der Fördermittel für Dorferneuerung. Hindernisse bei
95 der Antragstellung sollen abgebaut werden, z.B. durch eine Reduzierung der
96 Prüfkriterien für Kleinprojekte und der Wegfall der Bagatellgrenze.
- 97 • Das Ausloben eines Sonderprogramms „Ortstypisches Bauen mit ökologischen
98 Baustoffen“.
- 99 • Eine stärkere Unterstützung für die Entwicklung von Dorfläden. Dorfläden sind
100 nicht nur Bestandteil der Daseinsvorsorge, sondern auch Treffpunkt von Jung
101 und Alt. Sie fördern bürgerschaftliches Engagement und können zur
102 Ideenschmiede werden. Gleichzeitig können sie regionale Wertschöpfung
103 forcieren, indem verstärkt regionale Produkte angeboten werden. Sie sind damit
104 ein wichtiger Schritt zur Verbesserung nachhaltiger Regionalentwicklung durch
105 das Fördern von Wirtschaftskreisläufen
- 106 • Ein Verbinden der Dorferneuerung mit den regionalen Energieagenturen. Um
107 energetische Sparpotenziale auszunutzen soll bei der Bewilligung von
108 Dorferneuerungsmitteln eine Vor-Ort-Beratung zur energetischen Sanierung und
109 Energieerzeugung zwingend integriert werden. Dabei ist sowohl gestalterisch als
110 auch bauphysikalisch darauf zu achten, dass energetische Sanierung nicht zu
111 einer Schädigung der ortsbildprägenden Gebäude führt.
- 112 • Das Förderinstrumentarium soll an den erforderlichen Rückbau anpasst werden.
113 Angesichts des demografischen Wandels sollen die Förderrichtlinien geordneten
114 Abriss und Weiternutzung in die Programmatik gleichermaßen einbinden.
- 115 • Die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit über Dorferneuerungsmaßnahmen. Die
116 öffentliche Kommunikation ist wesentlich für das Gelingen einer ganzheitlichen
117 Dorferneuerung. Gelungene Projekte sollten publiziert werden, um ähnliche
118 Projekte anzustoßen und um zum Wissenstransfer beizutragen.
- 119 • Den Anstoß für interkommunale Dorfmoderation. Die „VV-Dorf“ soll Gemeinden
120 mit einem höheren Fördersatz honorieren, wenn sie mit mehreren Gemeinden
121 gemeinsam eine Dorfmoderation beginnen. Gemeinden können dabei von
122 Anfang an interkommunale Projekte wie zum Beispiel in der
123 Fremdenverkehrsförderung anstoßen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen
124 können bei einer Weiterentwicklung der „VV-Dorf“ genutzt werden.

125 **3. Nachhaltige Bauleitplanung und aktive Rolle der Kommunen**

126 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz setzen sich ein für:

- 127 • Den Verzicht auf Neuerschließung am Ortsrand als Baustein für lebendige
128 Ortskerne. Parallel dazu sollten die Kommunen für die Innenentwicklung aktiv
129 von dem Instrument der Bebauungsplanung im Bestand Gebrauch machen um
130 zeitgemäße Wohnformen im Ortskern zu ermöglichen. Zentrale
131 Planungsprämisse ist eine konsequente Innen- vor Außenentwicklung, damit
132 dauerhaft der Flächenverbrauch reduziert werden kann.
- 133 • Eine Verpflichtung der Kommunen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung
134 bestehende und drohende Leerstände und Baulücken zu erfassen. Das
135 „Programm Raum+“, das die Landesregierung den Gemeinden zur Verfügung
136 gestellt hat, bietet dafür praxisnahe, EDV-gestützte Umsetzungsmöglichkeiten.
- 137 • Bei Baugebietsausweisungen sollten die Planungsgemeinschaften auf
138 Regionalplanungsebene und die Gemeinden auf der Ebene der
139 Flächennutzungsplanung eine ökonomische und ökologische
140 Gesamtbilanzierung vornehmen, um die langfristigen Wirkungen der
141 Siedlungsentwicklung mit ihren Folgekosten genauer abschätzen zu können.
- 142 • Die Koordination der Baulast- und Vorhabenträger soll verbessert werden. Der
143 Aufschub von öffentlichen Investitionen wie die Sanierung der Ortsdurchfahrt
144 kann private Investitionen erheblich verzögern. Der Landesbetrieb Mobilität soll
145 seine Maßnahmen eng mit den Kommunen abstimmen und auf anwohner- und
146 fußgängerfreundliche Maßnahmen in den Orten (Geschwindigkeitsreduzierung,
147 Überquerungshilfen, Verkehrsentlastung, Umgestaltung von ÖPNV-
148 Haltepunkten) einen Schwerpunkt legen.

149 **4. Bedingungen für wirtschaftliches und bürgerschaftliches Engagement** 150 **verbessern**

151 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz setzen sich ein für:

- 152 • Bürokratische Hemmnisse für regionale Verarbeitung und Vermarktung müssen
153 so weit es geht abgebaut werden. Die Kommunen sollen ihren Spielraum
154 innerhalb der EU-Verordnungen zu Hygiene und Lebensmittelrecht so nutzen,
155 dass die Rahmenbedingungen für die Verarbeitung und Vermarktung von
156 regionalen Produkten verbessert werden. Bei Kleinstbetrieben und kleinen
157 Betrieben sollen andere Maßstäbe angelegt werden wie bei Großbetrieben.

- 158 Direktvermarktung braucht Raum für Experimente und Entwicklung.
- 159 • Die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements. Kommunen leben von der
160 Partizipation, Bürgerinnen und Bürger sollen in Entscheidungen einbezogen
161 werden. Kommunen sollen bürgerschaftliches Engagement wecken und aktiv
162 unterstützen. Einige Gemeinden machen mit Ehrenamtsbörsen und
163 Bürgerhaushalten gute Erfahrungen. Bürgerstiftungen sind eine andere
164 Rechtsform, um Bürgerengagement zu bündeln und neue Finanzquellen für
165 Projekte zu erschließen.
 - 166 • Die Schaffung einer Plattform für Dorferneuerung auf Landesebene. Zum
167 Beispiel könnte die Internetseite über Dorferneuerung des Ministeriums des
168 Innern, für Sport und Infrastruktur eine Datenbank mit Best-Practice-Beispielen
169 und Hintergrundinformationen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die
170 Wettbewerbe („Kinder- und jugendfreundliche Dorferneuerung“, „Unser Dorf hat
171 Zukunft“) sollen weitergeführt werden.
 - 172 • Den flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur. Als Voraussetzung für
173 die Attraktivität als Wohnort, eine aktive gesellschaftliche Teilhabe und zur
174 wirtschaftlichen Entwicklung brauchen Dörfer schnelles Internet.

175 **Fazit**

176 Dorferneuerung lässt sich nicht von oben verordnen. Jedes Dorf und jede Region hat ihre
177 ganz eigenen Probleme und Lösungsansätze. Eine lebendige Dorfentwicklung erfordert in
178 den Dörfern viele Engagierte, die mit einem langen Atem Projekte anstoßen und mit
179 umsetzen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz setzen sich daher auch in den
180 Kommunen und den kommunalen Räten für eine nachhaltige kreative Dorfentwicklung ein
181 und wollen Projekte vor Ort gestalten. Ein partei- und verbandsübergreifender,
182 integrierender Stil ist dabei eine wichtige Grundlage. Bürgerinnen und Bürger sind der
183 Schlüssel zum Erfolg wenn das Ziel einer nachhaltigen Dorfentwicklung erreicht werden
184 soll, denn in ihnen liegt das vor Ort befindliche Potenzial. Der Prozess der
185 Dorferneuerung kann ein Vorbild für eine emanzipatorische BürgerInnengesellschaft sein
186 so wie wir sie anstreben.

Antrag A4

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Kaiserslautern-Land

1 **Überprüfung der Gefährdung des Grundwassers der** 2 **Großregion von Kaiserslautern bis zum** 3 **Donnersbergkreis**

4 Waldreichtum und gute grundwasserhydraulischen Eigenschaften des Gesteins am
5 Übergang vom Pfälzerwald zur Landstuhler Bruchlandschaft gewährleisten seit
6 Jahrzehnten die wasserwirtschaftliche Nutzung zur Versorgung der Großregion von
7 Kaiserslautern bis zum Donnersbergkreis mit Trinkwasser. Aus den Brunnen des
8 Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz und dem Wasserzweckverband
9 Weihergruppe wurden 2011 rund 2 Mio. Kubikmeter entnommen. Eine ehemals intakte
10 Moorlandschaft ist nur noch in Resten vorhanden und aktuell an einem sehr sensiblen
11 Punkt gefährdet, nämlich der Grundwasserqualität.

12 Im Rahmen der militärischen Nutzung sind an mehreren Stellen Grundwasserschäden
13 entstanden. Sie haben zu einer Umweltgefährdung geführt, die auch die
14 Trinkwassergewinnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz und dem
15 Wasserzweckverband Weihergruppe betrifft. Der Grund: Die Schadstoffe sind inzwischen
16 in tiefere Schichten vorgedrungen, wo sie nicht mehr sanierbar sind, so dass unser
17 Trinkwassereinzugsgebiet von großen Grundwasserschäden betroffen ist. Mehrere
18 Brunnen wurden bereits stillgelegt und zurück gebaut. Kostenintensive
19 Sanierungsmaßnahmen laufen bereits.

20 Die Schutzbedürftigkeit der in dieser Region lebenden Menschen, der Umwelt und des
21 Naturhaushaltes, insbesondere gegenüber dem Schutzgut Grundwasser wird zu wenig
22 berücksichtigt. Nach dem Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind vermeidbare
23 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

24 Im derzeitigen Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft mit dem Schwerpunkt
25 Grundwasserschutz wird der Neubau eines US-Militärhospitals geplant. Dem sollen
26 nahezu 60 ha Wald mit mehreren hochwertigen Biotopen zum Opfer fallen. Dies hat in der
27 Region breiten Protest provoziert.

28 Zu den Schadensfällen der US-Streikräfte ist 2008 der Schadensfall eines Brandes in
29 einem Reifenlagers in Rodenbach (90 t Löschschäume, Perfluorierte Tenside)
30 hinzugekommen. Dieser Grundwasserschaden durch Löschschaum hat nochmals
31 gezeigt, dass Schadstoffe keinen Halt machen an den Grenzen zu Wasserschutzzonen
32 und dass Schadensfälle nie vollständig sanierbar sind und daher ein laxer Umgang mit
33 den Gesetzen auf Kosten einer nachhaltig hohen Trinkwasserqualität nicht hinnehmbar
34 ist.

35 BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, für eine
36 Offenlage des derzeitigen Grundwasserschadens, sowie für Maßnahmen zum Schutz des
37 Grundwassers zu sorgen bzw. bei den verantwortlichen Stellen darauf hinzuwirken, um zu
38 erreichen:

- 39 1. Eine transparente Offenlage des derzeitigen, irreversiblen Schadensausmaßes im
40 Grundwasser, die die Trinkwassergewinnung des Zweckverbandes
41 Wasserversorgung Westpfalz und dem Wasserzweckverband Weihergruppe
42 betrifft. (Art der Schadstoffe, Betroffenheit der einzelnen Grundwasserleiter,
43 Aussagen über die Sanierbarkeit der Schäden, Auswirkungen der
44 Sanierungsmaßnahmen).
- 45 2. Ein Konzept zum Schutz des Grundwassers in der Region, welches die derzeitige
46 Ausweisung von Wasserschutzzonen überprüft. Maßnahmen zum Schutz des
47 Grundwassers enthält sowie Maßnahmen um weitere Grundwassergefährdungen
48 durch derzeitige Altlasten zu vermeiden.
- 49 3. Vorrang von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und für die Neubildung
50 von Grundwasser. Waldrodung und großflächige Bodenversiegelung sind zu
51 vermeiden. Zum nachhaltigen Schutz des Grundwassers für unsere Region sind
52 weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- 53 4. Eine Überprüfung der Auswirkungen eines Baus und des Betriebs eines
54 Krankenhauses in einem Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft auf das Grundwasser
55 durch unabhängige Stellen. Die Ergebnisse müssen öffentlich zugänglich sein.

Antrag A5

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Trier-Saarburg

1 Mobilität sichern – Verkehrswende gestalten

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen für eine nachhaltige Mobilitäts- und
3 Infrastrukturpolitik, die den Bedürfnissen der Menschen gerecht wird und dem
4 Umweltschutz einen hohen Stellenwert einräumt.
5 Dabei muss auch im ländlich geprägten Rheinland-Pfalz Mobilität in Zukunft ohne Auto
6 möglich sein,. Nicht nur der demographische Wandel, sondern auch ein Wertewandel
7 unserer Bürgerinnen und Bürger fordern Veränderungen und Verbesserungen des öPNV
8 in der Fläche. Dafür wollen wir die Rahmenbedingungen deutlich verbessern.

9 Aufgrund der Wirtschaftsstruktur des Landes müssen wir zudem das Augenmerk auf den
10 Gütertransport legen, um den Wohlstand zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit zu
11 erhöhen. In einer globalisierten Welt kann der Warenverkehr nur in begrenztem Umfang
12 regionalisiert werden. Die Wirtschaftsstruktur unseres Landes verlangt es, dass wir das
13 Augenmerk auf den Gütertransport legen, um den Wohlstand zu sichern und die
14 Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Umso wichtiger ist, den Gütertransport auf eine Weise
15 zu organisieren, der dem Umweltschutz besser dient und Kosten für den Güterversand
16 und Ressourcen einspart und Emmissionen jeder Art so weit wie möglich oder verringert.
17 Sachgerecht müssen auch unsere Verkehrswege ausgebaut sein, weshalb der Nutzen
18 und die Belange des Umweltschutzes eine größere Rolle spielen müssen. Neubauten
19 sind kaum nötig – der Fokus muss auf den Erhalt unserer Verkehrswege gesetzt werden.
20 Bei den Meldungen für den Bundesverkehrswegeplan soll sich dies niederschlagen.
21 Die Umsetzung dieser Maßnahmen bedeutet eine längst überfällige Wende in der
22 Verkehrspolitik. Die nun folgenden Ausführungen betreffen die aus unserer Sicht
23 dringendsten Handlungsfelder.

24 Zukunft des ÖPNV

25 Nach einem Jahrzehnt nahezu flächendeckend tätiger Verkehrsverbünde in Rheinland-
26 Pfalz zeigt sich auf der einen Seite der Erfolg, dass das Prinzip „ein Tarif - eine Fahrkarte“
27 die Nutzbarkeit des ÖPNV deutlich verbessert und zu insgesamt höheren Fahrgastzahlen
28 geführt hat. Auf der anderen Seite sind jedoch einige Verkehrsverbünde mit der Zeit in
29 finanzielle Schieflage geraten, was mit ausgedünnten Fahrplänen und höheren
30 Fahrpreisen zu kompensieren versucht wird, um den eigenwirtschaftlichen Betrieb des
31 gummibereiteten ÖPNV weiter fortführen zu können.

32 Wir stellen fest, dass der eigenwirtschaftliche Betrieb de facto längst keiner mehr ist. So
33 beträgt z.B. der Anteil der durch die Kommunen finanzierten Schülerverkehre im
34 gummibereiteten ÖPNV des Verkehrsverbundes Trier (VRT) - ausgenommen des ÖPNV im
35 Stadtgebiet Trier – bis zu 90 Prozent auf einzelnen Strecken. Anreize für die
36 Verkehrsunternehmen, andere zahlende Fahrgastgruppen wie Arbeitnehmerinnen und
37 Arbeitnehmer mit ihrem Angebot anzusprechen, fehlen oder werden durch die Struktur
38 der Verbünde und entsprechende Verträge gar nicht erst zugelassen

39 Diese Entwicklung macht nicht nur den gummibereiteten ÖPNV unattraktiv, sondern
40 gefährdet mittlerweile auch den erfolgreichen Schienenpersonennahverkehr („SPNV“), da
41 die ständigen Fahrpreiserhöhungen von ihm natürlich mitgetragen werden müssen. Im
42 Verbund werden steigende Ticketpreise auch an die Fahrgäste weitergeben, die attraktive
43 und somit umsatzstarke Strecken nutzen. Fahrgäste werden damit vergrault, was am
44 Ende gar zu Mindereinnahmen führen kann. Ein Umsteuern ist dringend erforderlich.

45 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz fordern eine Gesetzesänderung, die den
46 ÖPNV zu einer Staatsaufgabe für die öffentliche Daseinsvorsorge macht. Damit wird der
47 ÖPNV zur Pflichtaufgabe der Kommunen, deren Betrieb und Infrastruktur sie
48 entsprechend fördern können.

49 Linien, deren Eigenwirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist, können so im Sinne der
50 Daseinsvorsorge für die Bevölkerung mit Hilfe öffentlicher Mittel/öffentlicher Finanzierung
51 erhalten werden. Anders als heute kann ein Anreiz für Ausschreibungen von Linien oder
52 Linienbündeln geschaffen und tatsächlicher Wettbewerb im Bereich des ÖPNV erzielt
53 werden. Wir streben durch diese Maßnahmen nicht nur ein insgesamt attraktiveres
54 Angebot im ÖPNV, sondern eine höhere Transparenz und eine bessere Finanzierbarkeit
55 der Angebote für die öffentliche Hand an. Durch den Wettbewerb können bessere
56 Konditionen, eine Verbesserung des Angebots und moderatere Fahrpreise und dadurch
57 mehr zahlende Kunden gewonnen werden, die das Angebot mitfinanzieren und
58 letztendlich verhindern, dass zukünftig die öffentliche Hand vorhandene Verkehre im
59 Grunde über die für die Schülerverkehre zur Verfügung gestellten Mittel fast alleine

60 finanzieren muss..
61 Notwendige Infrastrukturvorhaben können trotz der Notlage vieler Kommunen aufgrund
62 dieser Gesetzesänderung mitfinanziert werden, so dass die für den Rheinland-Pfalz-Takt
63 2015 angekündigten Verbesserungen auch tatsächlich umgesetzt werden können.
64 Außerdem fordern wir eine Initiative des Landes, welches die Verknüpfung des
65 weitgehend von den Kommunen verantworteten gummibereiften ÖPNV mit dem vom
66 Land verantworteten SPNV dramatisch verbessert. Die heutige Aufstellung hinterlässt den
67 Eindruck, als würde es sich beim gummibereiften ÖPNV und dem SPNV um zwei
68 verschiedene Welten handeln. Tatsächlich ist der ÖPNV jedoch ein Gesamtsystem, und
69 als solches muss es auch von den Verantwortlichen gedacht werden.

70 Neufassung des Logistikkonzepts

71 Die rheinland-pfälzische Wirtschaft ist exportorientiert. Mit dieser Tatsache müssen sich
72 auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auseinandersetzen. Zur Sicherung des
73 Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz und zur Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit
74 braucht es ein Logistikkonzept, welches

- 75 1. das Versenden von Waren effizient organisiert (u.a. durch das Vermeiden von
76 Leerfahrten),
- 77 2. die Kosten für die Versender im Vergleich zu heute senkt und
- 78 3. die Belange von Mensch und Umwelt nicht außer Acht lässt.

79 Der Koalitionsvertrag erkennt an, dass der derzeitige Masterplan Logistik dem nicht
80 gerecht wird. Mit einem überarbeiteten Masterplan Logistik wollen wir den Fokus auf den
81 Gütertransport per Wasser und Schiene setzen. Der exportorientierten rheinland-
82 pfälzischen Wirtschaft bringt es erhebliche Vorteile:

- 83 • die Verlagerung des Gütertransports auf Schiene und Wasser nützt der Umwelt;
- 84 • für die Fracht versendenden Unternehmen können Versandkosten gesenkt
85 werden, denn tatsächlich ist der Gütertransport per LKW vergleichsweise teuer;
- 86 • es findet Wertschöpfung vor Ort statt – die Speditionen sind seit geraumer Zeit
87 einem ruinösen Wettbewerb ausgesetzt; viele Versender lassen ihre Güter von
88 ausländischen Speditionen fahren, die den hiesigen Kommunen keinen Cent
89 Gewerbesteuer zahlen; dies sähe beispielsweise beim Verladen über einen
90 Containerterminal anders aus;
- 91 • unsere Straßen werden insgesamt deutlich entlastet, womit die Kosten für die
92 Instandhaltung sinken können; der Straßenneubau wird einmal mehr überflüssig.
- 93 • Allerdings gibt es auch Nachteile, die nicht verschwiegen werden sollen:

- 94 • der logistische Aufwand für den Transport eines Guts mit verschiedenen
95 Verkehrsträgern ist natürlich ungleich höher als einen LKW einfach von A nach B
96 zu schicken;
- 97 • es muss daher bei einigen Versendern noch Überzeugungsarbeit geleistet
98 werden.

99 Für die fünf größten Städte wollen wir Studien zur Umsetzbarkeit einer City-Logistik
100 fördern. Die Landesregierung setzt sich für transnationale Verkehrsnetze ein. Wir fordern
101 bei der Fortschreibung des Masterplans Logistik eine breitere Beteiligung von
102 Unternehmen, die v. a. auch mittelständische Transportunternehmen und private
103 Bahnanbieter umfasst. Ihre Belange müssen sie allerdings mit den Zielen des
104 Masterplans Logistik in Einklang bringen. Wir sind uns dabei bewusst, dass Logistik dabei
105 nicht alleine als Transport von A nach B verstanden werden darf, sondern eine
106 hochwertige Dienstleistung darstellt. Wir sind der Auffassung, dass Rheinland-Pfalz noch
107 Mängel im Angebot in diesem Sektor hat. Damit auch mittelständische
108 Transportunternehmen in den Bereich eines Logistikdienstleisters einsteigen können
109 brauchen sie Unterstützung in Form von Finanzierungs-, Bildungs- und
110 Netzwerkangeboten.

111 Infrastruktur

112 Wir halten den vom Bundesverkehrsministerium verfügten Stopp des Ausbaus der
113 Moselschleusen für einen Skandal erster Güte und fordern nachdrücklich die
114 Wiederaufnahme und die schnellstmögliche Fertigstellung des Ausbaus. Nachdem sich
115 Bundesverkehrsminister Ramsauer mit der Mittelfreigabe von einer Handvoll
116 unterfinanzierter Großprojekte wie dem Flughafen Berlin-Brandenburg oder dem Bahnhof
117 Stuttgart 21 mit fragwürdigem Nutzen verzettelt hat, sucht er nun verzweifelt nach
118 Geldquellen in seinem Ressort, um die völlig aus dem Ruder gelaufenen Kosten zu
119 finanzieren, und glaubt sie u. a. bei den Moselschleusen gefunden zu haben. Rheinland-
120 Pfalz trägt Mitverantwortung für diese Entwicklung, denn mit dem vergleichbar teuren Bau
121 des Hochmoselübergangs bindet das Land hunderte Millionen Euro von Ramsauers
122 Budget für ein fragwürdiges Großprojekt. Anders als es der Hochmoselübergang jedoch
123 je sein wird, handelt es sich bei der Mosel um eine schon jetzt hoch belastete Straße mit
124 ständiger Staugefahr, nämlich für die Binnenschifffahrt an den Moselschleusen.

125 Die Konsequenzen für Rheinland-Pfalz sind dramatisch:

- 126 • durch eine Begrenzung der Binnenschifffahrt sind die Frachtkosten für die
127 exportorientierte rheinland-pfälzische Wirtschaft höher als nötig und schadet ihr

128 damit im internationalen Wettbewerb;
129 • die Entwicklung des im Mehrheitseigentum befindlichen Trierer Hafens wird
130 behindert, was negative Auswirkungen auf die Einnahmen aus diesem rentablen
131 Betrieb haben wird.

132 Zudem ist der Stopp des Moselausbaus ein Schlag ins Gesicht für die anderen
133 Moselanrainerstaaten Luxemburg und Frankreich, die auf den Ausbau drängen.
134 Um den Stopp des Ausbaus der Moselschleusen abzuwenden, fordern wir statt ihrer den
135 Stopp des Baus des Hochmoselübergangs.

136 Meldungen zum Bundesverkehrswegeplan

137 Für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplan in Rheinland-Pfalz sehen wir als
138 vordringlichen Bedarf:

139 Ausbau der Moselschleusen,
140 Lärmschutzmassnahmen an der Rheinschiene,
141 Elektrifizierung und durchgängig zweigleisig auszubauende Bahn-Eifelstrecke,
142 Ausbau Trier Weststrecke,
143 zweigleisiger Ausbau Igel-Grenze,
144 Elektrifizierung der Nahestrecke.
145 vierspuriger Ausbau der Biewerbachtalbrücke im Zug der A 64

146 Für folgende Verkehrsprojekte sehen wir keinen Bedarf und fordern, diese nicht zu
147 melden:

148 keine Meldung für Autobahnneubauten in Rheinland-Pfalz;
149 keine Meldung für Westumfahrung/Moselaufstieg und
150 Nordumfahrung/Meulenwaldautobahn Trier

Antrag A6

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Bitburg-Prüm, Ulrike Höfken (KV Bitburg), Dietmar Johnen (KV Bitburg), Anna Neuhof (KV Altenkirchen), Andreas Hartenfels (KV Kusel), Nicole Müller-Orth (KV Mayen-Koblenz)

1 Erhalten was uns erhält - Der Schutz der biologischen 2 Vielfalt in Rheinland-Pfalz ist eine Querschnittsaufgabe 3 der Landespolitik

4 Die Erhaltung des Naturerbes ist eine der zentralen Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN. "Wir haben die Erde von unseren Kindern nur geborgt" - dieser Leitsatz aus
6 dem Europawahlkampf von 1979 hat für uns nach wie vor Bestand.

7 Unsere Vision ist eine Welt, in der die natürlichen Lebensgrundlagen für heutige und
8 zukünftige Generationen geachtet und bewahrt werden. Gemeinsam mit der
9 Umweltbewegung konnten wir in den vergangenen 20 Jahren viel erreichen. In der rot-
10 grünen Bundesregierung haben wir seit 1998 die ökologische Modernisierung
11 Deutschlands begonnen: Atomausstieg und Einstieg in erneuerbare Energien, Reform
12 des Bundesnaturschutzgesetzes und eine neue Landwirtschaftspolitik sind wichtige
13 Erfolge dieser Politik. Auf der EU-Ebene diskutieren wir heute das „Greening“ für alle EU-
14 Länder. In Rheinland-Pfalz sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht erst seit 2011 Garant
15 dafür, dass das Thema Ökologie einen hohen Stellenwert in der Landespolitik einnimmt.

16 Die Herausforderungen durch den Klimawandel und die fortschreitenden Naturzerstörung
17 sind trotz aller Bemühungen und Erfolge nicht kleiner geworden. Der dramatische
18 weltweite Verlust an Biodiversität konnte bisher nicht gestoppt werden. Die Bewahrung
19 der Biodiversität muss ein Schwerpunkt unseres politischen Handelns bleiben, Die
20 Vielfalt der Natur, den Reichtum ihrer Arten und die unwiederbringliche Eigenart
21 naturnaher Landschaften schützen wir aber nicht nur um des Menschen willen, sondern
22 auch aus Respekt vor ihrem Eigenwert.

23 Der Schutz der Biodiversität ist nicht zuletzt auch eine soziale Frage und eine Frage der
24 Gerechtigkeit. Besonders die Armen leiden unter dem Verlust der Biodiversität, weil sie
25 unmittelbar von den Leistungen funktionierender Ökosysteme abhängen, zum Beispiel

26 beim Nahrungserwerb oder beim Trinkwasser. Wenn die Überfischung der Meere wie
27 bisher voranschreitet, verlieren etwa eine Milliarde Menschen in Entwicklungsländern ihre
28 Hauptquelle für Protein.

29 Ein im Oktober 2012 zur Vertragsstaatenkonferenz der Konvention der Vereinten Nation
30 zum Schutz der Biodiversität veröffentlichter Bericht macht deutlich, dass zwar große
31 Summen für den Schutz der Biodiversität weltweit aufgewendet werden müssen, die
32 Kosten durch den Verlust der Biodiversität aber ungleich höher sind. Der Hauptautor des
33 Berichtes, der indische Professor Pavan Sukhdev geht davon aus, dass Ökosysteme
34 weltweit Leistungen im Wert von insgesamt fünf Billionen Dollar jährlich erbringen. Das ist
35 mehr, als Automobil-, Stahl- und IT-Industrie weltweit erwirtschaften. Ein so
36 wohlhabendes Land wie Deutschland muss international beim Schutz der Biodiversität
37 vorangehen. Dies ist auch eine Aufgabe und Herausforderung für Rheinland-Pfalz

38 Rheinland-Pfalz braucht eine Biodiversitätsstrategie

39 Die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie kommt nicht voran. Die
40 Bundesregierung hat weder einen Kosten- noch einen Finanzierungsplan für die
41 Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie. In 1 ½ Jahren rot-grüner Regierung in
42 Rheinland-Pfalz wurden bereits viele Element einer Biodiversitätsstrategie auf
43 Landesebene angestoßen und auch bereits umgesetzt, dazu gehören unter anderem:

- 44 • die Einrichtung eines Nationalparks, um der Natur Schutzräume zu bieten, ohne
45 den Menschen auszuschließen.
- 46 • die neuen Managementpläne für die Natura 2000 Gebiete
- 47 • Die „Aktion Blau Plus“ die zum Schutz der Biodiversität in und an Fließgewässern
48 beiträgt
- 49 • Das BAT-Konzept zum Schutz von Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz
- 50 • Die dieses Jahr abgeschlossenen Zertifizierung des Staatsforstes nach FSC-
51 Kriterien, die die Nutzung des Waldes und damit auch den Schutz seiner
52 Biodiversität auf eine nachhaltige Grundlage stellt
- 53 • Die Anhebung der Prämien für den Ökolandbau als ressourcenschonendste
54 Anbauform, sowie von Vertragsnaturschutzprogrammen, die auch zur Erhaltung
55 der Biodiversität beitragen

56 Der fortschreitende Klimawandel hat große Auswirkungen auf den Verlust der
57 Biodiversität. Eine Bekämpfung der direkten negativen Folgen für die biologische Vielfalt
58 durch die Begrenzung der Erderwärmung kann jedoch nur Erfolg haben, wenn auch
59 Klimaschutz und Energiewende selbst im Einklang mit dem Naturschutz stehen. Dafür
60 wollen wir die notwendigen Eingriffe in die Natur und auch die indirekten Folgen auf ein
61 vertretbares Maß begrenzen. Wir unterstützen die Ziele und unternommenen
62 Anstrengungen der Landesregierung für eine Umstellung der Energieerzeugung auf

63 erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz, ohne dabei die Belange des Naturschutzes
64 aus den Augen zu verlieren.

65 Die zunehmende Intensivierung und Industrialisierung der agrarischen Landnutzung hat
66 weltweit und zu Lasten der „Dritten Welt“ zur einer Verarmung der Biodiversität
67 beigetragen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten dafür ein, dass die Landwirtschaft beim
68 Schutz der Biodiversität vom Teil des Problems zum Teil der Lösung wird. Unser Leitbild
69 ist deshalb der ökologische Landbau als nachweislich ressourcenschonendste
70 Anbauform, die auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beiträgt- Seine
71 Innovationsfähigkeit in den Bereichen Pflanzenschutz, Tierhaltung, Bodenbearbeitung
72 und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit muss für die gesamte Landwirtschaft genutzt
73 werden. Die Anhebung der Prämien für den Ökolandbau in Rheinland-Pfalz durch die
74 Landesregierung unterstützen wir ausdrücklich.

75 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die Landesregierung auf, ressortübergreifend eine
76 Biodiversitätsstrategie zu erarbeiten, welche entsprechend der „Nationalen Strategie zur
77 biologischen Vielfalt“ Ziele und Visionen mit Zeitangaben benennt, sowie konkrete
78 Maßnahmen innerhalb priorisierter Aktionsfelder aufzeigt. Die Inhalte und Zeitvorgaben
79 der nationalen Biodiversitätsstrategie sollen darin aufgegriffen und konkretisiert werden.

80 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 81 • stellen sich gegen Patente auf Leben. Die Vielfalt der Natur und deren Nutzen
82 müssen allen Menschen zu Verfügung stehen.
- 83 • wollen die Förderung von Biodiversität bei Nutzpflanzen und Tieren, insbesondere
84 bei alten Sorten und Rassen die an unterschiedlichste Bedingungen angepasst
85 sind
- 86 • wollen den Zugang zu Saatgut für alle Menschen sicherstellen
- 87 • wollen den Schutz vor gentechnischer Kontamination der Umwelt

88 Eine hohe Biodiversität trägt maßgeblich zur Stabilität eines Ökosystems bei. Biodiversität
89 zu erhalten heißt unsere Lebensgrundlagen zu erhalten: zu erhalten was uns erhält. Da
90 die Bundesregierung im Bereich des Schutzes der Biodiversität nicht maßgeblich
91 vorankommt, sind jetzt umso mehr die Länder gefordert. Rheinland-Pfalz mit seiner
92 vielfältigen Natur kann dabei eine Vorreiterrolle einnehmen.

Antrag A7

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Bad Kreuznach

1 „Nationalpark Hunsrück“ im Schwarzwälder Hochwald 2 und im Soonwald - Gemeinsamer Nationalpark bringt 3 Vorteile für die gesamte Region

4 Die Landesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich einen fachlich soliden Vorschlag
5 für ein gemeinsam geeignetes Nationalparkgebiet im Schwarzwälder Hochwald und im
6 Soonwald sowie einen entsprechenden Verordnungsentwurf zu erarbeiten.

7 **Begründung:**

8 Ein gemeinsamer Nationalpark im Hunsrück wäre ein innovatives Modell, es würde den
9 Knoten der entstandenen widersinnigen Konkurrenz zwischen Hochwald und Soonwald
10 auflösen. Die Landesregierung muss in diesem Sinne für Rheinland-Pfalz und den
11 gesamten Hunsrückraum handeln. Hierdurch lässt sich eine gemeinsame Naturerlebnis-
12 Region in einem naturräumlichen zusammengehörenden Gebiet schaffen.

13 Die vom Umweltministerium favorisierte Variante im Schwarzwälder Hochwald umfasst
14 eine Fläche von rund 7.000 ha. Zieht man die darin enthaltenen Siedlungsanteile sowie
15 die siedlungsnahen Offenlandflächen ab, verbleibt eine denkbare Schutzkulisse von unter
16 4.000 ha. Diese kann um gut 1.000 ha erweitert werden, wenn ein Waldkomplex im
17 südlich angrenzenden Saarland noch angebunden würde. Die dargestellte Kernkulisse
18 eines Nationalparks würde etwa 5.000 ha betragen. Dies wurde durch ein von
19 Greenpeace erstelltes Kurzgutachten bestätigt. Der Soonwald verfügt als einzige Region
20 über eine mehr als 5.000 ha große Waldfläche, die im Hinblick auf ihren ökologischen
21 Zustand (dichter Laubwaldanteil) für eine Schutzgebietseinrichtung von Greenpeace als
22 „gut geeignet“ eingestuft wird. Der Soonwald bietet darüber hinaus aufgrund seiner
23 besseren Laubwaldverteilung auch günstige Startbedingungen für einen Nationalpark.
24 Durch einen „Verbund-/Kombi-Nationalpark“, dessen Kernzonen (Schwarzwälder

25 Hochwald und Soonwald) lediglich 20 bis 30 Kilometer auseinander liegen, würde eine
26 würdige Gebietskulisse zwischen 10.000 und 13.000 ha für einen Nationalpark in
27 Rheinland-Pfalz entstehen und kein „Kreis- oder Regionalpark“. Der Zwischenraum
28 zwischen den Kernzonen Hochwald und Soonwald ist sehr biotopenreich (viele extensive
29 Wiesen, Wälder, Bäche, Felsen u.a.), er ist nicht nur ökologisch hochwertig sondern auch
30 durchlässig für wildnisaffine Arten (wie Wildkatze, Waldvögel, Fledermäuse u.a.).
31 Die ebenfalls von Greenpeace vorgeschlagene Variante eines alleinigen Nationalparks im
32 Schwarzwälder Hochwald und eines separaten Wildnisentwicklungsgebietes im Soonwald
33 ist aufgrund der räumlichen Nähe eher kritisch zu bewerten. Grund: Ein westlich im
34 Hunsrück liegender „Nationalpark Schwarzwälder Hochwald“ würde mit einem im
35 östlichen Hunsrück liegenden „Wildnispark Soonwald“ in ständiger Rivalität stehen.
36 Ein gemeinsamer „Nationalpark Hunsrück“ mit zwei gleichgewichtigen bzw.
37 gleichwertigen Flächen im Schwarzwälder Hochwald und im Soonwald, auch in
38 absehbarer Zeit in Verbindung mit einem „Biosphärenreservat“ auf dem gesamten
39 Hunsrück-Kamm, wird als die vorteilhafteste Lösung für die gesamte Hunsrück-Region
40 gesehen. Ein innovativer, aber naturschutzfachlich sauberer gut gemachter
41 Verbund-/Kombi-Nationalpark mit naturkonformer Regionalentwicklung in der Umgebung.
42 Erst einmal ein gemeinsamer „Nationalpark Hunsrück“ als Qualitätsmarke - in einem
43 späteren Biosphärenreservat.

Antrag A8

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Bad Kreuznach

1 Nationalpark 2. Phase: Bürgerinnen und Bürger beim 2 Beratungsprozess einbinden - Bürgerbeteiligung und 3 Bürgerdialog stärken

4 Nach dem Interessenbekundungsverfahren wird die Landesregierung aufgefordert, bei
5 der zweiten Phase zur Nationalparkfindung nicht nur mit der Bevölkerung im Landkreis
6 Birkenfeld intensive Gespräche zu führen, sondern auch die Bügerrinnen und Bürger der
7 Landkreise Rhein-Hunsrück und Bad Kreuznach bei den Problemlösungen und
8 Entwicklungsmöglichkeiten eines (gemeinsamen) Nationalparks im Hunsrück
9 vollumfänglich in den Bürgerdialog mit einzubeziehen, um eine einvernehmliche Lösung
10 für die gesamte Region zu finden.

11 Begründung:

12 Den Nationalpark, das hat das Umweltministerium immer wieder betont, gibt es nur mit
13 den Menschen in der Region und nicht ohne sie. Leider befinden sich derzeit nur die
14 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Birkenfeld mit der Landesregierung im nachhaltigen
15 Dialog. Von der 2. Phase ausgegrenzt hingegen wurden die Einwohner im Landkreis
16 Rhein-Hunsrück und die Einwohner im Landkreis Bad Kreuznach. Der Landkreis
17 Birkenfeld soll, nach dem derzeitigen Willen des Umweltministeriums, weiterhin alleine
18 entscheiden dürfen, ohne direkte Beteiligung der an einem gemeinsamen Nationalpark
19 interessierten Landkreise Rhein-Hunsrück und Bad Kreuznach. Dies zeugt nicht von
20 Bürgernähe oder gar einer zugesagten Bürgerbeteiligung aller Menschen in der Region.
21 Dieses Vorgehen treibt einen Keil in die Bevölkerung des Hunsrücks. Die über die letzten
22 Jahre gewachsenen Strukturen im Hunsrück, wie zum Beispiel die Zusammenarbeit in
23 der Regionalinitiative Rhein-Nahe-Hunsrück, die Kooperation von Naheland- und

24 Hunsrück-Touristik und die gemeinsame Regionalvermarktung mit Soonahe und deren
25 Kooperation mit angrenzenden Projekten, werden dadurch gefährdet.

26 Ob es um Stuttgart 21, den Berlin-Brandenburger Großflughafen BER, neue
27 Stromtrassen, Kraftwerke, Umgehungsstraßen oder Bauprojekte in Städten geht: Überall
28 in Deutschland wollen Bürgerinnen und Bürger bei der Planung und Ausführung von
29 Projekten stärker beteiligt werden. Sie fordern frühzeitige Information und echte
30 Mitsprache bei Entscheidungen. Zu Recht, wie wir GRÜNE meinen. Dies sollte auch für
31 die Ausgestaltung eines Nationalparks in Rheinland-Pfalz gelten. Das Umweltministerium
32 sollte die jetzige positive Stimmung in den drei Landkreisen dringend aufgreifen und die
33 Region auf dem gemeinsamen Weg zu einem übergreifenden „Nationalpark Hunsrück“
34 begleiten.

35 **Hintergrund:**

36 Das Interessenbekundungsverfahren zum ersten Rheinland-pfälzischen Nationalpark
37 wurde zum 30.06.2012 offiziell abgeschlossen. Der Kreistag in Birkenfeld, mit dem
38 Schwarzwälder Hochwald, am 30.01.2012, sowie der Kreistag im Rhein-Hunsrück, mit
39 dem Soonwald, bereits am 12.12.2011 und der Kreistag in Bad Kreuznach, mit einer
40 Kombilösung aus Hoch- und Soonwald, am 18.06.2012, haben als einzige Landkreise ihr
41 Interesse an einem Nationalpark in Rheinland-Pfalz und zwar im Hunsrück bekundet. Der
42 Kreistag von Bernkastel-Wittlich, mit dem Idarwald, hat dies am 26.03.2012 für den
43 Landkreis abgelehnt. Der Landkreis Trier-Saarburg mit dem Osburger Hochwald hat sich
44 nicht bekannt.

Antrag A9

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Bad-Kreuznach

1 Biosphärenreservat im Hunsrück- Baustein für die 2 Rheinland-pfälzische Biodiversitätsstrategie- 3 Machbarkeitsstudie vorlegen

4 Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie für einen
5 Biosphärenreservat im Hunsrück zu erstellen. Die Studie soll unter Einbeziehung der
6 örtlichen Bevölkerung neben einer naturschutzfachlichen Eignung vor allem die Vor- und
7 Nachteile für die regionale Wirtschaft und den Tourismus bewerten.

8 **Begründung:**

9 Die Buchenwälder von Rheinland-Pfalz bilden zusammen mit denen in Nordrhein-
10 Westfalen und Hessen das Herzstück des deutschen Buchen-Verbreitungsareals.
11 Dominant sind bei uns die Rotbuchenwälder. Der Buchenwald-Anteil von Rheinland-Pfalz
12 umfasst insgesamt 168.839 ha (= 20,9 % der Gesamtwaldfläche des Landes). Damit hat
13 Rheinland-Pfalz eine weltweit herausragende Verantwortung zur Sicherung der
14 Buchenwälder.

15 Der Hunsrück gehört mit zu den bedeutendsten Buchenwaldgebieten der Bundesrepublik.
16 Potenziale für große Schutzflächen für einen Biosphärenreservat befinden sich im
17 Hunsrück, konkret im „Hoch- und Idarwald (417 km²)“, „Moselhunsrück (437 km²)“ und
18 „Soonwald (286 km²)“. Die Gesamtfläche von 1.140 km² bzw. 114.000 ha. würde auch
19 den Vorgaben der UNESCO von 30.000 ha bis 150.000 ha entsprechen. Auch wurde aus
20 naturschutzfachlicher Sicht die Einrichtung eines Biosphärenreservates im Hunsrück von
21 führenden Naturschutzverbänden bereits gefordert. Darüber hinaus besteht auch kein
22 Zweifel an der Nationalparkwürdigkeit des Hoch- und Soonwaldes, die als Kernzonen den
23 Mittelpunkt des zukünftigen Biosphärenreservates bilden können.

24 Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag soll das Biodiversitätskonzept für
25 Rheinland-Pfalz auf der Basis eines nationalen Aktionsprogramms zu einer
26 Biodiversitätsstrategie weiter entwickelt werden. Diese soll anhand von Indikatoren
27 konkrete Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung enthalten, die gemeinsam verfolgt
28 werden.

29 Eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Biosphärenreservates im Hunsrück würde
30 dazu einen wertvollen Beitrag leisten. Die Finanzierung und Umsetzung dieser Studie
31 sollte in der laufenden Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

32 **Begriffsklärung „Biosphärenreservat“:**

33 Die UNESCO-Bezeichnung „Biosphere Reserve“ wurde seinerzeit mit
34 „Biosphärenreservat“ in die deutsche Sprache übersetzt,

35 Im Englischen ist „reserve“ allerdings die Bezeichnung für ein zu schützendes Gebiet.;

36 Aus Sicht des Deutschen Rates für Landespflege (DRL) ist der Terminus „Reservat“
37 kritisch zu sehen, da er den Modell- und Vorbildcharakter dieser Gebiete gerade in Bezug
38 auf „Schutz und nachhaltige Entwicklung“ sprachlich nicht widerspiegelt.

39 Der DRL verwendet die Bezeichnung „Biosphärenreservat“ dennoch, weil sie sich
40 durchgesetzt hat und auch in den meisten Landesnaturschutzgesetzen verwendet wird.

Antrag A10

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

LAG Bildung, Florian Bernstorff , Gunther Heinisch, Rosemi Waubert de Puseau, Eckard Wiendl

1 **Planungssicherheit, solide Finanzen, Freiheit und** 2 **demokratische Selbstbestimmung für die Hochschulen in** 3 **Rheinland-Pfalz**

4 1. Einleitung

5 Die rheinland-pfälzischen Hochschulen haben gegenwärtig gewaltige Aufgaben zu
6 meistern: Sie müssen einer stetig steigenden Zahl an Studierenden gute
7 Studienbedingungen bieten und die Umsetzung der Bologna-Reform mit all ihren Folgen
8 voranbringen. Gleichzeitig gibt es im Forschungsbereich immer weniger Mittel aus der
9 staatlichen Grundfinanzierung; stattdessen wird der Wettbewerb um die notwendigen
10 Programm- und Drittmittel immer schärfer. In dieser Lage wollen wir Grüne mehr
11 finanzielle Planungssicherheit, größere Entwicklungsmöglichkeiten und eine ange-
12 messene Grundfinanzierung für die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erreichen.

13 2. Planungssicherheit für die Hochschulen in Rheinland-Pfalz

14 Mit der europäischen Studienreform (Bologna-Prozess) sind in allen Bundesländern neue
15 hochschulpolitische Steuerungsinstrumente eingeführt und in den Hochschulgesetzen
16 verankert worden: Neben der Pflicht der Hochschulen zur Qualitätssicherung legen viele
17 Landesregierungen in regelmäßigen Abständen Hochschulentwicklungspläne im
18 Parlament vor; die Hochschulen geben sich Struktur- und Entwicklungspläne, auf deren
19 Grundlage mehrjährige Zielvereinbarungen mit der Landesregierung geschlossen
20 werden. In Rheinland-Pfalz fehlen dagegen gesetzliche Grundlagen für eine
21 Hochschulentwicklungsplanung auf der Landesebene. Die Hochschulen sind bei der
22 Aufstellung ihrer Gesamtentwicklungspläne von der Zustimmung der jeweiligen
23 Hochschulräte abhängig.

24 Gerade wegen der derzeitigen und künftigen Auswirkungen der Schuldenbremse
25 brauchen die Hochschulen und das Land Klarheit darüber, welche Aufgaben sie in den
26 nächsten Jahren für die Gesellschaft erbringen und welche Ressourcen dafür zur
27 Verfügung stehen. Unser Ziel ist es, in Rheinland-Pfalz die Grundlagen für eine
28 transparente und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Hochschulen zu stärken und sie
29 zu befähigen, im Konzert der Hochschulen bundes- und europaweit mithalten zu können.
30 Deswegen setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz auf Landesebene für
31 die Aufnahme folgender Steuerungsinstrumente ins Hochschulgesetz ein:

- 32 • Die Landesregierung legt dem Parlament in regelmäßigen Abständen einen
33 Landeshochschulentwicklungsplan vor, der vom Landtag gebilligt werden muss.
- 34 • Die Hochschulen entwickeln in diesem Rahmen eigenständig mehrjährige
35 Struktur- und Entwicklungspläne, die von den Hochschulsensaten beschlossen
36 werden.
- 37 • Auf Grundlage dieser zweistufigen Entwicklungsplanung schließen die
38 Hochschulen und die Landesregierung umfassende, mehrjährige
39 Zielvereinbarungen ab. Diese Instrumente sollen begleitend evaluiert werden, um
40 effiziente Verfahrensweisen zu finden und den Aufwand möglichst schlank zu
41 halten.

42 Für uns Grüne bleibt dabei klar: Die Autonomie der Hochschule ist nicht die Autonomie
43 der Hochschulleitungen gegenüber ihren Gremien. Wir wollen die Senate als gestaltende
44 Entscheidungsgremien stärken und das Mitspracherecht aller Statusgruppen sichern.
45 Auch wollen wir bestimmte Eingriffsrechte der Landesregierung und der Hochschulräte in
46 Angelegenheiten der Hochschule, etwa bei der Wahl der Präsidentin bzw. des
47 Präsidenten zurückfahren. Damit wollen wir die Ziele des Koalitionsvertrags umsetzen,
48 ein Verhältnis von Land und Hochschulen auf Augenhöhe zu realisieren und die
49 Autonomie der Hochschulen im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung
50 sachgerecht weiterzuentwickeln.

51 3. Solide Hochschulfinanzierung sicherstellen

52 Die rot-grüne Koalition hat sich im Einklang mit der verfassungsrechtlich verankerten
53 Schuldenbremse ambitionierte Ziele zur Haushaltskonsolidierung gesetzt.
54 Handlungsleitend ist dabei das Ziel, das strukturelle finanzielle Defizit sowie die
55 Verschuldung des Landes abzubauen.

56 In Zeiten weiter steigender Studierendenzahlen müssen Wege gefunden werden, die
57 Absicherung der Aufgabenerfüllung des Hochschulsystems mit den
58 verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung in Einklang zu bringen. Die

59 steigende Nachfrage nach Studienplätzen ist vor allem eine Herausforderung auf
60 Bundesebene, der auf dieser Ebene verstärkt begegnet werden muss. Deshalb streben
61 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundesebene eine Abschaffung des
62 Kooperationsverbots für Bildungsaufgaben an. insbesondere muss kurzfristig die
63 Deckelung des Hochschulpakts aufgehoben werden, um eine angemessene finanzielle
64 Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Hochschulsystems sicherzustellen. Wir
65 setzen uns grundsätzlich für eine Ausweitung und Verstetigung der Bund-Länder-
66 Finanzierung im Hochschulbereich ein.

67 Weder die Bundesländer noch die Hochschulen können die damit verbundenen Aufgaben
68 alleine stemmen; dieser Einsicht folgt ja auch der Hochschulpakt 2020 zwischen Bund
69 und Ländern – auch wenn die dort zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen
70 werden.

71 Die bisherigen Modalitäten des Hochschulpakts haben sich zur Sicherung der
72 Studienqualität bei steigenden Studierendenzahlen nicht bewährt. Hochschulen werden
73 derzeit durch den Hochschulpakt für die Zahl ihrer eingeschriebenen
74 Erstsemesterstudierenden belohnt, aber nicht für eine gute Betreuung der Studierenden
75 während des gesamten Studiums oder für geringe Abbruchquoten. Damit werden
76 Fehlanreize gesetzt. Die Vergabe der Hochschulpaktmittel wollen wir künftig daran
77 knüpfen, wie viele Studierende eine Hochschule von der Einschreibung bis zum
78 jeweiligen Abschluss betreut, und zwar sowohl in Bachelor- als auch in
79 Masterstudiengängen.

80 Steigende Studierendenzahlen machen einen umfassenden Ausbau der Hochschulen
81 erforderlich. Mehr Studierende brauchen mehr und größere Räume für
82 Lehrveranstaltungen, zusätzliche Laborplätze, bezahlbare Zimmer für Studierende in den
83 Hochschulstädten und weitere bauliche Erweiterungen. Nach dem Wegfall der
84 Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau leistet der Bund den Ländern zwar bis 2019
85 Kompensationszahlungen, die aber ab 2013 nicht mehr zweckgebunden sein werden.
86 Jetzt kommt es darauf an, eine Anschlussregelung zu finden, die länderübergreifende
87 Ausbauziele definiert und mit zweckgebundenen Mitteln unterlegt ist.

88 Wir streben an, das derzeit herrschende Paradigma von Markt und Wettbewerb und die
89 daraus geborene Ideologie der Programm- und Drittmittelfinanzierung zu beschränken
90 und umzukehren. Ziel einer Verstetigung der Bund-Länder-Finanzierung im
91 Hochschulbereich und einer Weiterentwicklung der Finanzierungsmodelle auf
92 Landesebene muss sein, den Hochschulen eine planbare Grundfinanzierung zu
93 gewähren, die sich an transparenten Parametern in Forschung und Lehre bemisst.

94 4. Profilbildung für eine vielfältige Hochschullandschaft

95 Lehre und Forschung gehören an Hochschulen stets zusammen, unbesehen, ob die
96 Lehre praxis- oder theoriebezogen, die Forschung anwendungs- oder
97 grundlagenorientiert erfolgt. Jede Hochschule steht heute mehr denn je vor der Aufgabe,
98 sich ein Profil zu geben. Zwischen den Polen berufsorientierter versus
99 wissenschaftsorientierter Lehre sowie Anwendungs- und Grundlagenforschung eröffnet
100 sich eine große Bandbreite an Entwicklungsmöglichkeiten. Die Akademisierung
101 bestehender Ausbildungsberufe, die Entwicklung neuer akademischer Berufsbilder oder
102 auch die disziplinäre Ausdifferenzierung bzw. Konsolidierung der Wissenschaft,
103 Schwerpunktbildung und Fächervielfalt sind wichtige Aspekte der Profilbildung
104 zukunftsfähiger Hochschulen.

105 Durch die Profilbildung für eine vielfältige Hochschullandschaft wird die Unterscheidung in
106 verschiedene Hochschultypen, etwa Universitäten und Fachhochschulen, zunehmend
107 fraglich, wie der Wissenschaftsrat 2010 festgestellt hat. Die früher mit den
108 Hochschultypen einhergehenden Funktionszuschreibungen sind nicht zuletzt durch den
109 Bologna-Prozess zweifelhaft geworden. Sie dürfen sinnvollen Kooperationen oder der
110 Entwicklung innovativer Forschungs- und Studienstrukturen nicht im Wege stehen. Damit
111 die Hochschulen ihr wissenschaftliches Profil und ihre regionale Funktion laufend
112 weiterentwickeln und reflektieren können, wollen wir ihnen die notwendigen Freiräume
113 ge-ben.

114 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen daher einen Diskussionsprozess über die
115 Unterscheidung unterschiedlicher Hochschultypen mit mehr oder weniger starren
116 Funktionszuweisungen in den Gesetzen des Landes Rheinland-Pfalz eröffnen. Dabei
117 geht es nicht darum, funktionale Unterschiede der Hochschulen zu nivellieren oder die
118 Bezeichnungen „Universität“ bzw. „Fachhochschule“ abzuschaffen, sondern es den
119 Hochschulen zu ermöglichen, sich künftig weitgehend unabhängig von
120 Typenzuschreibungen auf der ganzen Bandbreite zwischen Anwendungs- und
121 Grundlagenorientierung zu positionieren und zu profilieren. Die Landtagsfraktion wird
122 gebeten, dahingehend Perspektiven für eine Weiterentwicklung des rheinland-pfälzischen
123 Hochschulrechts zu prüfen.

124 5. Qualität in Lehre und Forschung anhand transparenter Kriterien sichern

125 Rheinland-Pfalz hat seinen Hochschulen umfassende Maßnahmen zur
126 Qualitätssicherung auferlegt. Alle Bachelor- und Masterstudiengänge müssen fachlich
127 akkreditiert und nach fünf Jahren reakkreditiert werden. Die Lehrenden sind zur

128 regelmäßigen Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen verpflichtet. Zugleich wird die
129 Mittelverteilung innerhalb der Universitäten und Fachhochschulen zunehmend nach
130 Indikatoren wie Publikationsquote, Anzahl der abgeschlossenen Promotionen oder
131 Drittmittelerwerbungen vorgenommen.

132 Wir sind überzeugt davon, dass die weitestgehende Eigenständigkeit öffentlich
133 finanzierter Hochschulen und eine auf transparenten Kriterien beruhende
134 Qualitätssicherung zwei Seiten derselben Medaille sind. Dennoch haben die genannten
135 Maßnahmen bislang nur teilweise zum Erfolg geführt. Nicht immer werden zum Beispiel
136 die Standards der Akkreditierung auf Dauer aufrechterhalten, wodurch sich die
137 Studienbedingungen verschlechtern. Teilweise werden durch die neuen Kriterien der
138 Mittelverteilung falsche Anreize gesetzt, die mehr auf Quantität als auf Qualität zielen. So
139 steigen in manchen Disziplinen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen massiv an,
140 ohne dass dadurch echter Erkenntnisgewinn zu verzeichnen wäre. Ebenfalls zum
141 Problem wird die steigende Zahl der Doktorandinnen und Doktoranden in prekären
142 Beschäftigungsverhältnissen und ohne ausreichende Betreuung. Daher sollen die
143 vorhandenen Instrumente der Qualitätssicherung gemeinsam mit den Hochschulen
144 kritisch überprüft und ihre Weiterentwicklung in Zielvereinbarungen mit der Landesebene
145 einbezogen werden.

Antrag A11

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

LAG Ökologie

1 Ausbau Erneuerbarer Energien gerecht finanzieren

2 Der Strompreis für die Haushaltskunden steigt, angeblich alternativlos. Und angeblich soll
3 daran die Energiewende Schuld sein. Ein Blick auf die Preisentwicklung der letzten
4 Jahre zeigt, dass dem nicht so ist. Seit 2002 sind die Verbraucherpreise um 10 Cent/kWh
5 angestiegen. Die EEG-Umlage, aus der der Ausbau der Erneuerbaren Energien finanziert
6 wird, hat sich in der Zeit aber nur um 3 Cent/kWh erhöht. Mehr als zwei Drittel der
7 Preiserhöhungen hatten also nichts mit den Erneuerbaren Energien zu tun.

8 Nun hat die Bundesregierung allerdings weite Teile der Industrie von der EEG-Umlage
9 ausgenommen. Nach Angaben der Bundesnetzagentur verbrauchen einige wenige
10 Hundert Firmen rund 18% des deutschen Stroms, sie zahlen aber nur 0,3% der Umlage
11 für Erneuerbare Energien. Dadurch steigen die Beiträge für alle anderen, vor allem für
12 private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen. Neben den Schlupflöchern
13 im EEG gibt es eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Industrie auch bei den
14 Netzentgelten. Allein durch neue Ausnahmeregelungen in diesem Jahr für die
15 Industrie steigt die EEG-Umlage um 0,3 ct/kWh! Der Anteil der Industrieförderung im
16 EEG beträgt in 2013 rund 1,5 ct/kWh. Weitere 0,7 ct/kWh könnten aufgrund der durch die
17 Erneuerbaren Stromquellen gesunkenen Strompreise an die Verbraucher
18 zurückgegeben werden. Diese vereinnahmen sich jedoch die Strom-Oligarchen ein und
19 steigern damit weiter ihre Gewinne.

20 Durch das Angebot von regenerativ erzeugtem Strom sind die Großhandelspreise an der
21 Strombörse deutlich gesunken und bewirken so Entlastungen um ca. 2,5 Mrd. Euro
22 jährlich (Merit-Order-Effekt) vor allem für die Großabnehmer. Dieser positive Effekt wird
23 bisher aber nicht an die Verbraucher weitergegeben. Es profitieren u.a.
24 Industriebetriebe, die teilweise ihren Strom direkt an der Börse einkaufen. Gleichzeitig

25 erhöht dieser Effekt die EEG-Umlage. Das ist paradox. Die Energiewende kann aber nur
26 gelingen, wenn sich alle an den notwendigen Investitionen beteiligen und nicht die einen
27 für die anderen mitzahlen. Der sog. Ausgleichsmechanismus muss daher so geändert
28 werden, dass er nur die Mehrkosten für Erneuerbare Energien ABZÜGLICH der
29 preissenkenden Effekte umfasst. Änderungen am Ausgleichsmechanismus können auf
30 dem Verordnungswege erfolgen und bedürfen keiner grundsätzlichen EEG-Novelle.

31 EEG fortschreiben

32 Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist eine deutsche Erfolgsgeschichte, die mittlerweile in
33 über 60 Länder der Welt exportiert wurde und dort Nachahmer gefunden hat. Es muss
34 dennoch – hier bei uns – sorgfältig, aber auch umgehend weiter entwickelt werden.
35 Bislang entwickelte es keinerlei steuernde Regelung. So fließt die Hälfte der Umlage in
36 die Photovoltaik, obwohl sie durchschnittlich nur ein Sechstel des Ökostroms liefert (wenn
37 auch gerade die Erzeugungsspitze zur Mittagszeit erheblich zum Sinken des
38 Börsenstrompreises geführt hat). Die Entwicklung und einbeziehende Nutzung von
39 Speichern ist bisher praktisch nicht vorgesehen, ebenso wenig eine regionale Steuerung
40 des Ausbaus.

41 Eine Steuerung der eingesetzten Geldmittel muss das Ziel haben, dass mit dem weiteren
42 Ausbau gleichzeitig eine stärkere Systemintegration der Erneuerbaren in den
43 energiewirtschaftlichen Gesamtrahmen ermöglicht wird, z.B. durch Lastverschiebungen
44 oder transnationale Regelungen. Hier ist bereits eine breit angelegte Diskussion und auch
45 wissenschaftliche Aufarbeitung auf den Weg gebracht, die wir energie- wie auch
46 industriepolitisch aktiv begleiten.

47 Die sog. „Managementprämie“ bei der Direktvermarktung ist zu streichen, weil sie unnötig
48 ist und die EEG-Umlage in die Höhe treibt. Zu denken ist an die Einführung eines neuen
49 Systems für die Vermarktung des EEG-Stroms, weil die bisherige Regelung mit dazu
50 beiträgt, dass der Preis für EEG-Strom am Spotmarkt der Leipziger Strombörse einbricht
51 und die Differenzkosten und damit auch die EEG-Umlage steigen. Weiterhin muss eine
52 EEG-Diskussion sorgfältig die unterschiedlichen Bedingungen der verschiedenen
53 Erneuerbaren berücksichtigen. Weil wir für Sorgfalt und saubere Argumente sind, sind
54 wir gegen eine Reform des EEG vor der Bundestagswahl 2013. Allerdings werden wir
55 unsere Vorstellung im Wahlprogramm festschreiben und in mögliche Koalitionsver-
56 handlungen einbringen. Dabei sind wir grundsätzlich gegen eine Deckelung für den
57 Ausbau der Erneuerbaren Energien, während wir eine regionale und Energieart-
58 bezogene, abgestimmte Gewichtung des Ausbaus als sinnvoll und hilfreich erachten. In

59 keinem Fall darf der Einspeisevorrang in Frage gestellt werden.

60 Wir fordern daher u.a. für die Neuformulierung des EEG

- 61 • die Anforderungen an die besondere Ausgleichsregelung im EEG wieder auf den
62 Stand von 2008 zurückzuführen. Ausnahmeregelungen sind demnach nur dann
63 zulässig, wenn erstens der Stromanteil eines Unternehmens mindestens 20 %
64 an den Gesamtproduktionskosten beträgt und es zweitens einen
65 Jahresstromverbrauch von mindestens 10 GWh aufweist.
- 66 • dass künftig die Außenhandelsintensität des Unternehmens berücksichtigt wird,
67 also die Frage, inwieweit es im direkten, globalen Wettbewerb steht.
- 68 • dass nur noch der Strom für energieintensive Prozesse und nicht der gesamte
69 Stromverbrauch eines Unternehmens begünstigt werden darf;
- 70 • die Berechnungsgrundlage für die EEG-Umlage an die positiven Preiseffekte der
71 Erneuerbaren Energien anzupassen;
- 72 • dass jedes begünstigte Unternehmen verpflichtend ein
73 Energiemanagementsystem (EMS) vorweisen muss, um mögliche
74 Effizienzpotenziale auszuschöpfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass
75 stets der Anreiz besteht, die begünstigte Strommenge durch
76 Effizienzmaßnahmen zu reduzieren.

Antrag A12

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

LAG Ökologie

1 Windenergie naturverträglich ausbauen

2 Rheinland-Pfalz weist in seinem neuen Landesentwicklungsplan 2% der Landesfläche für
3 die Nutzung durch Windenergie-Anlagen aus. Dabei wollen wir den Ausbau auf die
4 windhöufigsten Lagen konzentrieren, wie auch im Landesentwicklungsplan vorgesehen,
5 jedoch den Natur- und Landschaftsschutz nicht aus dem Blick verlieren. Eine Belastung
6 jeden einzelnen Berggipfels macht dagegen netz- und erzeugungsseitig wenig Sinn.

7 Teilweise wird die Nutzung von Waldflächen erforderlich sein, da die besten Lagen im
8 gebirgigen Rheinland-Pfalz nun einmal auf den bewaldeten Bergrücken der Mittelgebirge
9 liegen.

10 Durch das Naturschutzgesetz sind der Nutzung der Windenergie bundesweit sinnvolle
11 Vorgaben gemacht worden. Die fachliche Unterstützung der zuständigen
12 Genehmigungsbehörden stellt einen wichtigen Bestandteil der naturverträglichen
13 Umsetzung der Energiewende dar. Die Naturschutzverbände sind aufgerufen, sich an der
14 Bewertung jedes einzelnen Standorts zu beteiligen.

15 Intakte Landschaftsbilder touristisch stark genutzter Gebiete (Rhein- und andere
16 Flusstäler, Maare, Nationalparks sowie Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald
17 etc.) werden, wie im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan IV
18 vorgesehen, ausgenommen bleiben. Eine unserer wichtigsten Einnahmenquellen darf
19 nicht dem kurzfristigen Profitstreben einzelner Flächenbesitzer oder Kommunen geopfert
20 werden.

21 Vor allem setzen wir – möglichst im Einvernehmen mit den Betreibern – auf das
22 Repowering vorhandener Altan-agen. Dies bringt wesentlich stärkere Leistung ohne die
23 Belastung neuer Standorte. Mögliche Gewinnausfälle bereits abgeschriebener Altanlagen
24 sollten in einvernehmlichen Absprachen zwischen Landbesitzer, WKA-Eigentümer und
25 Kommunen geklärt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Moderationen
26 anzubieten.

Antrag A13

zur Landesdelegiertenversammlung
am 01./ 02. Dezember in Lahnstein



AntragstellerInnen:

KV Trier

- 1 **Die kommunale Selbstverwaltung darf nicht sterben,**
- 2 **Demokratie vor Ort braucht einen gerechten**
- 3 **Finanzausgleich!**

4 Die Mehrheit der rheinland-pfälzischen Kommunen weist ein strukturelles Haushalts-
5 defizit aus. Dies bedeutet, dass die Ausgaben, zu denen die Kommunen gesetzlich ver-
6 pflichtet sind, die Einnahmen auch bei Ausschöpfung aller den Kommunen zur Verfü-gung
7 stehenden Gestaltungsspielräume übersteigen. So lange dieses strukturelle Defizit
8 besteht, werden alle Anstrengungen der Kommunen vergeblich sein, ihre Haushalte
9 auszugleichen.

10 Deshalb fordern wir von der rot-grünen Landesregierung, dass sie die desolante
11 Haushaltslage der Kommunen als eine der wichtigsten Angelegenheiten der laufenden
12 Legislaturperiode begreift.

13 Maßnahmen wie der kommunale Entschuldungsfonds sind notwendig, aber bei weitem
14 nicht ausreichend, die finanziellen Probleme zu lösen.

15 Zugleich steht aber auch fest, dass das Land selbst unter einer erheblichen Belastung
16 steht und die Möglichkeiten, selbst erhebliche Einsparungen vorzunehmen, begrenzt sind.

17 Es wird deshalb auch darauf ankommen, dass sich das Land gemeinsam mit an-deren
18 Ländern über den Bundesrat zusammen schließt und dafür sorgt, dass der Bund letztlich
19 für alle Aufgaben, die er in Gesetze gegossen hat, bezahlt.

20 Vor diesem Hintergrund richten Bündnis 90/ Die GRÜNEN ihre Haushalts- und
21 Finanzpolitik an folgenden Leitlinien aus.

22 Wir fordern:

23 Ein Ende des aussichts- und ziellosen Wettbewerbs um Einsparungen im Haushalt.

24 Bündnis 90/ Die GRÜNEN stellen fest, dass an vielen Stellen dringend erforderliche
25 Ausgaben nicht getätigt werden können und Kommunen ihre Handlungsfähigkeit
26 verlieren.

27 Die Garantie einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen. Alle Ausgaben, die
28 auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen geleistet werden, müssen durch Einnahmen
29 gemäß dem Konnexitätsprinzip von den Gesetz gebenden Verursachern getragen
30 werden. Diese Mindestausstattung muss den Kommunen einen angemessenen
31 Spielraum zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben belassen.

32 Einen vom Bund und Land zu leistenden substantiellen Beitrag zur Entlastung aller
33 rheinland-pfälzischen Kommunen., denn ein Verschieben finanzieller Mittel zwischen den
34 Kommunen wird nicht ausreichen, die Probleme zu lösen.

35 Eine öffentliche Diskussion über die Anerkennung von weiteren Leistungen der
36 Daseinsvorsorge als Pflichtaufgabe für Land und Kommune. Beispielhaft genannt sei hier
37 der Bildungsbereich mit dem Unterhalt von Volkshochschulen und öffentlichen
38 Bibliotheken.

39 Der Fokus GRÜNER Politik liegt auf der Erhöhung der staatlichen Einnahmen. Diese
40 müssen im Wesentlichen von den leistungsstarken und vermögenden Bürgerinnen und
41 Bürgern sowie Unternehmen erbracht werden. Hierzu bedarf es auch der Erweiterung der
42 Gewerbesteuer zu einer kommunalen Unternehmenssteuer.

43 1. Wer bestellt, bezahlt: Konnexität ins Grundgesetz

44 Nach Einschätzung von Bündnis 90/ Die GRÜNEN wird sich der Bund nicht freiwillig
45 bereit erklären, den Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ (Konnexität) in das Grundgesetz
46 aufzunehmen. Sowohl das Land als auch die Kommunen müssen wirksam davor
47 geschützt werden, dass ihnen weitere Aufgaben übertragen werden, während sie im
48 Gegenzug durch Schuldenbremse und europäischen Fiskalpakt zur
49 Haushaltskonsolidierung verpflichtet werden. Hierfür bedarf es massiven Drucks durch
50 die Länder.

51 Bündnis 90/ Die GRÜNEN Trier fordern daher den Ministerpräsidenten und die rot-grüne
52 Landesregierung auf, gemeinsam mit den übrigen Bundesländern ein „Bündnis zur
53 Erzwingung eines Konnexitätsprinzips im Grundgesetz“ zu schmieden. Dieses Bündnis
54 muss sich dazu verpflichten, alle die Länder finanziell belastenden Gesetzesvorhaben
55 dieser und zukünftiger Bundesregierungen endgültig abzulehnen, so lange das
56 Konnexitätsprinzip nicht im Grundgesetz verankert ist.

57 Zur Konnexität gehört, dass der Bund sowohl die unmittelbaren Leistungsansprüche als
58 auch die gesamten Kosten der Verwaltung vollständig trägt. Dazu gehört auch, dass der

59 Bund zukünftig alle vom Bundestag möglicherweise beschlossenen Steuersenkungen,
60 Steuerbefreiungen und steuerlichen Erleichterungen alleine trägt.

61 2. Garantierte finanzielle Mindestausstattung der Kommunen in Rheinland Pfalz

62 Bündnis 90/ Die GRÜNEN setzen sich dafür ein, dass den Kommunen eine finanzielle
63 Mindestausstattung garantiert wird. Dies bedeutet, dass die Einnahmen der Kommunen
64 ausreichen müssen, alle ihnen übertragenen Aufgaben nach den gesetzlich
65 vorgegebenen Standards wahrzunehmen und ihnen darüber hinaus ein Anteil von
66 mindestens 10 Prozent ihrer Gesamtausgaben verbleibt, um freiwillige Aufgaben
67 wahrzunehmen.

68 Die Beweislast dafür, dass die Einnahmen einer Kommune ausreichen, um alle
69 Pflichtaufgaben zu erfüllen und freiwillige Leistungen erbringen zu können, obliegt dem
70 Land. Kann das Land den Nachweis nicht erbringen, erhält die Kommune einen
71 unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber dem Land für vom Land auferlegte
72 Aufgaben.

73 Voraussetzung für die Einführung einer garantierten finanziellen Mindestausstattung der
74 Kommunen ist eine grundlegende Reform des kommunalen Finanzausgleichs. Dieser
75 knüpft bislang an einen Verteilungsschlüssel zwischen Land und Kommunen
76 beziehungsweise einzelner Kommunen untereinander an. Da die Kommunen beinahe
77 keine Möglichkeit haben, ihre Einnahmen selbst zu gestalten, sind sie in dieser
78 Systematik vom Landesgesetzgeber abhängig, der nicht bereit war, den Kommunen
79 ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

80 Deshalb muss der kommunale Finanzausgleich so ausgestaltet werden, dass die Summe
81 der Einnahmen alle Pflichtausgaben sowie den zehnprozentigen Anteil für die
82 Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben abdeckt. Sofern die Einnahmen der Kommunen aus
83 Steuern (Gewerbsteuer, Anteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige
84 Steuern, Abgaben und Gebühren) nicht ausreichen, muss das Land die Differenz aus
85 eigenen Mitteln ausgleichen. Dies soll grundsätzlich dadurch erfolgen, dass das Land in
86 Jahren mit guten Einnahmen einen Teil der Gelder, die die finanzielle Mindestausstattung
87 übersteigen, in einen Fonds überführen kann, aus dem dann in schlechten Jahren die
88 Defizite beglichen werden können. Damit knüpfen Bündnis 90/ Die GRÜ-NEN an den
89 kommunalen Stabilisierungsfonds an und entwickeln diesen weiter.

90 3. Städten finanziell die Luft zum Atmen geben

91 Die rot-grüne Landesregierung hat sich vorgenommen, die so genannte Stadt-Umland-

92 Problematik zu lösen. Dies ist dringend erforderlich und wird daher von Bündnis 90/ Die
93 GRÜNEN begrüßt. Diese Problematik umfasst mehrere Komponenten:

94 (a) Nach wie vor bevorzugen es viele Menschen, außerhalb der Städte im Grünen zu
95 wohnen und sich dort ein Eigenheim zu bauen oder zu kaufen. Andersherum ziehen
96 Menschen mit niedrigem Einkommen eher in die Städte, da sie sich oft keinen eigenen
97 PKW leisten können und eher darauf hoffen können, in der Stadt einen Arbeitsplatz zu
98 finden. Deshalb profitieren die Umlandgemeinden von den höheren Einnahmen aus der
99 Einkommensteuer ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, während die Städte höhere
100 Sozialausgaben tragen müssen.

101 (b) Folge hiervon ist, dass die Städte gezwungen sind, ihre Einnahmen durch tendenziell
102 höhere Gewerbesteuerhebesätze zu verbessern. Deshalb fällt es den Umlandgemeinden
103 leichter, Gewerbebetriebe anzuziehen.

104 (c) Die Städte erbringen als Oberzentren Leistungen auch für die Bürgerinnen und Bürger
105 der Umlandgemeinden. Diese umfassen sowohl den Bereich der Pflichtaufgaben als auch
106 freiwillige Leistungen.

107 Mit einer Reform des kommunalen Finanzausgleichs lässt sich die Stadt-Umland-
108 Problematik teilweise lösen. Sofern Kommunen Pflichtaufgaben faktisch für andere
109 Kommunen wahrnehmen, bedarf es eines unmittelbaren finanziellen Ausgleichs zwischen
110 diesen Kommunen.

111 Daher muss der Grundsatz gelten, dass die Wohnsitzkommune und nicht diejenige,
112 welche die Leistungen erbringt, zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Dieser Grundsatz
113 würde sowohl den Wettbewerb um gute Lebensqualität als auch die interkommunale
114 Zusammenarbeit für gemeinsame Einrichtungen fördern.

115 Die zentrale Übernahme freiwilliger Aufgaben muss insofern beim kommunalen
116 Finanzausgleich berücksichtigt werden als der Anteil dessen, was den Kommunen hier-für
117 zur Verfügung steht, nach deren Größe und dem Einzugsbereich gestaffelt werden muss.

118 4. Fehler der Vergangenheit korrigieren – Altschulden beseitigen

119 Die Überschuldung der rheinland-pfälzischen Kommunen ist auf die beschriebenen
120 strukturellen Haushaltsdefizite zurückzuführen. Insbesondere die Städte werden es aus
121 eigener Kraft nicht schaffen, diesen Schuldenberg wieder abzutragen. Der kommunale
122 Entschuldungsfonds ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus, um
123 das Problem zu lösen. Insbesondere berücksichtigt er nicht, dass die Schulden gerade
124 der Städte Folge eines verfassungswidrigen kommunalen Finanzausgleichs sind, den das

125 Land zu verantworten hat.
126 Bündnis 90/ Die GRÜNEN fordern deshalb, dass zukünftig die Altschulden der
127 Kommunen vom Land zu Zweidritteln übernommen werden sollen und das letzte Drittel in
128 einen kommunalen Finanzierungsfonds überführt werden soll, an dem sich die
129 Kommunen je nach ihrer finanziellen Leistungskraft zu beteiligen haben. Dadurch leistet
130 auch die kommunale Familie einen angemessenen Beitrag, die bestehenden Schulden
131 abzubauen.

132 5. Kommunale Unternehmenssteuer einführen

133 Bündnis 90/ Die GRÜNEN wollen auf Bundesebene die Körperschaftsteuer und die
134 Gewerbesteuer zu einer einheitlichen kommunalen Unternehmenssteuer verschmelzen,
135 deren Erlös vollständig den Kommunen zustehen soll. Dabei muss die antiquierte
136 Vorstellung von gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit überwunden werden. Auch
137 Rechtsanwälte, Ärzte und andere Freiberufler müssen sich an den Kosten der
138 kommunalen Leistungen beteiligen. Diese Reform würde auch dazu führen, dass alle
139 Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (Körperschaften, Personengesellschaften
140 und Einzelunternehmen) nach den gleichen Regeln besteuert werden.

141 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen die Bemessungsgrundlage für diese Steuer breit
142 ausgestalten und vergleichbar der heutigen Gewerbesteuer den Unternehmensertrag der
143 Steuer unterwerfen. Es gilt der Grundsatz, dass die Steuern dort gezahlt werden, wo das
144 Unternehmen tatsächlich wirtschaftlich tätig ist und nicht dort, wo der Unternehmenssitz
145 liegt. Dadurch kann verhindert werden, dass Unternehmensgewinne ins Ausland oder in
146 Kommunen mit niedrigerem Steuersatz verlagert werden.

147 Das Recht der Kommunen, die Höhe der Steuer selbst festzulegen, soll erhalten bleiben
148 (Hebesatzrecht).

149 Um Wettbewerbsverzerrungen und Missbrauch zu verhindern wollen BÜNDNIS 90/DIE
150 GRÜNEN einen Mindeststeuersatz von 25 Prozent festlegen.